

916 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (136 der Beilagen): Bundesgesetz über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechts der Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes und
über die Regierungsvorlage (289 der Beilagen): Bundesgesetz über eine Änderung des Ehegesetzes**

I

Am 10. März 1976 hat die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes (136 der Beilagen) und am 29. Juni 1976 einen Gesetzesentwurf über eine Änderung des Ehegesetzes (289 der Beilagen) in den Nationalrat eingebracht; sie wurden beide dem Justizausschuß zur Vorbehandlung zugewiesen. Der Justizausschuß beschäftigte sich erstmals am 16. März 1977 mit diesen Regierungsvorlagen und beschloß einstimmig, zur weiteren Beratung je einen personengleichen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Blecha, Dr. Beatrix Eypeltauer, Doktor Kerstnig, Lona Murowatz, Dr. Hilde Hawlicek, Dr. Reinhart, und Dr. Erika Seda sowie vertretungsweise die Abgeordneten Dallinger und Dr. Schranz, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Hafner, Dr. Hauser, Dr. Marga Hubinek, Dkfm. DDr. König, Otilie Rochus, Elisabeth Schmidt und vertretungsweise die Abgeordneten Dr. Kohlmaier und Dr. Schwimmer sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Broesigke angehörten. Zum Vorsitzenden dieser beiden Unterausschüsse wurde der Abgeordnete Dr. Broesigke, zu Stellvertretern Abgeordneter Blecha und Abgeordneter Dr. Hauser sowie zum Schriftführer die Abgeordnete Otilie Rochus gewählt.

Die erwähnten Unterausschüsse beschäftigten sich in der Zeit vom Oktober 1977 bis Mai 1978

in insgesamt 22 meist ganztägigen Sitzungen mit den gegenständlichen Regierungsvorlagen. Als Beratungsunterlage diente den beiden Unterausschüssen ein vom Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit den im Unterausschuß vertretenen Fraktionen vorgelegter, beide Gesetzesvorhaben umfassender Arbeitsbehelf. Im Zug der Beratungen wurden zahlreiche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge erstattet, die zu einem erheblichen Teil Berücksichtigung fanden. Das Bundesministerium für Justiz war in den Sitzungen der Unterausschüsse durch den Bundesminister Dr. Broda, Sektionsleiter Ministerialrat Hon. Prof. Dr. Loewe, Ministerialrat Dr. Ent, Sektionschef i. R. Dr. Edlbacher (Konsulent), Ministerialsekretär Dr. Hopf und fallweise durch Oberrat Dr. Ingrid Djalinos und Landesgerichtsrat Dr. Stormann vertreten.

Am 6. Juni 1978 berichteten die beiden Unterausschüsse durch den Vorsitzenden dem Justizausschuß über das Ergebnis ihrer Arbeiten. Einvernehmlich wurde festgelegt, dem Hohen Haus einen umfassenden, alle bezüglichlichen Materien betreffenden Gesetzestext für ein Bundesgesetz über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts vorzulegen.

Im folgenden werden die Ergebnisse der Beratungen des Justizausschusses sowie die Erwägungen, von denen er sich — unter Berücksichtigung der Beratungen des Unterausschusses — leiten ließ, dargetan.

II

1. Der Justizausschuß hat die Vorschläge der RV 136 BlgNR 14. GP zur Verbesserung der erbrechtlichen Stellung des Ehegatten im wesentlichen übernommen. Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten wird neben Kindern von einem Viertel auf ein Drittel und neben Vorfahren und Seitenverwandten von der Hälfte auf zwei Drittel des Nachlasses erhöht, dem Ehegatten wird ein

Pflichtteilsrecht eingeräumt, und das gesetzliche Vorausvermächtis des Ehegatten wird verbessert.

2. Die in der erwähnten Regierungsvorlage enthaltenen güterrechtlichen Vorschläge hat der Justizausschuß nicht übernommen. Er ist bei der Regelung der vermögensrechtlichen Folgen der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung der Ehe zu einer abweichenden Lösung gelangt. Wird eine Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt, so sollen das eheliche Gebrauchsvermögen — das sind die beweglichen oder unbeweglichen körperlichen Sachen, die während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft dem Gebrauch beider Ehegatten gedient haben — und die ehelichen Ersparnisse — das sind die Wertanlagen, die die Ehegatten während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft angesammelt haben — unter den Ehegatten nach Billigkeit aufgeteilt werden. Dabei soll besonders auf den Beitrag eines jeden Ehegatten zum Erwerb des aufzuteilenden Vermögens und auf das Wohl der Kinder Bedacht genommen werden; als Beitrag in diesem Sinn sind aber u. a. auch die Führung des gemeinsamen Haushalts und die Pflege und Erziehung der gemeinsamen Kinder zu werten. Die gefundene Lösung trägt nicht nur dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in ihren vermögensrechtlichen Beziehungen und dem umfassenden Wesen der ehelichen Lebensgemeinschaft Rechnung, sie ist auch lebensnah und — im Vergleich zu den Vorschlägen der Regierungsvorlage — leichter vollziehbar.

Die Aufteilungsregelung wird ergänzt durch Änderungen abgabenrechtlicher Vorschriften sowie des Wohnbauförderungsgesetzes 1968; damit sollen auf diesen Rechtsgebieten nachteilige Auswirkungen der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung der Ehegatten im Fall der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung der Ehe vermieden werden.

3. Neu ist auch der Vorschlag, dem Ehegatten, der im Erwerb des anderen mitwirkt, einen Anspruch auf angemessene Abgeltung seiner Mitwirkung einzuräumen. Dieser Anspruch steht dem mitwirkenden Ehegatten auch schon während aufrechter Ehe zu. Es entspricht dem familienhaften Wesen des Anspruchs, daß sich seine Höhe nicht nur nach Art und Dauer der Leistungen, sondern auch nach den gesamten Lebensverhältnissen der Ehegatten richtet. Ansprüche eines mitwirkenden Ehegatten, die ihre Grundlage in einem — ausdrücklich oder stillschweigend geschlossenen — Vertrag haben, werden durch die vorgeschlagene Regelung nicht berührt.

4. Die Neufassung der Abs. 1 und 2 des § 55 EheG — in Abweichung von den Vorschlägen der RV 289 BlgNR 14. GP — stellt sicher, daß bei der Entscheidung über das Scheidungsbegehren eines Ehegatten wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft der Frage

der Wiederherstellbarkeit der zerrütteten Ehe und den Lebensumständen beider Ehegatten besonders Rechnung getragen wird. Gelangt das Gericht zur Überzeugung, daß — trotz mindestens dreijähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Ehegatten — die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft zu erwarten ist, so ist das Scheidungsbegehren abzuweisen. Überdies ist dem Scheidungsbegehren so lange nicht stattzugeben, als den beklagten Ehegatten die Scheidung härter träfe als den — an der Zerrüttung allein oder überwiegend schuldigen — klagenden Ehegatten die Abweisung des Scheidungsbegehrens.

Erwähnt wird in diesem Zusammenhang, daß auf Grund eines gemeinsamen Antrags der Abgeordneten Blecha und Dr. Broesigke der Justizausschuß gegen die Stimmen der Österreichischen Volkspartei beschlossen hat, dem Nationalrat gemäß § 27 des Geschäftsordnungsgesetzes den Entwurf eines (weiteren) Bundesgesetzes zur Beschlussfassung vorzulegen, durch das dem § 55 EheG ein Abs. 3 angefügt werden soll; nach diesem Abs. 3 soll eine Ehe auf Klage eines Ehegatten jedenfalls nach sechsjähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zu scheiden sein.

5. Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt auch die Scheidung im Einvernehmen (§ 55 a EheG). Auch dabei ist der Justizausschuß von den Vorschlägen der RV 289 BlgNR 14. GP abgewichen, weil deren Verwirklichung keine ausreichenden Sicherheiten vor übereilten Scheidungen bedeuten hätte. Die Ehegatten sollen gemeinsam die Scheidung ihrer Ehe begehren können, wenn ihre eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben ist, beide die unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zugestehen und zwischen ihnen Einvernehmen über die Scheidung besteht. Überdies haben die Ehegatten eine schriftliche Vereinbarung über die Scheidungsfolgen im Verhältnis zueinander und zu den Kindern dem Gericht zu unterbreiten oder vor Gericht zu schließen. Dem Zweck möglicher Erhaltung der Ehe dient eine Bestimmung des Verfahrensrechts: gelangt das Gericht zur Überzeugung, daß eine Aussicht auf Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft besteht, so hat es das Verfahren auf höchstens ein halbes Jahr zu unterbrechen.

6. Auch bezüglich der unterhaltsrechtlichen Folgen der Scheidung nach § 55 EheG weicht der Justizausschuß von den Vorschlägen der RV 289 BlgNR 14. GP ab. Ziel der neuen Lösung ist es, den schuldlos gegen seinen Willen geschiedenen Ehegatten unterhaltsrechtlich möglichst so zu stellen, wie wenn die Ehe nicht geschieden wäre. Ausdrücklich ist daher bestimmt, daß für den Unterhaltsanspruch des beklagten Ehegatten nach der Scheidung — wie bei aufrechter Ehe — der

§ 94 ABGB gilt, wenn der klagende Ehegatte die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend verschuldet hat. Überdies wird besonders vorgesorgt, daß sich dieser Anspruch durch das Hinzutreten der Unterhaltspflicht für einen neuen Ehegatten des Verpflichteten nur dann schmälert, wenn dies bei Abwägung aller Umstände aus Gründen der Billigkeit geboten ist.

7. Das neue Unterhaltsrecht wird ergänzt durch Änderungen sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften und des Pensionsgesetzes 1965. Auch auf diesen Gebieten soll — unter bestimmten Voraussetzungen — der schuldlos gegen seinen Willen geschiedene schutzbedürftige Ehegatte, vor allem die nach § 55 EheG schuldlos geschiedene Frau, so gestellt werden, wie wenn die Ehe aufrecht wäre.

8. Die Neuerungen auf dem Gebiet des materiellen Rechtes erfordern besondere Verfahrensvorschriften. Über die Scheidung im Einvernehmen, den Anspruch auf Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse sowie den Anspruch auf Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb wird, dem besonderen Wesen dieser Angelegenheiten gemäß, im außerstreitigen Verfahren entschieden. Für diese Angelegenheiten wird überdies eine besondere Zuständigkeit auf bezirksgerichtlicher Ebene geschaffen, um zu gewährleisten, daß die Vollziehung in die Hand von besonders geeigneten und erfahrenen Richtern gelegt wird. Mit 1. Jänner 1980 wird diesen Bezirksgerichten auch die Zuständigkeit in bestimmten streitigen Familienangelegenheiten übertragen und auf diese Weise — nach ausländischen Vorbildern — der Aufbau einer besonderen Familiengerichtsbarkeit in Österreich eingeleitet werden.

Im folgenden werden die wesentlichen Erwägungen des Justizausschusses zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs wiedergegeben.

Zum Art. I:

Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Zur Z. 1:

Die §§ 98 bis 100 ABGB enthalten die Regeln über die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen. Die Bestimmungen fügen sich an die Paragraphenfolge 89 bis 97 an, die mit dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1975, BGBl. Nr. 412, über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe neugestaltet worden ist. Die Regeln über die Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb gehören zu den „persönlichen Rechtswirkungen der Ehe“ (Überschrift vor dem § 89 ABGB): Der § 90 zweiter Satz legt die Pflicht zur Mitwirkung eines Ehegatten im Er-

werb des anderen — unter bestimmten Voraussetzungen — als Teil der allgemeinen Beistandspflicht der Ehegatten fest; auch soweit eine solche Pflicht nicht besteht, ist jede Mitwirkung im Erwerb im Verhältnis zwischen Ehegatten jedenfalls in die Gestaltung ihrer umfassenden Lebensgemeinschaft (§ 90 erster Satz) eingebettet; der Justizausschuß hat im übrigen bei der Beratung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 412/1975 auch die Frage der Entgeltlichkeit von Mitwirkungsleistungen erörtert, ihre Lösung aber vorerst aufgeschoben (s. JAB 1662 BlgNR 13. GP, 2).

Der bisherige Inhalt der §§ 98 bis 100 ABGB, der Fragen der Gültigkeit der Ehe regelt, steht zum Teil bereits außer Geltung, zum Teil ist er gegenstandslos oder ohne praktische Bedeutung.

Weitere Bestimmungen über die Mitwirkung im Erwerb enthalten die §§ 1486 a und 1495 zweiter Satz ABGB (s. Art. I Z. 14 und 15 — Verjährung) und der § 83 EheG (s. Art. II Z. 12 — Berücksichtigung der Mitwirkung bei der Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse). Über den Anspruch auf Abgeltung der Mitwirkung wird im außerstreitigen Verfahren entschieden (§§ 229 ff. AußStrG i. d. F. Art. VI Z. 3); die Zuständigkeit des Gerichtes bestimmt sich nach den neuen §§ 104 b und 114 b JN (Art. IV Z. 6 und 7). Die Abgeltung wird — unter bestimmten Voraussetzungen — auch steuerrechtlich berücksichtigt (s. § 34 Abs. 3 EStG 1972 i. d. F. Art. X Z. 1). Die Bestimmungen über die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen gelten auch für eine Mitwirkung, die — freilich mit einer zeitlichen Begrenzung — vor dem Inkrafttreten des vorgeschlagenen Bundesgesetzes geleistet worden ist (s. § 3 Abs. 1 des Art. XXIII).

Zum § 98:

Der § 98 räumt demjenigen Ehegatten, der im Erwerb des anderen mitwirkt, einen Anspruch auf angemessene Abgeltung dieser Mitwirkung ein. Die Regelung gilt für materielle Beistandsleistungen, gleich ob sich die Mitwirkung im Rahmen des § 90 zweiter Satz ABGB hält, also der Ehegatte hierzu verpflichtet gewesen ist, oder die Mitwirkung über den Rahmen der materiellen Beistandspflicht des § 90 zweiter Satz hinausgeht; dies ist auf Grund der Besonderheit jeder Mitwirkung im Erwerb im Verhältnis zwischen Ehegatten (vgl. die einleitenden Darlegungen zur Z. 1) gerechtfertigt.

Der Anspruch auf Abgeltung entsteht nicht erst mit der Auflösung der Ehe, sondern kann schon während aufrechter Ehe geltend gemacht werden. Der Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs ist nicht besonders geregelt. Eine solche Regelung wäre deshalb nicht zweckmäßig, weil die Mitwirkung doch von recht verschiedener Art sein kann: sie kann etwa in der Erfüllung eines Auf-

trags, in der Herstellung eines Werkes oder in der mehr oder weniger regelmäßigen Verrichtung von Arbeiten bestehen. Für diese vielfältigen Möglichkeiten läßt sich kein einheitlicher Fälligkeitzeitpunkt bestimmen. Mangels einer ausdrücklichen Bestimmung greift daher die Regel des § 1418 erster Satz ABGB ein: die Zahlungsfrist wird durch die Natur der Sache bestimmt.

Der § 98 kommt grundsätzlich nur zum Tragen, wenn zwischen den Ehegatten nicht — ausdrücklich oder stillschweigend — anderes vereinbart worden ist; hierzu Näheres in den Ausführungen zum § 100 ABGB.

Der mitwirkende Ehegatte hat an den anderen einen Anspruch auf **angemessene Abgeltung** seiner Mitwirkung. Nur eine solche allgemeine Umschreibung der Gegenleistung vermag den vielfältigen Formen der Mitarbeit eines Ehegatten, wie sie in der Lebenswirklichkeit vorkommen können, und den besonderen Verhältnissen der Ehegatten im Einzelfall Rechnung zu tragen. Diese Formel nimmt auch auf das familienhafte Wesen des Abgeltungsanspruchs Bedacht: durch die Mitwirkung entsteht zwischen den Ehegatten kein Dienstverhältnis, dem mitwirkenden Ehegatten steht kein Anspruch auf „Entlohnung“, wie etwa einem Dienstnehmer oder Unternehmer, sondern eben auf „angemessene Abgeltung“ zu.

Die Bestimmung führt einige Kriterien an, nach denen sich die Höhe des Abgeltungsanspruchs im Einzelfall richtet. Zunächst kommt es auf die Art der Leistungen an, also darauf, wie die Tätigkeit des mitwirkenden Ehegatten an sich — ohne Rücksicht darauf, daß sie im Rahmen der umfassenden Lebensgemeinschaft der Ehegatten erbracht wird — zu beurteilen ist. Weiter ist für das Ausmaß der Abgeltung die Dauer der Leistungen maßgeblich, also etwa, ob der Ehegatte im Erwerb des anderen ganztätig, vielleicht nur halbtags oder überhaupt nur gelegentlich mitwirkt. Schließlich ist bei der Bemessung des Abgeltungsanspruchs auf die gesamten Lebensverhältnisse der Ehegatten Bedacht zu nehmen. In dieser Bestimmung drückt sich besonders das familienhafte Wesen des Abgeltungsanspruchs aus. Die gesamte Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft ist in Betracht zu ziehen. So kann es z. B. für die Höhe der Abgeltung von Bedeutung sein, ob ein Ehegatte noch neben seiner Mitwirkung den gemeinsamen Haushalt führt, gegebenenfalls ob er in dieser Beziehung durch eine — vielleicht sogar vom anderen Ehegatten entlohnte — Haushaltshilfe entlastet wird. Zu den Lebensverhältnissen der Ehegatten gehören auch ihre Einkommensverhältnisse, besonders auch die Ertragslage des Betriebes, in dem ein Ehegatte mitwirkt. Durch die Abgeltung soll nicht etwa der Bestand des Betriebes des anderen Ehegatten gefährdet werden.

Die Bestimmung hebt aus den Lebensverhältnissen der Ehegatten noch besonders die Unter-

haltsleistungen hervor, die der mitwirkende Ehegatte vom anderen empfangen hat. Wie die Lebensverhältnisse so sind auch die Unterhaltsleistungen angemessen zu berücksichtigen, keineswegs also vom Abgeltungsanspruch einfach abzuziehen. Die Bestimmung enthält nicht anderes als das Gegenstück zu der im § 94 Abs. 2 erster Satz ABGB i. d. F. des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 412/1975 verankerten Regel, daß bei der Bemessung des Unterhaltsanspruchs des haushaltführenden Ehegatten dessen eigene Einkünfte angemessen zu berücksichtigen sind. Die Bestimmung betrifft vor allem den Fall, daß ein Ehegatte den gemeinsamen Haushalt führt und überdies, etwa halbtags, im Betrieb des anderen Ehegatten mitarbeitet. Erhält der Ehegatte für seine Mitwirkung — auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Regelung zwischen den Ehegatten — **laufend** Gegenleistungen, so schmälert dies nach § 94 Abs. 2 erster Satz insofern seinen Unterhaltsanspruch, als diese Einkünfte bei der Unterhaltsbemessung angemessen zu berücksichtigen sind. Erhält der mitwirkende Ehegatte **zunächst keine** Gegenleistungen, jedoch den vollen Unterhalt nach § 94 ABGB, so ist es folgerichtig, bei der Bemessung eines nachträglich geltend gemachten Abgeltungsanspruchs die vollen Unterhaltsleistungen angemessen zu berücksichtigen. Im Ergebnis müßte der mitwirkende Ehegatte gleichgestellt sein, unabhängig davon, welcher Weg der Entlohnung (Abgeltung) seiner Mitwirkungsleistungen gewählt worden ist.

Zum § 99:

Das besondere Wesen des Abgeltungsanspruchs nach § 98 als eines in den persönlichen Rechtswirkungen der Ehe wurzelnden vermögensrechtlichen Anspruchs verlangt nach einer besonderen Regelung der Frage, ob, gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen, der Anspruch auf Abgeltung unter Lebenden oder von Todes wegen übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Die nun gefundene Lösung lehnt sich im Kern an die Regelung des § 291 EO an. Nach dieser Bestimmung sind Ansprüche auf den Pflichtteil oder auf Schmerzensgeld, soweit sie nicht durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht worden sind, der Pfändung nicht unterworfen.

Aus rechtssystematischen Gründen werden aber die Vererblichkeit, die Übertragbarkeit unter Lebenden oder von Todes wegen und die Verpfändbarkeit des Anspruchs im ABGB, die Pfändbarkeit hingegen in der EO (s. Art. VII Z. 1) geregelt.

Die Regelung gilt nur für den Anspruch nach § 98, nicht auch etwa für diejenigen Ansprüche aus der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen, auf die der § 100 Bezug nimmt. Dieser Klarstellung dient die Anführung des § 98.

Zum § 100:

Haben die Ehegatten die Mitwirkung eines von ihnen im Erwerb des anderen auf eine vertragliche Grundlage gestellt, so soll für die aus der Mitwirkung abzuleitenden Ansprüche grundsätzlich der Vertrag maßgebend sein. In Betracht kommen besonders Verträge, durch die ein Dienst- oder Gesellschaftsverhältnis zwischen den Ehegatten begründet wird. Dabei macht es keinen Unterschied, ob ein solcher Vertrag ausdrücklich oder stillschweigend zustande kommt (s. § 863 ABGB). Besonders gehören hierher auch die Fälle, in denen der OGH in wiederholten Entscheidungen den Standpunkt eingenommen hat, daß dann, wenn Ehegatten ihr Kapital und ihre Arbeit zur Erreichung eines beschränkten wirtschaftlichen Zweckes vereinigt haben, eine Erwerbsgesellschaft nach bürgerlichem Recht im Sinn der §§ 1175 ff. ABGB vorliegt (s. OGH 2. 3. 1955 JBl. 1955, 521 — Führung eines Bauunternehmens; 27. 10. 1964 EFSlg. 1714 — Erwerb eines Naschmarktstandes; 8. 9. 1966 EFSlg. 6739, 8. 2. 1972 EFSlg. 17915 — Betrieb einer Gastwirtschaft). Diese Rechtsprechung soll durch die Abgeltungsregelung des § 98 ABGB nicht berührt werden; dem Justizausschuß kommt es besonders darauf an, daß es bei dieser Rechtsprechung weiterhin bleibt, wird sie doch in vielen Fällen den mitwirkenden Ehegatten besser als der § 98 stellen.

Die neuen §§ 98 bis 100 können, da sie ja nur die Mitwirkung im Erwerb betreffen, auch nicht die Rechtsprechung berühren, die bisher bei einem Mit- oder Zusammenwirken der Ehegatten zur Erreichung eines beschränkten wirtschaftlichen Zweckes **außerhalb des Erwerbes** der Ehegatten das Entstehen einer Erwerbsgesellschaft bürgerlichen Rechtes angenommen hat, so etwa, wenn die Ehegatten Mühe, Kapital und Sachwerte vereinigen, um gemeinschaftlich ein Haus zu erlangen, zu bauen oder auszubauen oder um eine Eigentumswohnung zu erlangen (s. die Entscheidungen MGA ABGB³⁰ § 1175/7); diese Rechtsprechung wird künftighin freilich vor allem für die in aufrechter Ehe lebenden Ehegatten bedeutungsvoll sein; die neu geschaffenen Ansprüche auf Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse (s. §§ 81 ff. EheG i. d. F. des Art. II Z. 12) gewährleisten eine billige Berücksichtigung auch der Beiträge der Ehegatten bei der Schaffung des Vermögens (§ 83 EheG).

Im allgemeinen schließt eine vertragliche Regelung der Mitwirkung die Anwendung des § 98 aus (zweiter Satz). Besteht also zwischen den Ehegatten etwa eine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes, so kann der mitwirkende Ehegatte nicht, weil dies für ihn vielleicht günstiger wäre, die Abgeltung seiner Mitwirkung nach § 98 verlangen. Für die Ansprüche des mitwirkenden Ehegatten in einem solchen Fall sind allein die Regeln der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes maßgebend. Eine Ausnahme

von diesem Grundsatz enthält der zweite Halbsatz des zweiten Satzes: wirkt ein Ehegatte im Erwerb des anderen auf Grund eines Dienstverhältnisses mit, so bestimmen sich seine Ansprüche zwar grundsätzlich nach dem Dienstvertrag, doch muß ihm mindestens das zukommen, worauf er nach § 98 Anspruch hätte.

Zu den Z. 2 bis 10:

Bei den Änderungen des Ehegattenerbrechts ist der Justizausschuß im wesentlichen den Vorschlägen der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes, 136 BlgNR 14. GP, gefolgt. Durch die Neuregelung wird die erbrechtliche Stellung des überlebenden Ehegatten wesentlich verbessert: Sein gesetzlicher Erbteil wird — neben Kindern — von einem Viertel auf ein Drittel und — neben Vorfahren oder Seitenverwandten — von der Hälfte auf zwei Drittel des Nachlasses erhöht, dem Ehegatten wird ein Pflichtteilsrecht eingeräumt, und sein Anspruch auf den „Voraus“ wird verbessert.

Im folgenden wird nur noch auf die gegenüber der Regierungsvorlage abweichenden Vorschläge des Justizausschusses eingegangen.

Die Einfügung des Klammerausdrucks „(Hausrat)“ im § 758 stellt klar, daß der „Voraus“ im Sinn der gesetzlichen Umschreibung des Begriffes „Hausrat“ im § 674 ABGB zu verstehen ist.

Es ist erwogen worden, den Begriff „gesetzliches Vorausvermächtnis“ durch „gesetzliches Vermächtnis“ zu ersetzen. Da dem Ehegatten der „Voraus“ nun nicht bloß — vorweg — außer dem Erbteil, sondern unabhängig davon zusteht, ob er Erbe ist, ist der Ausdruck „Vorausvermächtnis“ nicht mehr ganz zutreffend; da es sich dabei aber um einen festen Begriff der österreichischen Rechtsprache handelt und der Ausdruck auch an anderen Gesetzesstellen verwendet wird (s. §§ 671, 759 und 1279 ABGB), soll er doch beibehalten werden.

In den in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen § 769 ist ein weiterer, den Ehegatten betreffender Enterbungsgrund eingefügt worden. Können die Eltern (auch) enterbt werden, weil sie die Pflege und Erziehung des Erblassers gröblich vernachlässigt haben, so scheint es recht und billig, als Enterbungsgrund für den Ehegatten auch die gröbliche Vernachlässigung der ihm nach § 90 ABGB obliegenden Beistandspflicht zu bestimmen. Der letzte Halbsatz der Bestimmung ist in seinem Wortlaut überdies dem § 143 Abs. 1 ABGB i. d. F. des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1977, BGBl. Nr. 403, über die Neuordnung des Kindschaftsrechts angeglichen worden. Nach dieser Bestimmung schuldet ein Kind seinen Eltern und Großeltern nur Unterhalt, sofern diese ihre

Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht **gröblich** vernachlässigt haben. Das in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Wort „ganz“ ist daher durch „gröblich“ ersetzt worden. Überdies soll nicht bloß auf die Vernachlässigung der Erziehung abgestellt werden; gleich schwer wiegt die Vernachlässigung der Pflege des Kindes.

Im § 785 Abs. 1 ist der letzte Halbsatz des ersten Satzes „die der Erblasser unter Lebenden gemacht hat“ als entbehrlich weggelassen worden; denn auch eine Schenkung auf den Todesfall ist eine Schenkung unter Lebenden; das Besondere an ihr ist bloß, daß sie erst mit dem Tod des Schenkenden erfüllt werden soll.

In der Überschrift vor dem § 796 ist das Wort „angemessenen“ vor Unterhalt weggelassen worden. Der Hinweis auf das Ausmaß des Unterhalts schon in der Überschrift der Bestimmung ist entbehrlich und sogar mißverständlich; der Umfang des Anspruchs ergibt sich aus der Bezugnahme auf den § 94 ABGB im Wortlaut der Bestimmung. Die Bestimmung verweist übrigens nicht bloß — wie nach der Regierungsvorlage — auf den Abs. 1 des § 94, sondern auf den § 94 als Ganzes. Für den Unterhalt des überlebenden Ehegatten sollen ja nicht bloß die Bemessungsgrundsätze des Abs. 1, sondern auch die Anspruchsvoraussetzungen des Abs. 2 des § 94 gelten. Der § 94 ist freilich insofern nicht anzuwenden, als der zweite Satz des § 796 Abweichendes bestimmt.

Der in der Regierungsvorlage vorgeschlagene § 796 a ist nicht übernommen worden. Nach dieser Bestimmung sollten Unterhaltszahlungen, soweit sie nicht aus den Erträgen des hinterlassenen Vermögens gedeckt werden können, die Ansprüche der anderen Noterben auf den Pflichtteil nicht schmälern. Eine solche ausdrückliche Absicherung des Pflichtteilsanspruchs gegenüber dem gesetzlichen Unterhaltsanspruch nach § 796 scheint nicht erforderlich.

Zu den Z. 11 bis 13:

Wie schon eingangs dargelegt worden ist, hat der Justizausschuß die in der RV 136 BlgNR 14. GP vorgeschlagene Ausgleichsregelung nicht übernommen. Verwirklicht wird allerdings das Vorhaben der Regierungsvorlage, an dem schon das geltende Ehegüterrecht beherrschenden Grundsatz, daß jeder Ehegatte das in die Ehe eingebrachte und das während der Ehe erworbene Vermögen als sein Eigentum behält (Grundsatz der Gütertrennung), festzuhalten und ihn durch den Entfall der die Frau diskriminierenden Vermutungen während aufrechter Ehe rein zu verwirklichen. Der Justizausschuß hält es — anders als die Regierungsvorlage — jedoch für nicht notwendig, diesen Grundsatz im ABGB neu zu fassen; der geltende Wortlaut des § 1237 erster Satz kann daher unverändert bleiben.

Die Regierungsvorlage hat die §§ 1237 bis 1241 neu gefaßt und damit auch die die Frau

benachteiligenden Bestimmungen des ehelichen Güterrechts beseitigt. Diese Bestimmungen müssen nun, da die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten im Fall der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe nicht mehr in den §§ 1237 ff., sondern im Ehegesetz geregelt wird, aufgehoben werden. Es sind dies der zweite Satz des § 1237, der die Vermutung aufstellt, daß das während der Ehe erworbene Vermögen vom Mann stammt, der § 1238, nach dem vermutet wird, daß die Frau dem Mann die Verwaltung ihres Vermögens anvertraut hat, und der § 1239, nach dem der das Frauenvermögen verwaltende Ehemann nur für das Stammgut oder Kapital zu haften hat und über die während der Verwaltung gezogenen Nutzungen nicht rechnungspflichtig ist. Aufzuheben sind auch die §§ 1240 und 1241, die gleichfalls Fragen der Vermögensverwaltung im Verhältnis zwischen den Ehegatten — zum Teil in einer dem Gleichberechtigungsgrundsatz widersprechenden Weise — regeln. Der Justizausschuß hält — in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage — allenfalls neue Sonderregeln, besonders auch für die Rechnungslegung im Verhältnis zwischen den Ehegatten, für entbehrlich.

Zu den Z. 14 und 15:

Der § 1486 a regelt die Verjährung des Anspruchs eines Ehegatten auf Abgeltung seiner Mitwirkung im Erwerb des anderen. Die Bestimmung bezieht sich nur auf den Anspruch nach § 98, nicht auch auf die Ansprüche aus einem Mit- oder Zusammenwirken der Ehegatten, deren im § 100 gedacht ist.

Der Beginn des Laufes der Verjährungsfrist ist klar geregelt; dies empfiehlt sich, um einer Unsicherheit darüber vorzubeugen, die im Hinblick auf die vielfältigen Möglichkeiten der Mitwirkung und die Eigenart des Abgeltungsanspruchs als einer im Familienrecht begründeten Forderung (vgl. die Ausführungen zum § 98) entstehen könnte.

Der Justizausschuß hat erwogen, eine längere als die dreijährige Verjährungsfrist festzusetzen. Für eine längere Frist spräche, daß der mitwirkende Ehegatte an eine Abgeltung seiner vielleicht vieljährigen Tätigkeit oft erst denkt, wenn die Ehe in eine Krise gerät, die Ehegatten also etwa vor der Scheidung stehen. Auf der anderen Seite läßt sich für eine kürzere Verjährungsfrist ins Treffen führen, daß sich die Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen in der Regel eher formlos abwickelt und genaue Aufzeichnungen über den Umfang der Tätigkeit des mitwirkenden Ehegatten kaum geführt werden; die Grundlagen der Bemessung des Abgeltungsanspruchs für einen längeren Zeitraum ließen sich kaum oder nur in einem sehr aufwendigen Verfahren ermitteln. Dazu kommt, daß bei der Bemessung der Abgeltung auch auf die wirtschaft-

lichen Möglichkeiten des anderen Ehegatten Bedacht zu nehmen ist (s. Erläuterungen zum § 98); da schon mit der Abgeltung der Mitwirkung während dreier Jahre vielfach die Grenze der Leistungsfähigkeit des anderen Ehegatten erreicht sein wird, würde eine längere Verjährungsfrist dem mitwirkenden Ehegatten im Einzelfall kaum von Nutzen sein.

Im übrigen eröffnet der Gesetzesentwurf einen anderen Weg, auch bereits verjährte Ansprüche auf Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen zu berücksichtigen. Bei der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse im Fall der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe (s. §§ 81 ff. EheG i. d. F. Art. II Z. 12) kommt es besonders auf Gewicht und Umfang des Beitrags jedes Ehegatten zum Erwerb des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse an; als Beitrag in diesem Sinn ist auch die Mitwirkung im Erwerb, soweit sie nicht anders abgegolten worden ist, zu werten (§ 83 Abs. 1 zweiter Satz EheG i. d. F. Art. II Z. 12). Sind also etwa im Fall der Scheidung Ersparnisse vorhanden, zu deren Ansammlung ein Ehegatte durch seine langjährige Mitwirkung im Erwerb beigetragen hat, so ist dies bei der Aufteilung der ehelichen Ersparnisse entsprechend zu berücksichtigen. Auf diese Weise kann einem Ehegatten auch eine Mitwirkung vergütet werden, für die er eine Abgeltung nach § 98 wegen Verjährung nicht mehr verlangen kann; diese Möglichkeit gefährdet aber den Rechtsfrieden in der Ehe nicht, weil diese ja bereits gescheitert ist.

Bei der Regelung der Verjährung des Abgeltungsanspruchs nach § 98 ist auch auf den § 1495 Bedacht zu nehmen. Nach dieser Bestimmung kann zwischen Ehegatten, solange die Ehe dauert, die Verjährung weder angefangen noch fortgesetzt werden. Diese Regel muß für die Verjährung nach dem neuen § 1486 a ausgeschlossen werden, soll nicht das angestrebte Ziel vereitelt werden; eine Verjährung des Abgeltungsanspruchs käme ja sonst überhaupt erst nach Auflösung der Ehe in Betracht. Ausdrücklich wird daher bestimmt, daß der erste Satz des § 1495 nicht für den Anspruch eines Ehegatten auf Abgeltung seiner Mitwirkung im Erwerb des anderen gilt (§ 1495 zweiter Satz erster Halbsatz). Überdies soll der § 1495 durch eine besondere Vorschrift über die Hemmung der Verjährung ergänzt werden (§ 1495 zweiter Satz zweiter Halbsatz). Es kann sein, daß ein Ehegatte im ungewissen darüber ist, ob nicht auf Grund der Umstände, unter denen er im Erwerb des anderen Ehegatten mitgewirkt hat, zwischen ihnen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes entstanden ist, wie das etwa unter bestimmten Voraussetzungen von der Rechtsprechung anerkannt wird. Der Ehegatte möchte diesen Anspruch, da er vom

anderen Teil nicht anerkannt wird, im Klageweg geltend machen; damit er aber, falls er in diesem Verfahren unterliegt, nachher noch seinen Anspruch nach § 98 geltend machen kann, soll die Verjährung nach § 1486 a für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt werden.

Zum Art. II:

Anderungen des Ehegesetzes

Zur Z. 1:

Der § 46 bestimmt allgemein, daß eine Ehe durch gerichtliches Urteil geschieden wird und mit Rechtskraft des Urteils aufgelöst wird. Da über die neu vorgeschlagene Scheidung im Einvernehmen nach § 55 a im Verfahren außer Streitsachen mit **Beschluß** zu entscheiden ist, muß die Bestimmung entsprechend angepaßt werden. Der Begriff „Urteil“ wird deshalb durch den — auch einen Beschluß umfassenden — Begriff „Entscheidung“ ersetzt.

Zur Z. 2 und 3:

Die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über eine Änderung des Ehegesetzes, 289 BlgNR 14. GP, hat vorgeschlagen, im neugefaßten § 55 EheG sowohl die einverständliche Scheidung als auch die — nicht einverständliche — Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft zu regeln. Rechtssystematisch sollte die einverständliche Scheidung, die die einjährige Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft und die unheilbare Zerrüttung der Ehe voraussetzte, erste Stufe des einheitlichen Zerrüttungstatbestandes des § 55 sein. Die vom Justizausschuß neu gestaltete „Scheidung im Einvernehmen“ läßt sich aber nicht in den § 55 einbauen; sie stellt auch nicht auf die Aufhebung der „häuslichen Gemeinschaft“, sondern die der „ehelichen Lebensgemeinschaft“ (vgl. § 90 ABGB) ab. Davon abgesehen, unterscheidet sich die Scheidung im Einvernehmen so grundlegend vom Scheidungstatbestand des § 55 EheG — dies drückt sich etwa auch in der verschiedenen Verfahrensart aus —, daß eine Regelung in ein und demselben Paragraphen nicht zweckmäßig ist. Die Scheidung im Einvernehmen wird daher — am Ende der Paragraphenfolge über die Ehescheidungsgründe — in einem neu eingefügten § 55 a geregelt.

Zum § 55:

Der Justizausschuß hat die Abs. 1 und 2 des § 55 gegenüber der Regierungsvorlage neu gefaßt. Ziel der Neuregelung ist vor allem sicherzustellen, daß aus dem Scheitern einer Ehe, besonders wenn sich ein Ehegatte der Scheidung widersetzt, nicht voreilig die Konsequenz gezogen wird, die eheliche Lebensgemeinschaft sei nicht wiederherstellbar und die Ehe daher jedenfalls zu

scheiden. Auch nimmt die Neufassung besonders auf den an der Zerrüttung schuldlosen Teil Bedacht und mißt seinen Einwendungen gegen die Scheidung besondere Bedeutung zu. Die Pflicht zur umfassenden Abwägung der Lebensumstände beider Ehegatten und der Kinder trägt den Interessen aller durch die Ehescheidung Betroffenen Rechnung.

Wie nach geltendem Recht ist Voraussetzung der Scheidung nach § 55 EheG eine mindestens dreijährige Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft. Liegt diese Voraussetzung vor, so kann jeder Ehegatte mit dem Hinweis, die Ehe sei tiefgreifend unheilbar zerrüttet, die Scheidung begehren (Abs. 1 erster Satz). Der zweite Satz macht es dem Gericht besonders zur Pflicht zu prüfen, ob im Einzelfall noch mit der Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft zu rechnen ist. Ist dies der Fall, etwa weil ein Ehegatte noch an der Ehe festhält und der Wille des anderen Ehegatten, eine Scheidung zu erwirken, nicht hinreichend ernstlich ist, so hat das Gericht die Scheidungsklage abzuweisen.

Gelangt das Gericht zur Auffassung, die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft sei nicht zu erwarten, so kann sich der beklagte Ehegatte noch immer gegen die Scheidung zur Wehr setzen, wenn den klagenden Ehegatten das alleinige oder überwiegende Verschulden an der Zerrüttung der Ehe trifft. Das Gericht hat auf Verlangen des beklagten Ehegatten die Lebensumstände der Ehegatten einander gegenüberzustellen und eine Abwägung vorzunehmen: träfe die Scheidung den beklagten Ehegatten härter als die Verweigerung der Scheidung den klagenden Ehegatten, so ist dem Scheidungsbegehren nicht stattzugeben. Das Gericht hat dabei die gesamten Lebensumstände der Ehegatten, gleich ob sie materieller oder immaterieller Art sind, zu berücksichtigen. Die Bestimmung führt einige dieser Umstände beispielsweise an. Neben dem Wohl der Kinder sind besonders die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft, das Alter und die Gesundheit der Ehegatten sowie die Dauer der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zu berücksichtigen. Dieser Anführung liegt die Erwägung zugrunde, daß sich ein Ehegatte im allgemeinen um so eher auf die mit einer Scheidung verbundene Veränderung seiner Lebenslage einstellen kann, je jünger er ist und je kürzer die eheliche Lebensgemeinschaft gedauert hat. Auch der augenblickliche Gesundheitszustand eines Ehegatten kann für die Frage, ob die Scheidung beziehungsweise deren Verweigerung für einen Ehegatten eine Härte bedeutet, von Bedeutung sein. Auf der anderen Seite ist im allgemeinen die Verweigerung der Scheidung für den klagenden Ehegatten um so härter, je länger die Ehegatten bereits getrennt leben. Die Lösung ist so

beweglich, daß es dem Gericht möglich ist, der besonderen Lage des Einzelfalls jeweils Rechnung zu tragen. Auch kann es sich im Einzelfall ergeben, daß die vom Gericht vorzunehmende Abwägung in demselben Fall zunächst zugunsten des beklagten, zu einem späteren Zeitpunkt zugunsten des klagenden Ehegatten ausfällt.

Zum § 55 a:

Der Justizausschuß hat den Vorschlag der RV 289 BlgNR 14. GP zur Regelung der einverständlichen Scheidung weitgehend umgestaltet. Ziel der Neuregelung ist es zum einen, die Scheidung, wenn zwischen den Ehegatten hierüber ein Einvernehmen besteht, so klar und unkompliziert zu gestalten, daß sie nicht in unsachlicher Weise erschwert wird und die Ehegatten sich des neuen Scheidungstatbestandes mit all seinen rechtlichen Vorsorgen auch bedienen und nicht etwa wieder auf die — dem Ansehen der Gerichte und der Rechtsordnung abträgliche — „de facto-Konventionalscheidung“ ausweichen. Zum anderen will der Justizausschuß auch den Forderungen Rechnung tragen, durch die Neuregelung nicht das Ansehen der Ehe als Wertvorstellung in der Gesellschaft herabzusetzen und vor übereilten Scheidungen oder nicht oder schlecht bedachten Scheidungsfolgen zu schützen.

Festgehalten wird an dem Gedanken, daß die Scheidung einer Ehe im Einvernehmen auf dem Zerrüttungsgrundsatz aufbaut. Der Zerrüttungsgedanke drückt sich in den Voraussetzungen der mindestens halbjährigen Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft und des Zugeständnisses der unheilbaren Zerrüttung der Ehe durch die Ehegatten aus (Abs. 1). Der dem § 90 ABGB entnommene Begriff der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft ist von dem der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, auf den der § 55 abstellt, verschieden. Vor allem ist die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht gleichzusetzen mit der räumlichen Trennung der Ehegatten. Einerseits können Ehegatten, obgleich sie getrennt wohnen, in aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft leben, andererseits kann die eheliche Lebensgemeinschaft von Ehegatten, die in derselben Wohnung leben (vielleicht aus materiellen Gründen leben müssen), sehr wohl aufgehoben sein; in dieser Beziehung kommt es darauf an, ob die Ehegatten noch ihrer Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft, wie sie im § 90 ABGB verankert ist, nachkommen. Der Vorbeugung übereilter und unüberlegter Scheidungen dient auch die im § 223 AußStrG i. d. F. des Entwurfes vorgesehene Unterbrechung (Aussetzung) des Verfahrens auf längstens ein halbes Jahr.

Eine wesentliche Neuerung gegenüber der Regierungsvorlage ist, daß weitere Voraussetzung der Scheidung auch die Einigung der Ehegatten über die wesentlichen Scheidungsfolgen ist

(Abs. 2). Dem liegt die Erwägung zugrunde, daß zu einer Scheidung „im Einvernehmen“ nicht nur eine Übereinstimmung der Ehegatten über die Scheidung selbst, sondern auch eine einvernehmliche Regelung der Scheidungsfolgen gehört. Die Regelung vermeidet, daß nach der Scheidung zwischen den Ehegatten langwierige und aufwendige Verfahren über die Scheidungsfolgen geführt werden; dies fördert den Rechtsfrieden und erleichtert es den Ehegatten, sich rasch auf die mit der Scheidung verbundene neue Lebenslage einzustellen.

Die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen muß entweder dem Gericht schriftlich vorgelegt oder vor Gericht geschlossen werden. Sie hat sich zu erstrecken auf die

1. Zuteilung der aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten (das sind gemäß § 144 ABGB Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und Vertretung; vgl. § 177 ABGB);

2. Ausübung des Rechtes auf persönlichen Verkehr hinsichtlich gemeinsamer Kinder (s. § 148 ABGB);

3. Unterhaltspflicht hinsichtlich gemeinsamer Kinder (s. § 140 ABGB);

4. gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zueinander (s. § 98 ABGB und §§ 81 ff. EheG i. d. F. des Entwurfes);

5. unterhaltsrechtlichen Beziehungen der Ehegatten (vgl. § 69 a EheG i. d. F. des Entwurfes).

Bezüglich der Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse (s. oben P. 4) müssen die Ehegatten nicht das gesamte Vermögen anführen, sondern bloß die Vermögensgegenstände, die anlässlich der Scheidung von einem auf den anderen Ehegatten übertragen werden sollen. Kommt es zwischen den Ehegatten zu keiner solchen Aufteilung — das kann auch sein, weil die Ehegatten schon früher eine Aufteilung im Sinn der §§ 81 ff. EheG i. d. F. des Entwurfes durchgeführt haben —, so kann sich die Vereinbarung anlässlich der Scheidung auch auf die gemeinsame — schriftliche — Erklärung der Ehegatten beschränken, daß sie in dieser Beziehung keine Ansprüche (mehr) aneinander haben. Auch hinsichtlich des Unterhalts kann sich die Vereinbarung der Ehegatten auf einen wechselseitigen Verzicht auf Ansprüche beschränken. Ausdrücklich ist bestimmt, daß die Ehegatten sich die Regelung des Rechtes auf persönlichen Verkehr mit gemeinsamen Kindern vorbehalten können. Dem liegt die Erfahrung zugrunde, daß nicht näher geregelte, ungezwungene Kontakte zwischen einem Elternteil und dem Kind für alle Beteiligten, besonders auch für das Eltern-Kindes-Verhältnis, vielfach vorteilhafter sind als ein persönlicher Verkehr mit dem Kind

auf Grund einer ins einzelne gehenden, immer wieder Anlaß zu Auseinandersetzungen gebenden starren Regelung.

Der erste Satz des Abs. 3 stellt klar, daß es einer Vereinbarung im Sinn des Abs. 2 insoweit nicht bedarf, als bereits eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt. So kann etwa, wenn die Ehegatten schon seit längerer Zeit dauernd getrennt leben, bereits vor der Scheidung eine gerichtliche Entscheidung über die Zuteilung der elterlichen Rechte und Pflichten, über das Besuchsrecht hinsichtlich eines gemeinsamen Kindes oder über dessen Unterhaltsanspruch ergangen sein. Nach dem zweiten Satz ist die allenfalls nach besonderen Vorschriften, etwa für die Regelung der Scheidungsfolgen hinsichtlich der Kinder, erforderliche gerichtliche Genehmigung der Vereinbarung nach Abs. 2 nicht Voraussetzung des Scheidungsausspruchs. Eine solche Voraussetzung hätte eine beträchtliche Erschwerung und Verzögerung des Scheidungsverfahrens zur Folge. Erfahrungsgemäß genehmigt auch das Pflegschaftsgericht zumeist eine Vereinbarung zwischen den Ehegatten über die Scheidungsfolgen hinsichtlich der Kinder, weil eine vom übereinstimmenden Willen beider Teile getragene Regelung im allgemeinen auch dem Wohl des Kindes entspricht. Die mit der Einholung der Genehmigung verbundene Verfahrensverzögerung stände daher in keinem Verhältnis zu dem Nutzen einer solchen Regelung. Für die Scheidung soll deshalb die Vereinbarung genügen. An dem Erfordernis der — nachträglichen — gerichtlichen Genehmigung solcher Vereinbarungen wird selbstverständlich nichts geändert.

Über die Scheidung im Einvernehmen entscheidet auf Grund eines Antrags beider Ehegatten (Abs. 1) das Gericht im Verfahren außer Streitsachen (s. die §§ 104 b und 114 b JN und die §§ 220 ff. AußStrG i. d. F. des Entwurfes).

Zu den Z. 5, 9 und 10:

Der neugestaltete § 55 EheG wird durch die in den §§ 61 Abs. 3 und § 69 Abs. 2 enthaltene Unterhaltsregelung ergänzt. Sie zählt zu den Kernstücken des neuen Rechtes.

Der Justizausschuß hält an der Einrichtung des Schuldausspruchs auch im Fall der Scheidung nach dem § 55 EheG, freilich mit einer sehr wesentlichen Änderung gegenüber dem geltenden Recht, fest. Heute, nach dem geltenden Abs. 2 des § 61, bezieht sich der Schuldausspruch darauf, daß der Beklagte auf Scheidung der Ehe wegen Verschuldens des Klägers, also aus einem der Scheidungsgründe der §§ 47 bis 49 EheG, klagen hätte können. Das ist aber nicht sachgerecht bezüglich eines unmittelbar auf die Zerrüttung der Ehe gestützten Scheidungstatbestandes; daher stellt der neue Abs. 3 auf das Verschulden an der Zerrüttung ab. Hat im Fall einer Scheidung nach

§ 55 also der Kläger die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend verschuldet, so ist dies auf Antrag im Urteil auszusprechen. Der Schuldausspruch ist nicht nur für die unterhaltsrechtliche Folge der Scheidung, sondern gemäß § 45 a Abs. 2 ZPO i. d. F. des Entwurfes auch für die Entscheidung über die Kosten des Scheidungsverfahrens von Bedeutung.

Der in den § 69 neu eingefügte Abs. 2 knüpft an den Schuldausspruch nach § 61 Abs. 3 an. Ist in dem auf Scheidung lautenden Urteil ausgesprochen, daß das Verschulden an der Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend den klagenden Ehegatten trifft, so gilt für den Unterhaltsanspruch des beklagten Ehegatten nach der Scheidung weiterhin der § 94 ABGB (erster Satz). Mit dieser Formel folgt der Justizausschuß im wesentlichen den Vorschlägen der Regierungsvorlage. Die Verweisung auf den § 94 ABGB führt zu einer beweglichen Lösung. Ein im Fall der Scheidung bestehender Unterhaltsanspruch des beklagten Ehegatten kann später zufolge Änderung der nach § 94 ABGB maßgeblichen Umstände wegfallen, umgekehrt kann dem beklagten Ehegatten auch erst nach der Scheidung zufolge Eintritts der Voraussetzungen des § 94 ein Unterhaltsanspruch erwachsen. Die Scheidung an sich hat somit auf den Unterhaltsanspruch des beklagten Ehegatten keine Auswirkung; ein während der Ehe vom Gericht bestimmter Unterhaltsanspruch des Beklagten wird durch die Scheidung nicht berührt. Auch ein Vergleich, den die Ehegatten während der Ehe auf der Grundlage des § 94 über den Unterhalt geschlossen haben, bleibt, sofern sich nicht sonst die maßgeblichen Umstände geändert haben, nach der Scheidung wirksam.

Der zweite Satz des § 69 Abs. 2 stellt sicher, daß sich der Grundsatz „Unterhalt wie in aufrechter Ehe“ auch auf den Krankenversicherungsschutz des Beklagten erstreckt. Genießt der Beklagte während aufrechter Ehe als Angehöriger des pflichtversicherten Klägers Krankenversicherungsschutz, so soll er auch nach der Scheidung, ohne daß ihm dadurch ein zusätzlicher Aufwand erwächst, in dieser Beziehung geschützt sein. Als Lösung sehen die Sozialversicherungsgesetze die freiwillige Versicherung in der Krankenversicherung vor (s. Art. XIV ff. des Entwurfes). Die hierfür erforderlichen Beiträge sind freilich — im Sinn der Formel von der unveränderten unterhaltsrechtlichen Stellung des schuldlos nach § 55 geschiedenen Ehegatten — dem Beklagten im Rahmen seiner Unterhaltspflicht aufzuerlegen. Um darüber keinen Zweifel aufkommen zu lassen, wird dies ausdrücklich angeordnet. Die Bestimmung ändert nichts an allenfalls weitergehenden Ansprüchen unterhaltsrechtlicher Art auf Abdeckung von Krankheitskosten; dies drückt das Wort „jedenfalls“ aus. Das gilt vor allem für den Personenkreis, für den keine Pflichtver-

sicherung besteht, in dem aber in der Regel vom Alleinverdiener für sich und seine Familienangehörigen eine Krankenversicherung auf privater Basis eingegangen wird.

Der dritte Satz des § 69 Abs. 2 legt das Verhältnis des Unterhaltsanspruchs eines nach § 55 EheG geschiedenen zu dem eines neuen Ehegatten des Verpflichteten fest. Im allgemeinen wird die geschiedene Frau des unterhaltspflichtigen Klägers, besonders weil sie häufig schon im vorgerückten Alter steht, schutzbedürftiger sein. Bei der Bemessung des Unterhaltsanspruchs soll daher der Unterhaltsanspruch eines neuen Ehegatten des Verpflichteten im allgemeinen nicht berücksichtigt werden. Jedoch hat der Richter die Möglichkeit, den besonderen Umständen des Falles Rechnung zu tragen und auf die Unterhaltspflicht gegenüber dem neuen Ehegatten dann Bedacht zu nehmen, wenn dies auf Grund der Abwägung der Lebensumstände beider Teile sowie des Wohles ihrer Kinder aus Gründen der Billigkeit geboten ist.

Zu den Z. 4 und 8:

Die Neufassung der auf die Scheidung nach § 55 abgestellten §§ 61 Abs. 3 und § 69 Abs. 2 macht die Anführung des § 55 im Abs. 2 des § 61 und im Abs. 1 des § 69 entbehrlich. Im allgemeinen wird sich das Verschulden an der Zerrüttung der Ehe im Sinn des neuen Rechtes mit dem Verschulden, auf das der § 61 Abs. 1 abstellt, decken. Statt des Unterhaltsanspruchs nach den §§ 66 und 67 EheG steht dem Beklagten in diesen Fällen dann der Anspruch nach § 94 ABGB zu. Trifft den nach § 55 klagenden Ehegatten kein Verschulden an der Zerrüttung, so soll er auch nicht nach den §§ 66 und 67 unterhaltspflichtig sein. Es könnte sich sonst ergeben, daß der beklagte Ehegatte, obgleich er überwiegend die Zerrüttung der Ehe verschuldet hat, an den Kläger einen Unterhaltsanspruch hat, nur weil dieser, vielleicht sogar erst nach der Zerrüttung der Ehe, einmal eine Eheverfehlung, etwa nach § 47 EheG, gesetzt hat; das wäre rechtspolitisch nicht wünschenswert. Für die unterhaltsrechtlichen Folgen einer Scheidung nach § 55 EheG soll das Verschulden an der Zerrüttung maßgebend sein. Kann dem Kläger ein solches Verschulden nicht nachgewiesen werden, so bleibt dem Beklagten ohnedies auch nach dem neuen Recht der Anspruch nach § 69 Abs. 2 in der geltenden Fassung (§ 69 Abs. 3 i. d. F. des Entwurfes) gewahrt. Nach dieser Bestimmung hat der Ehegatte, der die Scheidung verlangt hat, dem anderen Unterhalt zu gewähren, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten und der nach § 71 unterhaltspflichtigen Verwandten des Berechtigten der Billigkeit entspricht.

Zu den Z. 6 und 7:

Der Justizausschuß nimmt die Änderung des Ehegesetzes zum Anlaß, die §§ 66 und 67 EheG in einer dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau entsprechenden Weise umzugestalten. Die beiden Bestimmungen regeln die Unterhaltspflicht bei Scheidung wegen Verschuldens. Nach dem Abs. 1 des § 66 in der geltenden Fassung hat der allein oder überwiegend schuldige Mann der geschiedenen Frau den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit die Einkünfte aus dem Vermögen der Frau und die Erträge einer Erwerbstätigkeit, die von ihr den Umständen nach erwartet werden kann, nicht ausreichen. Nach dem Abs. 2 hat die allein oder überwiegend schuldige Frau dem geschiedenen Mann angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Diese für Mann und Frau verschiedenen Regeln über die Unterhaltspflicht nach der Scheidung sind noch auf die frühere, im Verhältnis zwischen Ehegatten geltende, primäre Unterhaltspflicht des Mannes (§ 91 ABGB i. d. F. vor dem 1. Jänner 1976) abgestellt und stehen im Widerspruch zum Grundsatz gleicher Rechte und Pflichten der Ehegatten, wie er im § 89 ABGB i. d. F. des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 412/1975 verankert ist; besonders steht die Regelung auch nicht im Einklang mit der unterhaltsrechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau in dem gleichfalls mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 412/1975 neugefaßten § 94 ABGB.

Der § 66 wird daher so geändert, daß die bisherige Unterhaltsregelung des Abs. 1 in gleicher Weise für den Unterhaltsanspruch der Frau wie für den des Mannes gilt. Die Einschränkung der Unterhaltspflicht der Frau im Abs. 2 hat demgemäß zu entfallen. Desgleichen wird die einseitig auf den Mann abgestellte Regelung des Abs. 2 des § 67 nun so gefaßt, daß sie auch für die Unterhaltspflicht der Frau gilt.

Am Verschuldensgrundsatz und am Umfang des Unterhaltsanspruchs ändert die Neufassung der §§ 66 und 67 Abs. 2 nichts.

Zur Z. 11:

Die Regelung der Scheidung im Einvernehmen (§ 55 a) sieht vor, daß die Ehegatten auch eine schriftliche Vereinbarung über ihre unterhaltsrechtlichen Beziehungen für den Fall der Scheidung dem Gericht zu unterbreiten oder vor Gericht zu schließen haben. Im Ehegesetz ist im übrigen keine besondere Regelung der Unterhaltspflicht im Fall der Scheidung im Einvernehmen vorgesehen. Die Parteiendisposition — gleichsam als Nachwirkung der den Ehegatten während der Ehe zustehenden Gestaltungsbefugnis — soll in dieser Beziehung nicht eingeschränkt werden. Um jedoch zu verhindern, daß Unterhaltsleistun-

gen auf Grund einer solchen Vereinbarung als Schenkung qualifiziert werden, wird im § 69 a bestimmt, daß dieser Unterhalt einem gesetzlichen Unterhalt gleichzuhalten ist, soweit er den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessen ist. Damit gelten für das Ausmaß eines auf Grund einer Vereinbarung nach § 55 a Abs. 2 geschuldeten Unterhalts die sonst für den gesetzlichen Unterhalt vorgesehenen Regeln. Besonders ist er auch in steuerrechtlicher Hinsicht einem gesetzlichen Unterhalt gleichzuhalten (s. § 34 Abs. 3 EStG 1972).

Zur Z. 12:

Der Justizausschuß hat — wie erwähnt — die in der RV 136 BlgNR 14. GP für den Fall der Beendigung der Ehe vorgeschlagene Ausgleichsregelung nicht übernommen. Dieser Vorschlag hat vorgesehen, daß im Fall der Auflösung oder der Nichtigerklärung der Ehe der Zuwachs der Vermögen beider Ehegatten seit der Eheschließung bemessen und gegeneinander aufgerechnet wird; ergibt sich dabei auf Seite eines Ehegatten ein Übermaß, so sollte dem anderen Ehegatten ein Anspruch auf Ausgleich in Form einer Geldzahlung grundsätzlich im Ausmaß der Hälfte des Unterschiedsbetrags zustehen. Zwar lassen sich für diese Lösung gute Gründe anführen: Indem sie das gesamte Vermögen der Ehegatten erfaßt, trägt sie dem Wesen der Ehe als einer umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft besonders Rechnung; der Ausgleich des Vermögenszuwachses verwirklicht — schon vom theoretischen Ansatz her — den Gleichberechtigungsgrundsatz; das Eigentumsrecht der Ehegatten wird grundsätzlich nicht berührt; schließlich entspräche eine solche Lösung weitgehend der internationalen Rechtsentwicklung. Nach Ansicht des Justizausschusses treten diese Vorzüge jedoch gegenüber den Gründen, die sich gegen die Lösung einwenden lassen, zurück: Die Regelung entspricht nicht der Art und Weise, wie schon bisher tatsächlich Ehegatten, die einander partnerschaftlich und gleichberechtigt gegenübergestanden haben, im Fall der Scheidung ihrer Ehe sich vermögensrechtlich auseinandergesetzt haben; die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Lösung ist dogmatisch bestimmt, es ist zu befürchten, daß sie in die Lebenswirklichkeit nur schwer Eingang finden würde; dazu kommt die praktische Schwierigkeit, jeweils den Vermögensstand der Ehegatten am Beginn ihrer Ehe zu ermitteln, denn nur selten werden Ehegatten bei ihrer Eheschließung daran denken, den Stand ihres Vermögens festzuhalten. Auch scheint es nicht sachgerecht, auch den Wertzuwachs, den ein einem Ehegatten gehörendes Unternehmen während der Ehe erfahren hat, in den Vermögensausgleich einzubeziehen. In dieser Beziehung ist einer differenzierteren Lösung, die auf die Mitwirkung eines Ehegatten im Unternehmen des anderen

besonders Bedacht nimmt (s. § 98 ABGB i. d. F. des Entwurfes), der Vorzug zu geben. Auch ist zu beachten, daß Ehegatten häufig an Vermögen nur das besitzen, was ihnen täglich zum Gebrauch dient; der — gemeine — Wert dieser Gegenstände tritt zumeist weit hinter das zurück, was sie den Ehegatten — subjektiv — bedeuten; der bloße Ausgleich des Wertes würde daher den Ausgleichspflichtigen unter Umständen begünstigen und den Ausgleichsberechtigten nicht zufriedenstellen. Schließlich übersieht der Justizausschuß auch nicht die Kritik, die ähnliche wie die von der Regierungsvorlage vorgeschlagene Lösungen im Ausland erfahren haben; dies gilt vor allem hinsichtlich der Zugewinnausgleichsregelung der §§ 1363 ff. BGB in der Bundesrepublik Deutschland.

Wie schon oben angeklungen ist, liegt der nun vom Justizausschuß gefundenen Lösung die Beobachtung zugrunde, in welcher Weise sich heute Ehegatten tatsächlich im Fall der Scheidung ihrer Ehe vermögensrechtlich auseinandersetzen. Im allgemeinen teilen Ehegatten das, was sie während der Ehe gemeinsam erworben oder gemeinsam erspart haben, untereinander real auf. Dabei tritt die Frage, welcher der Ehegatten nun gerade — nicht selten zufällig — Eigentümer eines Vermögensgegenstandes ist, in den Hintergrund. Maßgeblich für die Aufteilung sind oft recht unterschiedliche Gründe; als wichtig wird dabei zumeist der Beitrag, und zwar in einem sehr umfassenden Sinn verstanden, angesehen, den ein Ehegatte zum Erwerb eines Vermögensgegenstandes geleistet hat. Diese von der Lebenswirklichkeit also vielfach schon vorgezeichnete Lösung ist der Kern der vom Justizausschuß vorgeschlagenen Regelung. Im Ansatz findet sich diese Lösung heute bereits in der — in der Praxis durchaus bewährten — 6. DVEheG.

In gesetzestechnischer Hinsicht scheint es dem Justizausschuß aus systematischen Gründen zutreffender, die neue Regelung, da sie nur im Fall der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe spielen soll, also Scheidungsfolgenrecht enthält, in den zweiten Abschnitt des EheG, und zwar in den Unterabschnitt „Folgen der Scheidung“ im Anschluß an die namensrechtlichen und unterhaltsrechtlichen Folgen unter III „Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse“, einzufügen. Der gegenwärtige Inhalt der §§ 81 bis 97 EheG, in die die Neuregelung aufgenommen werden soll, ist gemäß § 107 EheG ohnedies nicht anzuwenden. Der Aufbau der Regelung ist folgender: die §§ 81 bis 84 bestimmen den Gegenstand der Aufteilung und die Aufteilungsgrundsätze; die §§ 85 bis 94 regeln die Aufgaben des Gerichtes, falls sich ein Ehegatte wegen der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse an das Gericht wendet; der § 95 regelt das Erlöschen des Auf-

teilungsanspruchs, der § 96 die Vererblichkeit, Übertragbarkeit und Verpfändbarkeit des Anspruchs und der § 97 die Abdingbarkeit der gesetzlichen Regelung.

Das Verfahren über die Aufteilung ist in den §§ 229 bis 235 AußStrG (Art. VI Z. 3) geregelt, die Zuständigkeit des Gerichtes ergibt sich aus den §§ 104 b und 114 b JN (Art. IV Z. 6 und 7). Die Pfändbarkeit des Anspruchs ist im § 330 EO (Art. VII Z. 3) geregelt. In den § 382 Z. 8 EO (Art. VII Z. 4) wird eine Bestimmung über die einstweilige Regelung der Benützung und die einstweilige Sicherung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse eingefügt. Schließlich wird der neue Anspruch auch abgabenrechtlich berücksichtigt (s. Art. X, XI und XII).

Zum § 81:

Der § 81 umschreibt das der Aufteilung unterliegende Vermögen der Ehegatten. Dabei werden zwei neue Begriffe eingeführt: das „eheliche Gebrauchsvermögen“ und die „ehelichen Ersparnisse“. Der erste Satz des Abs. 1 bestimmt auch, wann die Aufteilung vorzunehmen ist. Voraussetzung in dieser Beziehung ist, daß die Ehe — rechtskräftig — geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist. Die Verwendung der Gegenwart in der Satzaussage soll ausdrücken, daß Ehegatten auch schon vorher, nämlich im Zug des Scheidungs-, Aufhebungs- oder Nichtigerklärungsverfahrens, eine Vereinbarung über die Aufteilung treffen können; wirksam wird eine solche Vereinbarung freilich erst mit der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe.

Der zweite Satz bezieht in die Aufteilung unmittelbar auch bestimmte Schulden der Ehegatten ein. Gegenstände des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse werden häufig auf Kredit angeschafft oder sind sonst mit Schulden belastet, die zu ihrer Herstellung, Instandhaltung oder Verbesserung eingegangen worden sind. Diese Schulden werden mit der Formel „die mit dem ehelichen Gebrauchsvermögen und den ehelichen Ersparnissen in einem inneren Zusammenhang stehen“ erfaßt. Sie sind bei der Aufteilung „in Anschlag zu bringen“, d. h. bei der Ermittlung der den Ehegatten zukommenden Vermögenswerte als wertmindernd in Rechnung zu stellen. Gehört etwa zum ehelichen Gebrauchsvermögen ein Personenkraftwagen, der mit Hilfe eines Darlehens angeschafft worden ist, so vermindert die noch offene Schulden den Wert des Kraftwagens, soweit es darauf bei der Aufteilung ankommt, entsprechend.

Die Abs. 2 und 3 umschreiben die neuen Begriffe „eheliches Gebrauchsvermögen“ und „eheliche Ersparnisse“.

Das eheliche Gebrauchsvermögen umfaßt sowohl bewegliche als auch unbewegliche körperliche Sachen. Wesentlich ist, daß die Sache während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft dem Gebrauch beider Ehegatten gedient hat; diese Voraussetzung scheint dem Justizausschuß auch dann gegeben, wenn die Sache erst gebrauchsfertig gemacht werden muß, wie ein im Bau befindliches Haus oder eine erst fertigzustellende Einrichtung. Unmaßgeblich ist in diesem Zusammenhang hingegen, ob die Sache jeweils gemeinsam oder einmal von dem einen, dann wieder von dem anderen Ehegatten benützt worden ist. Entscheidend ist auch nicht, ob die Sache mehr dem einen oder dem anderen Ehegatten zum Gebrauch gedient hat. Von wem, auf welche Weise und mit welchen Mitteln die Sache erworben worden ist, ist gleichfalls für die Zuordnung zum ehelichen Gebrauchsvermögen unwesentlich. Das heißt freilich nicht, daß die angeführten Merkmale für die Aufteilung überhaupt ohne Bedeutung sind. Die Herkunft der Sache oder die Umstände ihrer Benützung durch die Ehegatten können sehr wohl für die Frage eine Rolle spielen, welchem Teil die Sache zuzuweisen ist. In dieser Beziehung sind die Aufteilungsgrundsätze der §§ 83 und 84 maßgebend.

Unter Umständen kann auch die Sache eines Dritten zum ehelichen Gebrauchsvermögen gehören, wie etwa eine von den Ehegatten gemietete Wohnung, ein von ihnen gepachteter Kleingarten oder eine unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Sache. Die notwendige Grenze in dieser Beziehung zieht der § 86. Nach dem Abs. 1 dieser Bestimmung kann das Gericht bei der Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens nur das Eigentum an beweglichen körperlichen Sachen von einem auf den anderen Ehegatten übertragen, nicht also etwa ein Mietrecht an einer beweglichen Sache; insoweit unterliegt also eine fremde bewegliche Sache nicht der Aufteilung. Allgemein läßt sich aus dem § 86 Abs. 1 ableiten, daß der Aufteilung nur Sachen unterliegen, die im Zeitpunkt der Aufteilung vorhanden sind und entweder im Eigentum eines oder beider Ehegatten stehen oder an denen, soweit es sich um eine unbewegliche körperliche Sache handelt, einem oder beiden Ehegatten ein sonstiges gebrauchsvermittelndes Recht zusteht. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Beschränkung des § 86 Abs. 2: Anordnungen hinsichtlich einer nicht den Ehegatten gehörenden Sache bedürfen der Zustimmung des Eigentümers.

Von den Gegenständen des ehelichen Gebrauchsvermögens führt der Abs. 2 des § 81 den Hausrat und die Ehewohnung besonders an. Für sie werden in der Folge zum Teil besondere Vorschriften aufgestellt (s. § 82 Abs. 2 und §§ 87, 88). Der Begriff des Hausrats ergibt

sich aus dem neugefaßten § 758 ABGB, der der Ehewohnung ist im Sinn der bisherigen Rechtsprechung zur 6. DVEheG zu verstehen. Die Anführung der Ehewohnung macht übrigens auch deutlich, daß es für die Zugehörigkeit einer unbeweglichen Sache zum ehelichen Gebrauchsvermögen grundsätzlich unmaßgeblich ist, in welcher Rechtsbeziehung die Ehegatten zu der Sache (Ehewohnung) stehen; auch die nicht im Eigentum der Ehegatten stehende Ehewohnung gehört zum ehelichen Gebrauchsvermögen.

Auch die ehelichen Ersparnisse sind — im Abs. 3 — in einem sehr umfassenden Sinn umschrieben: es gehören dazu „Wertanlagen, gleich welcher Art“. Damit sind nicht nur Bargeld, Spareinlagen und Wertpapiere, sondern auch Edelmetalle, Kunstgegenstände, Liegenschaften, ja unter Umständen auch etwa eine Briefmarkensammlung erfaßt. Etwas eingegrenzt wird der Begriff durch die Wendung „die ihrer Art nach üblicherweise für eine Verwertung bestimmt sind“. So ist etwa Schmuck wegen seines Wertes vielfach eine Wertanlage, zumeist wird er jedoch zum Tragen und nicht für eine spätere Verwertung bestimmt sein; dann fielen er unter das Gebrauchsvermögen, allerdings nicht beider, sondern eben nur des einen Ehegatten, und damit aus der Aufteilung heraus (s. auch Abs. 1 Z. 2 des § 82). Unter Verwertung im Sinn dieser Regelung ist sowohl eine solche der Substanz nach, also durch Veräußerung, als auch eine solche durch Erzielung von Erträgen (fruchtbringende Anlegung von Geld, Vermietung eines Hauses) zu verstehen. Ersparnisse unterliegen weiter nur dann der Aufteilung, wenn sie von den Ehegatten während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft angesammelt worden sind. Damit scheiden Ersparnisse, die aus der Zeit vor der Eheschließung stammen oder die ein Ehegatte nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft angesammelt hat, aus der Aufteilungsmasse aus.

Unmaßgeblich für die Zuordnung zu den ehelichen Ersparnissen ist im allgemeinen, ob die Ehegatten für einen bestimmten Zweck gespart haben oder bloß für einen möglichen Notfall oder einen sonst noch ungewissen, in der Zukunft liegenden, Bedarf. Der Sparszweck kann freilich bei der Aufteilung selbst eine Rolle spielen; so ist etwa im Rahmen der Aufteilung gegebenenfalls zu berücksichtigen, daß die vorhandenen Ersparnisse für die gemeinsamen Kinder angesammelt worden sind.

Zum § 82:

Im Abs. 1 dieser Bestimmung werden einige Sachen besonders angeführt, die der Aufteilung nicht unterliegen. Eine solche — negative — Abgrenzung des der Aufteilung unterliegenden Vermögens scheint im Hinblick auf die weite

Umschreibung der Begriffe „eheliches Gebrauchsvermögen“ und „eheliche Ersparnisse“ zweckmäßig. Die Aufzählung darf freilich nicht zu dem Umkehrschluß verleiten, daß andere, hier nicht angeführte Sachen der Ehegatten jedenfalls der Aufteilung unterliegen. Die Bestimmung ändert nichts an den im § 81 allgemein umschriebenen Voraussetzungen der Zugehörigkeit zum aufzuteilenden Vermögen; das macht auch die Anführung des § 81 nach dem Wort „Sachen“ deutlich.

Die Z. 1 nimmt die von einem Ehegatten in die Ehe eingebrachten, von ihm von Todes wegen erworbenen oder ihm von einem Dritten — nicht also vom anderen Ehegatten — geschenkten Sachen von der Aufteilung aus. In dieser Regelung drückt sich der Gedanke aus, daß der Aufteilung grundsätzlich nur Vermögen unterliegen soll, das die Ehegatten gemeinsam geschaffen haben, zu dessen Erwerb sie also während der Ehe beigetragen haben. Diese Regel soll nur insoweit durchbrochen werden, als es sich um Sachen handelt, die für die Sicherung der Lebensbedürfnisse der Ehegatten besonders wichtig sind. Deshalb sind nach Abs. 2 jedenfalls die Ehwohnung, aber auch der Hausrat, auf dessen Weiterbenützung ein Ehegatte zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist, in die Aufteilung einzubeziehen.

Die in den Z. 2 bis 4 angeführten Sachen gehören wohl schon auf Grund der Umschreibung des § 81 in der Regel nicht zur Aufteilungsmasse. Der Justizausschuß hält jedoch eine Klarstellung gerade bei diesen Sachen für wichtig.

Wesentlich ist vor allem, daß Unternehmen — weil sie ja nicht unter den Begriff „eheliches Gebrauchsvermögen“ fallen —, aber auch — auf Grund der Ausnahmen der Z. 3 und 4 — Unternehmensanteile sowie die zu einem Unternehmen gehörenden Sachen nicht der Aufteilung unterliegen. Die Herausnahme des „Unternehmens“ ist dadurch gerechtfertigt, daß auch während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft einem Ehegatten die Vermögenswerte eines dem anderen Ehegatten gehörenden Unternehmens im allgemeinen nur insofern von Nutzen sind, als er aus dem Unternehmensertrag Unterhaltsleistungen erhält. Überhaupt sind die Erwerbsquellen der Ehegatten für ihre Lebensverhältnisse (nur) insofern von Bedeutung, als aus ihnen laufend die Mittel für die Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft gewonnen werden. Die Sicherung eines Anteils zugunsten eines Ehegatten an diesen Mittel des anderen auch nach Beendigung der Ehe ist jedoch nicht im Rahmen der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zu regeln, sondern wird im Unterhaltsrecht berücksichtigt, weil dieses ja an die Lebensverhältnisse der Ehegatten anknüpft. Auch der

Beitragsgedanke, also die Überlegung, daß ein Ehegatte, entsprechend seinem Beitrag zur Vermögensvermehrung, einen Anteil an dem während der Ehe Geschaffenen erhalten soll, kann eine Einbeziehung unternehmerischen Vermögens in die Aufteilungsregelung nicht begründen. Die Wertsteigerung, die ein Unternehmen erfährt, hat vielerlei Gründe — die Fähigkeit des Unternehmers, die Arbeit der im Betrieb Tätigen, die allgemeine Wirtschaftsentwicklung —, ein Zusammenhang zwischen der Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft und der Vermögensentwicklung eines Unternehmens eines Ehegatten mag vielleicht — in manchen Fällen — bestehen, er kann aber nicht zur Grundlage einer gesetzlichen Aufteilungsregelung genommen werden. Schließlich könnte die Einbeziehung unternehmerischen Vermögens in die Aufteilungsregelung den Bestand von Betrieben und damit auch Arbeitsplätze gefährden.

Einer besonderen Regelung bedürfen freilich die Fälle, in denen ein Ehegatte im Unternehmen des anderen mitwirkt. Hierfür sind in den §§ 98 ff. ABGB (i. d. F. des Art. I Z. 1) besondere Vorschriften vorgesehen.

Die hinsichtlich des Unternehmens angestellten Erwägungen gelten grundsätzlich auch für Anteile an einem Unternehmen. Allerdings müssen diese Unternehmensanteile von solchen abgegrenzt werden, die bloße Wertanlagen sind. Dabei wird es im allgemeinen darauf ankommen, ob mit dem Unternehmensanteil auch eine Mitwirkung an der Unternehmensführung oder ein maßgebender Einfluß auf die Unternehmensführung verbunden ist.

Zum § 83:

Die Art der Aufteilung unterscheidet sich von der in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen vor allem dadurch, daß die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Ehegatten nicht streng rechnerisch nach dem Wert des aufzuteilenden Vermögens im Verhältnis von grundsätzlich 50:50 vorgenommen wird, sondern daß das in Betracht kommende Vermögen nach Billigkeit aufzuteilen ist (Abs. 1 erster Satz). Nur durch eine solche allgemeine Regel kann der Vielfalt der Lebenswirklichkeit Rechnung getragen werden.

Die Generalklausel des ersten Satzes wird im zweiten Satz des Abs. 1 durch eine beispielsweise Anführung von Umständen ergänzt, die der Konkretisierung der Billigkeitsformel dient. Demnach kommt es bei der Aufteilung besonders auf Gewicht und Umfang des Beitrags jedes Ehegatten zum Erwerb der zum ehelichen Gebrauchsvermögen oder zu den ehelichen Ersparnissen gehörenden Sachen an, der Beitrag jedes Ehegatten ist somit qualitativ

und quantitativ zu werten und demnach zu berücksichtigen (vgl. § 1240 Abs. 2 ABGB i. d. F. RV 136 BlgNR 14. GP und die Erläuterungen dazu). Neben dem Beitrag soll auch das Wohl vorhandener Kinder, besonders soweit sie minderjährig sind, berücksichtigt werden; so wird etwa der Elternteil, dem nach der Scheidung die elterlichen Rechte und Pflichten zustehen, in der Regel das vom Hausrat erhalten, was für die Kinder nötig ist; auch bei der Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung wird das Wohl der Kinder eine wichtige Rolle spielen. Schließlich soll es bei der Aufteilung auch auf die Schulden ankommen, die mit dem ehelichen Lebensaufwand zusammenhängen. Soweit solche Schulden „in einem inneren Zusammenhang“ mit dem ehelichen Gebrauchsvermögen und den ehelichen Ersparnissen stehen, sind sie nach § 81 ohnedies bei der Aufteilung in Anschlag zu bringen. Der letzte Halbsatz des Abs. 1 erfaßt darüber hinaus die sonstigen, mit dem ehelichen Lebensaufwand zusammenhängenden Schulden, wie etwa ein von einem Ehegatten zur Finanzierung einer gemeinsamen Reise aufgenommenes Darlehen oder sonstige Konsumkredite, die nicht mit einer in die Aufteilungsmasse gehörenden Sache zusammenhängen. Nur eine Aufteilung, die neben den vorhandenen Vermögenswerten auch die Schulden, die ein Ehegatte zum Vorteil beider eingegangen ist, berücksichtigt, kann im Ergebnis billig sein.

Die Aufzählung des zweiten Satzes ist, wie bereits oben aufgezeigt worden ist, nicht erschöpfend. Aus der allgemeinen Billigkeitsformel folgt etwa, daß bei der Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung auch die Möglichkeiten zu berücksichtigen sind, die jedem Ehegatten zur Befriedigung seines Wohnbedürfnisses zur Verfügung stehen. Überhaupt soll der Richter bei seiner Entscheidung darauf achten, die Folgen der Scheidung in wirtschaftlicher Hinsicht in einer für beide Ehegatten möglichst ausgeglichenen Weise zu regeln.

Der Abs. 2 ergänzt in besonderer Hinsicht, was unter dem im Abs. 1 genannten Beitrag zu verstehen ist. Im allgemeinen ist als Beitrag die Beistellung der Mittel oder die Erbringung von Arbeitsleistungen oder sonstigen Hilfen anzusehen, aus oder mit denen die Gegenstände des Gebrauchsvermögens angeschafft oder die Ersparnisse angesammelt werden. Als Beitragsleistung kommt aber auch etwa die sparsame Lebensführung eines Ehegatten, ein „Konsumverzicht“ in Betracht, der mittelbar den Ehegatten die Ansammlung von Ersparnissen ermöglicht hat. Dieser Beitragsbegriff wird im Abs. 2 durch besondere Fälle ergänzt, die — kraft Gesetzes — gleichfalls als Beitrag im Einzelfall zu werten sind (vgl. § 1240 Abs. 3 ABGB i. d. F. RV 136

BlgNR 14. GP und die Erläuterungen dazu): die Leistung des Unterhalts (zu denken ist dabei etwa an den Fall, daß während der Ehe die Einkünfte eines Teiles zur Deckung des Lebensbedarfs, die des anderen hingegen zum Sparen verwendet worden sind), die Mitwirkung im Erwerb, soweit sie nicht anders abgegolten worden ist (s. hierzu die Ausführungen zum § 98 ABGB), die Führung des gemeinsamen Haushalts, die Pflege und Erziehung gemeinsamer Kinder und jeder sonstige eheliche Beistand. Wie schwer diese Umstände im Einzelfall wiegen, läßt sich freilich nicht allgemein ausdrücken; auch in dieser Beziehung kommt es auf den Einzelfall an.

Zum § 84:

Wird eine Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt, so sollen die Ehegatten nach Möglichkeit nicht weiter vermögensrechtlich aneinander gekettet sein. Eine solche vermögensrechtliche Bindung der Ehegatten aneinander über die Scheidung hinaus ist häufig ständige Quelle von Auseinandersetzungen zwischen den früheren Ehegatten. Darunter leiden nicht nur sie selbst, sondern oft auch die gemeinsamen Kinder. Dem wirkt der § 84, soweit es um die Regelung der Rechtsverhältnisse am ehelichen Gebrauchsvermögen und an den ehelichen Ersparnissen geht, entgegen: das Vermögen soll so aufgeteilt werden, daß sich die Lebensbereiche der geschiedenen Ehegatten möglichst wenig berühren. Aus diesem Grundsatz ergibt sich etwa, daß einem Ehegatten nur ausnahmsweise, wenn also anders eine billige Aufteilung nicht erzielt werden kann, Benützungrechte an unbeweglichen Sachen des anderen Ehegatten eingeräumt werden sollen.

Zum § 85:

Über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse entscheidet auf Antrag eines oder beider Ehegatten das Gericht in einem besonders geregelten außerstreitigen Verfahren (s. §§ 229 ff. AußStrG i. d. F. Art. VI). Der erste Halbsatz der Bestimmung enthält gleichsam einen Aufruf an die Ehegatten, sich um ein Einvernehmen über die Aufteilung — im Sinn des noch fortwirkenden Partnerschaftsgedankens und des Grundsatzes der Subsidiarität staatlichen Eingreifens — zu bemühen. Das Wörtchen „Soweit“ drückt aus, daß die Entscheidung des Gerichtes nicht immer das gesamte Gebrauchsvermögen und die gesamten Ersparnisse zu erfassen hat. Die Ehegatten können die Entscheidung des Gerichtes auch nur hinsichtlich einzelner Vermögensgegenstände begehren. Die Billigkeit kann freilich gebieten, daß das Gericht bei seiner Entscheidung auch die übrigen Vermögensverhältnisse der Ehegatten in Betracht zieht; eine Anordnung darf es jedoch nur hinsichtlich der

Sachen treffen, die ausdrücklich oder zumindest erkennbar Gegenstand des Antrags sind.

Zum § 86:

Die §§ 86 bis 90 regeln die Befugnisse des Gerichtes im Aufteilungsverfahren, und zwar der § 86 hinsichtlich des ehelichen Gebrauchsvermögens, die §§ 87 und 88 — als Sonderbestimmungen gegenüber § 86 — hinsichtlich der Ehwohnung und der § 89 hinsichtlich der ehelichen Ersparnisse; der § 90 enthält schließlich Beschränkungen der richterlichen Befugnisse, die sowohl für das Gebrauchsvermögen als auch für die Ersparnisse gelten. In den angeführten Bestimmungen geht es also im wesentlichen um das Instrumentarium, das dem Gericht bei der Aufteilung zur Verfügung steht; welche Verfügungen das Gericht im Einzelfall zu treffen hat, richtet sich nach den Aufteilungsgrundsätzen der §§ 83 und 84.

Allgemeiner Grundsatz ist, daß die Entscheidung des Gerichtes keine Verfügungswirkung hat, also nicht unmittelbar Eigentum oder sonstige Rechte überträgt oder begründet, sondern bloß den Titel hierfür bildet. Auf diese Weise wird den Erfordernissen des Gläubigerschutzes, besonders auch des Schutzes des Vertrauens auf das Grundbuch, Rechnung getragen.

Nach dem Abs. 1 kann der Richter bei der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens anordnen

1. die Übertragung des Eigentums an beweglichen körperlichen Sachen oder eines Anwartschaftsrechts darauf (gemeint ist damit das sich aus einem Erwerb unter Eigentumsvorbehalt ergebende Anwartschaftsrecht),
2. die Übertragung des Eigentums an unbeweglichen körperlichen Sachen,
3. die Übertragung sonstiger Rechte an unbeweglichen körperlichen Sachen und
4. die Begründung von dinglichen Rechten oder schuldrechtlichen Rechtsverhältnissen zugunsten des einen Ehegatten an unbeweglichen körperlichen Sachen des anderen.

Wie schon zum § 81 ausgeführt worden ist, schränkt der § 86 mittelbar auch den Umfang der gerichtlichen Regelung unterliegenden Vermögens ein. So ergibt sich etwa aus der Aufzählung, daß das Gericht bei beweglichen körperlichen Sachen nur die Übertragung des Eigentums oder des Anwartschaftsrechts darauf von einem auf den anderen Ehegatten anordnen kann. Daher unterliegt etwa ein von einem Ehegatten gemietetes Auto eines Dritten nicht der Aufteilung. Weiter ergibt sich aus der Aufzählung, daß der Aufteilung auch nicht mehr Sachen unterliegen, die bereits vorher aus dem ehelichen Gebrauchsvermögen der Ehegatten oder den ehelichen Ersparnissen, etwa durch Übertragung auf Dritte, ausgeschieden sind.

Soweit von der Aufteilung auch Sachen erfaßt werden, die im Eigentum eines Dritten stehen, bedarf es einer besonderen Bestimmung, die die Rechte dieses Dritten wahrt. Der Abs. 2 ordnet deshalb an, daß das Gericht Rechte und Pflichten, die sich auf fremde Sachen beziehen, nur mit Zustimmung des Eigentümers übertragen darf. Insofern kommt dem Dritten im Aufteilungsverfahren auch Beteiligtenstellung zu (vgl. § 229 Abs. 1 AußStrG i. d. F. Art. VI). Zu den sich auf die Sache eines Dritten beziehenden Rechten und Pflichten, die der Aufteilung unterliegen, gehören vor allem Miet- und Pachtrechte sowie, wie bereits erwähnt, das Anwartschaftsrecht auf Grund eines Kaufes unter Eigentumsvorbehalt.

Zum § 87:

Die Ehwohnung ist an sich Bestandteil des ehelichen Gebrauchsvermögens (s. § 81 Abs. 2 letzter Halbsatz). Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Ehegatten, aber auch wegen der Vielfalt der Rechtsverhältnisse, die ihrer Benützung zugrunde liegen können, scheint es zweckmäßig, die Befugnisse des Gerichtes in dieser Beziehung gesondert zu regeln. Der Abs. 1 handelt von der Ehwohnung, die von den Ehegatten kraft Eigentums oder eines anderen dinglichen Rechtes benützt wird, der Abs. 2 bezieht sich auf Wohnungen, die auf Grund eines schuldrechtlichen Rechtsverhältnisses benützt werden, also besonders auf Miet- und Genossenschaftswohnungen. Der § 88 regelt schließlich die Befugnisse des Gerichtes hinsichtlich einer Dienstwohnung.

Steht die Ehwohnung im Eigentum (Alleineigentum, Miteigentum, Wohnungseigentum) eines oder beider Ehegatten oder wird sie auf Grund eines anderen dinglichen Rechtes (Dienstbarkeit, Baurecht) benützt, so kann das Gericht nach Abs. 1 bezüglich der Ehwohnung anordnen

1. die Übertragung des Eigentums von einem auf den anderen Ehegatten,
2. die Übertragung eines Miteigentumsanteils von einem auf den anderen Ehegatten,
3. die Übertragung des Wohnungseigentums (des Anteils eines Ehegatten am Mindestanteil und gemeinsamen Wohnungseigentum — s. § 90 Abs. 2) von einem auf den anderen Ehegatten,
4. die Übertragung eines sonstigen dinglichen Rechtes von einem auf den anderen Ehegatten und
5. die Begründung eines schuldrechtlichen Benützungszugunsten eines Ehegatten.

Der Abs. 1 erfaßt auch den Fall einer Ehwohnung, die die Ehegatten auf Grund einer Benützungsregelung im Rahmen einer Miteigentumsgemeinschaft, an der auch Dritte beteiligt sind, bewohnen. Das Gericht kann in einem solchen Fall die Übertragung des Miteigentumsanteils samt dem darauf beruhenden Benützungszugunsten anordnen.

recht von einem auf den anderen Ehegatten anordnen; die übrigen Miteigentümer sind dann gegenüber dem Neuerwerber des Liegenschaftsanteils, der in die Benützungsregelung eintritt, gebunden (vgl. OGH 22. 9. 1964 RZ 1964, 218 = MietSlg. 16041).

Der Abs. 2 bezieht sich auf Benützungsrechte an der Ehwohnung, die nicht dinglicher Natur sind. Darunter fallen besonders Miet- und Genossenschaftswohnungen. Das Gericht kann für solchen Wohnungen anordnen, daß ein Ehegatte anstelle des anderen in das der Benützung der Wohnung zugrunde liegende Rechtsverhältnis eintritt oder das bisher gemeinsame Rechtsverhältnis allein fortsetzt. Es ist dabei nicht an Beschränkungen der Übertragbarkeit gebunden, die etwa in dem Mietvertrag oder der Satzung der Genossenschaft bestimmt sind. Mit dieser Bestimmung wird die Regelung des geltenden § 5 der 6. DVEheG, die schon bisher dem Richter weitgehende Gestaltungsbefugnisse hinsichtlich der Ehwohnung eingeräumt hat, weiter ausgestaltet.

Zum § 88:

Nach § 4 der 6. DVEheG soll der Richter eine Wohnung, die die Ehegatten auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses innehaben, das zwischen einem von ihnen und einem Dritten besteht, nur zuweisen, wenn der Dritte einverstanden ist. Das neue Recht baut diese Regelung aus. Festgehalten wird an dem Grundsatz, daß Dienstwohnungen nur in einem eingeschränkten Maß der Gestaltungsbefugnis des Gerichtes im Rahmen der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse unterliegen. Das hat seinen Grund in dem Zusammenhang, der in einem solchen Fall zwischen der Benützung der Wohnung und dem Dienstverhältnis eines oder beider Ehegatten mit einem Dritten besteht. In dieser Beziehung gibt es freilich recht verschiedene Formen der Dienstwohnung. Vielfach stellen Dienstgeber Wohnungen weniger aus Gründen der Erfüllung der Dienstpflicht, als vorwiegend aus sozialen Erwägungen für ihre Dienstnehmer zur Verfügung; dabei spielt nicht selten gerade der Umstand eine Rolle, daß der Dienstnehmer verheiratet ist und für seinen Ehegatten und die Kinder zu sorgen hat. Auf der anderen Seite kann freilich der Zusammenhang zwischen der Dienstwohnung und dem Dienstverhältnis ein sehr enger sein, so daß eine Übertragung der Wohnung auf eine andere Person als den Dienstnehmer auch gegen den Willen des Dienstgebers diesem nicht zugemutet werden kann. Die neue Regelung ist bestrebt, allen diesen Fällen möglichst Rechnung zu tragen.

Der Abs. 1 umschreibt die Fälle, in denen das Gericht die Ehwohnung nur mit Zustimmung des Dienstgebers eines Ehegatten dem anderen zuweisen darf. Unter die Regelung fallen sowohl

Wohnungen, die unmittelbar auf Grund des Dienstverhältnisses benützt werden, als auch Wohnungen, deren Benützung auf einer anderen Rechtsgrundlage, aber doch im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis steht. Keinen Unterschied macht es auch, ob die Wohnung vom Dienstgeber selbst oder — in seinem wirtschaftlichen Interesse — von einer Wohnungsgenossenschaft oder einem anderen Rechtsträger zur Benützung überlassen wird. Die Z. 1 bis 3 enthalten die näheren Voraussetzungen des Zustimmungserfordernisses. Die Z. 1 stellt auf ein besonderes Interesse des Dienstgebers im Hinblick auf den Zweck der Wohnung ab. Den Z. 2 und 3 liegt die Erwägung zugrunde, daß das Band zwischen Dienstverhältnis und Benützung der Wohnung in der Regel dann besonders eng ist, wenn der Dienstgeber die Wohnung unentgeltlich oder gegen ein bloß geringfügiges Entgelt zur Verfügung stellt oder die Benützung der Wohnung überhaupt Teil des Entgelts des Dienstnehmers ist.

Der erste Satz des Abs. 2 stellt klar, daß das Gericht im Fall der Zuweisung der Ehwohnung an den Ehegatten, der nicht Dienstnehmer ist, auch das (neue) Benützungsentgelt festzusetzen hat. Für dessen Höhe ist das ortsübliche Entgelt maßgebend, das für Wohnungen vergleichbarer Größe und Qualität gezahlt wird. Der zweite Satz schränkt das Ausmaß der Rechte des Ehegatten, dem das Gericht die Wohnung — ohne Zustimmung des Dienstgebers — zuweist, ein, um für den Dienstgeber unzumutbare Folgen der Regelung der Benützung der Dienstwohnung auszuschließen. Das Benützungsrecht erlischt, wenn der Ehegatte sich wieder verheiratet. Überdies ist jede weitere Übertragung oder jeder sonstige Übergang des Benützungsrechts, gleich auf Grund welcher Rechtsvorschriften, ausgeschlossen.

Die Regelung des § 88 ist eine zivilrechtliche. Sie ist dann nicht anzuwenden, wenn das Benützungsrecht auf einem öffentlichen Rechtstitel, etwa auf dem § 24 GÜG, beruht. Schon nach geltendem Recht kann das Gericht — im Rahmen der 6. DVEheG — nicht in die Benützungsverhältnisse an solchen Wohnungen eingreifen (vgl. LGZ Wien 30. 5. 1973, 43 R 424/73).

Zum § 89:

Der § 81 Abs. 3 umschreibt den Begriff der ehelichen Ersparnisse in einem sehr weiten Sinn. Wertanlagen können von recht unterschiedlichem rechtlichem Wesen sein; so gibt es etwa bei Wertpapieren oder Spareinlagen eine Reihe verschiedener rechtlicher Formen. Dementsprechend müssen auch die Befugnisse des Gerichtes hinsichtlich der ehelichen Ersparnisse weit gespannt sein. Eine Anführung dieser Befugnisse im einzelnen — wie beim ehelichen Gebrauchsvermögen — ist gesetzestechnisch nicht zweckmäßig; eine solche Regelung wäre unübersichtlich und würde auch

die Gefahr der Unvollständigkeit in sich bergen. Der Entwurf bedient sich deshalb einer Generalklausel: das Gericht kann die Übertragung von Vermögenswerten, gleich welcher Art, von einem auf den anderen Ehegatten anordnen (**erster Halbsatz**). Diese umfassende Formel schließt die Übertragung von Eigentum an — beweglichen oder unbeweglichen — körperlichen Sachen ebenso ein wie die Übertragung von Forderungsrechten.

Einen besonderen Fall hat der **zweite Halbsatz** der Bestimmung im Auge. Zu den ehelichen Ersparnissen kann auch eine Eigentumswohnung oder ein Haus gehören, das die Ehegatten zwecks Vermietung oder sonst als Wertanlage angeschafft haben. Im Rahmen der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse kann es sich als zweckmäßig erweisen, besonders zur Sicherung der Befriedigung der Wohnbedürfnisse eines Ehegatten, diesem ein Benützungsrecht an der Eigentumswohnung oder an einer Wohnung, die sich in einem zu den Ersparnissen gehörenden Haus befindet, einzuräumen. Mit der allgemeinen Formel des ersten Halbsatzes über die Anordnung der Übertragung von Vermögenswerten kann dieser Fall nicht gelöst werden; ausdrücklich wird daher dem Gericht auch die Befugnis eingeräumt, die Begründung eines schuldrechtlichen Benützungsrechts zugunsten eines Ehegatten an einer zu den ehelichen Ersparnissen gehörenden Wohnung des anderen anzuordnen.

Zum § 90:

Die Bestimmung gilt sowohl für das eheliche Gebrauchsvermögen als auch für die ehelichen Ersparnisse. Nach dem **Abs. 1** soll das Gericht von der Möglichkeit der Anordnung der Übertragung von Eigentum an unbeweglichen Sachen und der Begründung von dinglichen Rechten daran nur zurückhaltend Gebrauch machen. Jedem Ehegatten soll somit sein Eigentum an Grund und Boden möglichst erhalten bleiben.

Der **Abs. 2** trägt der Regelung des WEG 1975 Rechnung, daß Ehegatten im Fall der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung ihrer Ehe ihr gemeinsames Wohnungseigentum aufzuheben haben (§ 11 Abs. 1 WEG 1975 i. d. F. Art. VIII Z. 1 des Entwurfes). Unterliegt dem gerichtlichen Aufteilungsverfahren gemeinsames Wohnungseigentum der Ehegatten — gleich, ob es sich dabei um eheliches Gebrauchsvermögen oder eheliche Ersparnisse handelt —, so hat das Gericht dieses gemeinsame Wohnungseigentum aufzuheben. Im übrigen paßt der Art. VIII den § 11 WEG 1975 der neuen Aufteilungsregelung an.

Zum § 91:

Ziel dieser Regelung ist es, einen billigen Vermögensausgleich zwischen den Ehegatten auch dann herbeizuführen, wenn ein Ehegatte einseitig

das der Aufteilung unterliegende Vermögen verringert hat oder ein Vermögensgegenstand bloß deshalb nicht der Aufteilung unterliegt, weil er zum Unternehmen eines Ehegatten gehört.

Erfahrungsgemäß besteht die Gefahr einer Vermögensverringerung durch einen Ehegatten zum Nachteil des anderen besonders dann, wenn die Ehe in eine Krise gerät; das ist im allgemeinen bereits einige Zeit vor Einbringung der Scheidungsklage oder vor der tatsächlichen Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft der Fall. Um die Handhabung der Vorschrift nicht zu schwierig zu gestalten, begrenzt der **Abs. 1** diesen Zeitraum mit zwei Jahren, zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Einbringung der Klage auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung der Ehe oder der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Die Regelung bezieht sich somit auf Vermögensverringerungen zwischen dem Beginn des Laufes der Frist und dem Zeitpunkt der Aufteilung selbst. Die Vermögensverringerung kann auf vielfältige Weise geschehen. In Betracht kommt etwa eine besonders aufwendige Lebenshaltung auf Kosten der ehelichen Ersparnisse oder die Anschaffung von teuren Gegenständen des persönlichen Gebrauches aus den ehelichen Ersparnissen durch einen Ehegatten. Überhaupt wird durch die Regelung jede einseitige Verfügung eines Ehegatten erfaßt, durch die eheliches Gebrauchsvermögen dem gemeinsamen Gebrauch entzogen wird oder die ehelichen Ersparnisse verringert werden.

Nicht jede Vermögensverringerung der angeführten Art innerhalb des beschriebenen Zeitraums ist freilich schon als eine Benachteiligung des anderen Ehegatten zu berücksichtigen. Zwei weitere Voraussetzungen müssen hinzutreten: Die Vermögensverringerung muß die Folge einer aufwendigeren als der bisherigen Gestaltung der Lebensverhältnisse der Ehegatten sein, und der benachteiligte Ehegatte darf der Vermögensverringerung weder ausdrücklich noch stillschweigend zugestimmt haben. Unbeachtlich für die Aufteilung sind somit Vermögensverringerungen, die im Einklang mit der bisherigen Lebensgestaltung der Ehegatten gestanden haben; auf eine Zustimmung des anderen Ehegatten kommt es dabei nicht an. Nicht berücksichtigt werden auch Vermögensverringerungen, die über die bisherige Lebenshaltung der Ehegatten hinausgehen, denen aber der andere Teil — ausdrücklich oder stillschweigend — zugestimmt hat.

Die Rechtsfolge einer Vermögensverringerung im eben umschriebenen Sinn ist, daß der Wert des Fehlenden auf Antrag des benachteiligten Ehegatten in die Aufteilung einzubeziehen ist. Es ist also so vorzugehen, als ob dem anderen Ehegatten der Vermögenswert, um den er die Aufteilungsmasse verringert hat, bei der Aufteilung zugekommen wäre. Aus den Worten

„Wert des Fehlenden“ folgt, daß es sich dabei um den — gemeinen — Wert handelt, den der Vermögensgegenstand im Zeitpunkt der Aufteilung — in diesem Zeitpunkt fehlt er ja — hätte.

Der Abs. 2 regelt einen Sonderfall der Benachteiligung eines Ehegatten. Es kann vorkommen, daß den Ehegatten während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft Sachen zum Gebrauch zur Verfügung stehen, die zum Unternehmen eines von ihnen gehören. Als Beispiel sei ein Personenkraftwagen angeführt, der zum Unternehmen eines Ehegatten gehört, aber von beiden Ehegatten auch für private Zwecke benützt wird. Ein solches Fahrzeug unterliegt nach § 82 Abs. 1 Z. 3 nicht der Aufteilung. Dem Ehegatten, dem das Unternehmen gehört, wird das Fahrzeug allerdings auch nach der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe weiterhin zum privaten Gebrauch zur Verfügung stehen. Dieser Umstand soll bei der Aufteilung entsprechend berücksichtigt werden. So schiene es etwa angezeigt, ein zum ehelichen Gebrauchsvermögen gehörendes weiteres Fahrzeug dem anderen Ehegatten zuzuweisen. Ganz allgemein soll die Bestimmung Benachteiligungen eines Ehegatten entgegenwirken, die ihre Ursache darin haben, daß Gegenstände, die zu einem Unternehmen gehören und daher nicht der Aufteilung unterliegen, von den Ehegatten auch privat genützt wurden.

Zum § 92:

Nach § 81 Abs. 1 zweiter Satz und nach § 83 Abs. 1 letzter Halbsatz sind in die Aufteilung auch Schulden einzubeziehen, die mit dem ehelichen Gebrauchsvermögen und den ehelichen Ersparnissen in einem inneren Zusammenhang stehen oder mit dem ehelichen Lebensaufwand zusammenhängen. Im Einzelfall kann es sich als billig erweisen, daß solche Schulden von einem auf den anderen Ehegatten überwält werden. Dies kann freilich mit Rücksicht auf die Gläubigerinteressen nur mit Wirkung im Verhältnis zwischen den Ehegatten, nicht auch im Verhältnis zum Gläubiger angeordnet werden. Auch am Inhalt der Schuld, an Zeit und Ort ihrer Erfüllung wird durch die Anordnung des Gerichtes nichts geändert. Der Ehegatte, der vom Gericht zur Zahlung im Innenverhältnis verpflichtet ist, übernimmt es bloß, den anderen Ehegatten schad- und klaglos zu halten. Bei der Regelung ist etwa des Falles gedacht, daß einem Ehegatten im Rahmen der Aufteilung Möbel zugewiesen werden, die vom anderen Ehegatten auf Kredit gekauft worden sind; zumeist wird es billig sein, den Ehegatten, der die Möbel erhält, im Innenverhältnis auch zur Zahlung der noch offenen Kaufpreisschuld zu verpflichten.

Zum § 93:

Wie zum § 86 dargelegt wird, übertragen die Anordnungen des Gerichtes bei der Aufteilung nicht unmittelbar Eigentum oder ein sonstiges Recht an einer Sache. Die richterliche Anordnung beschränkt sich darauf, dem einen Ehegatten an den anderen einen Anspruch auf Leistung, etwa auf Übertragung des Eigentums an einer beweglichen oder unbeweglichen Sache oder auf Zahlung eines Geldbetrags, einzuräumen. Der § 93 bestimmt, daß das Gericht in diese Entscheidung auch die näheren Umstände für die Erfüllung seiner Anordnung aufzunehmen hat. Besonders hat das Gericht dem verpflichteten Ehegatten eine Leistungsfrist zu bestimmen, innerhalb deren er etwa dem anderen eine Sache in das Eigentum zu übertragen hat.

Mit Durchführung der gerichtlichen Entscheidung können auch Kosten verbunden sein; dazu gehören beispielsweise Transportkosten oder Gebühren. In seiner Entscheidung hat das Gericht nach billigem Ermessen auch zu bestimmen, wer diese Kosten zu tragen hat. Sie sind von den Kosten des Aufteilungsverfahrens selbst zu unterscheiden; ihr Ersatz ist im § 234 AußStrG i. d. F. Art. VI des Entwurfes geregelt.

Zum § 94:

Bisweilen wird sich ein billiger Ausgleich zwischen den Ehegatten durch Zuteilung von Gegenständen des ehelichen Gebrauchsvermögens und Aufteilung der ehelichen Ersparnisse nicht erzielen lassen. So wird etwa manchmal die Zuweisung der Ehwohnung an einen Ehegatten nicht durch Zuweisung sonstiger Gegenstände des ehelichen Gebrauchsvermögens oder von ehelichen Ersparnissen an den anderen Ehegatten aufgewogen werden können. Auch kann es ein Gebot der Billigkeit sein, daß der Ehegatte, der die Ehwohnung er(be)hält, durch eine Geldzahlung den anderen bei der Beschaffung einer neuen Wohnung unterstützt. Der Richter hat also gleichsam nach Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse einen Schlußstrich zu ziehen und zu prüfen, ob die Aufteilung, auch im gesamten gesehen, billig ist. Eine allenfalls noch bestehende Unbilligkeit hat das Gericht nach Abs. 1 durch Auferlegung einer Geldzahlung auszugleichen. Für ihre Bemessung sind nicht nur die Ergebnisse der — realen — Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse maßgebend; sie muß vielmehr als erforderlich scheinen, um den Aufteilungsgrundsätzen des § 83 in dem besonderen Fall entsprechen zu können.

Nach dem Abs. 2 kann das Gericht die auferlegte Ausgleichszahlung stunden oder deren Entrichtung in Teilbeträgen gestatten. Dabei hat das Gericht die Interessenlage abzuwägen und einen Interessenausgleich herbeizuführen: es darf näm-

lich die Zahlungserleichterung nur anordnen, wenn sie für den Zahlungspflichtigen wirtschaftlich notwendig und dem Berechtigten zumutbar ist. Zugleich mit der Gewährung der Zahlungserleichterung hat das Gericht nach Tunlichkeit auch eine Sicherstellung der (noch offenen) Ausgleichsforderung anzuordnen.

Zum § 95:

Nach Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe sollen die Ehegatten möglichst bald auch in vermögensrechtlicher Hinsicht getrennt und ihre damit zusammenhängenden wechselseitigen Ansprüche endgültig geregelt werden; das erleichtert beiden Teilen, sich in wirtschaftlicher Hinsicht auf ihre geänderte Lebenslage einzustellen. Auch im Interesse Dritter müssen rasch klare Verhältnisse bezüglich der Vermögenslage der Ehegatten geschaffen werden. Der § 95 bestimmt deshalb für die Geltendmachung des Aufteilungsanspruchs eine Fallfrist von einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe; wird der Anspruch auf Aufteilung innerhalb dieses Jahres nicht durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht — die Regelung stimmt in dieser Beziehung mit dem § 99 ABGB, dem § 96 EheG und den §§ 291 und 330 EO i. d. F. des Entwurfes überein —, so erlischt er; es bleibt auch keine Naturalobligation bestehen. Nach Verstreichen dieser Fallfrist kann auch keine Änderung der getroffenen Regelung erwirkt werden; im Dienst der Erhaltung des Rechtsfriedens ist eine dem § 17 der 6. DVEheG entsprechende Regelung nicht getroffen worden.

Zum § 96:

Die Bestimmung regelt die Vererblichkeit, Übertragbarkeit und Verpfändbarkeit des Anspruchs auf Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse. Das zum § 99 ABGB Gesagte gilt sinngemäß. Die Pfändbarkeit des Aufteilungsanspruchs ist im § 330 EO i. d. F. Art. VII Z. 3 des Entwurfes geregelt.

Zum § 97:

Bei den Beratungen des Gesetzesvorhabens hat die Erörterung der Frage, inwieweit Ehegatten die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse im voraus, also schon vor der Eheschließung oder auch während der Ehe ohne Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren, vertraglich regeln können, breiten Raum eingenommen. Die nun vorliegende Lösung geht von folgenden Erwägungen aus:

Die in den §§ 81 bis 96 vorgeschlagene Regelung der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse entspricht weitgehend einer in der Lebenswirklichkeit bereits vorhandenen partnerschaftlichen

Bewußtseinslage. Viele Ehegatten betrachten es schon heute als gerecht, im Fall der Scheidung ihrer Ehe die Gegenstände, die ihnen während der Ehe gemeinsam zum Gebrauch gedient haben, untereinander aufzuteilen. Die vorgeschlagene Regelung sieht eine billige Aufteilung vor, von den Ehegatten wird also nicht Unzumutbares verlangt. Schon bisher sind die Ehwohnung und der Hausrat — Kern des ehelichen Gebrauchsvermögens im Sinn der Neuregelung — zwingend den Vorschriften der 6. DVEheG unterworfen gewesen.

Aus den angeführten Erwägungen schlägt der Justizausschuß vor, im Abs. 1 erster Satz den §§ 81 bis 96 zum Teil zwingendes Wesen zuzuerkennen: ein Verzicht auf den Anspruch auf Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens soll ausgeschlossen sein. Das bedeutet nicht, daß Ehegatten über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens überhaupt keine Vereinbarung schließen können oder daß solche Vereinbarungen völlig unbeachtlich sind. Die Ehegatten können bloß nicht vertraglich ausschließen, daß ein Ehegatte im Fall der Scheidung seinen Anspruch auf Aufteilung nach den §§ 81 ff. geltend macht. Treffen Ehegatten eine Vereinbarung über die Aufteilung und wendet sich später im Fall der Scheidung einer der Ehegatten wegen der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens dennoch an das Gericht, so wird dieses bei der Beurteilung der Frage, auf welche Weise das Vermögen billig zu teilen ist, auch den Inhalt der von den Ehegatten geschlossenen Vereinbarung und die Gründe, warum die Ehegatten zu einer solchen Vereinbarung gelangt sind, zu beachten und zu werten haben.

Die Aufteilung ehelicher Ersparnisse können die Ehegatten grundsätzlich vertraglich frei regeln (zweiter Satz). Besonders können die Ehegatten hinsichtlich der ehelichen Ersparnisse auch auf eine Aufteilung nach den §§ 81 ff. im voraus verzichten. Um keine Zweifel an der Form solcher Vereinbarungen aufkommen zu lassen — die Umschreibung der Ehepakete im § 1217 ABGB bezieht sich nicht auch auf Verträge, die Ehegatten für den Fall der Scheidung schließen, vgl. jedoch Weiß in Klang² V 694 —, wird ausdrücklich bestimmt, daß sie zu ihrer Rechtswirksamkeit der Form eines Notariatsakts bedürfen.

Bei der Regelung hinsichtlich der ehelichen Ersparnisse geht der Justizausschuß davon aus, daß Vereinbarungen über die Aufteilung den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechtes über Verträge, besonders auch über den Wegfall der Geschäftsgrundlage sowie die Sittenwidrigkeit, unterliegen. Haben etwa die Ehegatten am Beginn ihrer Ehe in der Annahme, sie würden beide stets berufstätig sein, vereinbart, daß ein jeder die aus seiner Erwerbstätigkeit erzielten Ersparnisse behalten soll, und hat später ein

Ehegatte im Einvernehmen mit dem anderen wegen der Betreuung von Kindern seinen Beruf aufgegeben, so wird wohl im Fall der Scheidung zu prüfen sein, ob der zunächst geschlossene Vertrag nicht wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage anfechtbar ist.

Der Abs. 2 stellt klar, daß der Ausschluß eines Verzichtes auf die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens nach dem ersten Satz und die Formvorschrift des zweiten Satzes des Abs. 1 nicht auch für Vereinbarungen gelten, die die Ehegatten im Rahmen eines Verfahrens auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitklärung der Ehe oder unmittelbar vor Einleitung eines solchen Verfahrens (zur Bedeutung der Worte „im Zusammenhang“ vgl. § 382 Z. 8 EO i. d. F. des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 412/1975 und i. d. F. Art. VII Z. 4 des Entwurfes) schließen.

Zu den Z. 13 bis 15:

Die Neufassung der §§ 81 ff. EheG wird auch zum Anlaß einer Rechtsbereinigung genommen. Wie schon eingangs zur Z. 12 erwähnt, sind die §§ 81 bis 97, in die die Neuregelung über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse aufgenommen wird, gegenwärtig gemäß § 107 EheG nicht anzuwenden. Das gilt darüber hinaus auch für die letzte Bestimmung des dritten Abschnitts des EheG, den § 98. Es scheint zweckmäßig, auch ihn ausdrücklich aufzuheben und — im Hinblick auf den Entfall des gesamten bisherigen dritten Abschnitts — die beiden folgenden Abschnitte des EheG neu zu bezeichnen. Überdies muß auch der § 107, in dem geregelt ist, welche Bestimmungen des EheG für (das Land) Österreich nicht anzuwenden sind, bereinigt werden. Neben der Anführung der §§ 81 bis 98 kann auch die des § 53 Abs. 3 Satz 2 entfallen, da diese Bestimmung bereits durch § 1 Z. 1 des Gesetzes StGBL Nr. 31/1945 aufgehoben worden ist.

Zum Art. III:

Änderung der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung

Wie die heutige Praxis der „de-facto-Konventionalscheidungen“ zeigt, ist damit zu rechnen, daß auch in Zukunft viele Scheidungsverfahren zunächst „streitig“ beginnen und die Ehegatten erst im Lauf des Verfahrens ein Einvernehmen über die Scheidung im Sinn des § 55 a EheG i. d. F. des Entwurfes erzielen werden. In einem solchen Fall sollen die Ehegatten auch während des noch anhängigen Scheidungsprozesses entweder beim Bezirksgericht (§ 104 b JN i. d. F. Art. IV Z. 6 des Entwurfes) oder beim Gerichtshof erster Instanz, bei dem das streitige

Scheidungsverfahren anhängig ist, den Antrag auf Scheidung nach § 55 a EheG stellen können. Diese Regelung erfordert allerdings besondere verfahrensrechtliche Regeln über Fortgang oder Beendigung des — noch anhängigen — streitigen Scheidungsverfahrens. Diese Regeln trifft der in die Durchführungsverordnung zum EheG eingefügte § 81 a: Ein streitiges Scheidungsverfahren ist im Fall eines Antrags auf Scheidung nach § 55 a EheG zu unterbrechen; wird die Ehe nach § 55 a geschieden, so gilt die Scheidungsklage mit dem Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses als zurückgenommen; wird der Scheidungsantrag abgewiesen oder zurückgezogen, so ist das unterbrochene Scheidungsverfahren auf Antrag wieder aufzunehmen (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Verfahrensbestimmungen des Art. V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 342/1970).

Zum Art. IV:

Änderungen der Jurisdiktionsnorm

Im Zug der Beratungen des Gesetzesvorhabens ist auch der Gedanke gereift, eine besondere familienrechtliche Zuständigkeit auf bezirksgerichtlicher Ebene zu schaffen; die Forderung nach Schaffung einer besonderen Zuständigkeit für solche Angelegenheiten ist ja auch schon vorher immer wieder erhoben und auch an das Bundesministerium für Justiz herangetragen worden (vgl. die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Broesigke und Gen. vom 7. März 1977, Z. 1028/J-NR/77, an den Bundesminister für Justiz). Diesen Bestrebungen liegt der Gedanke zugrunde, die Vollziehung familienrechtlicher Angelegenheiten in die Hand von Richtern zu geben, die für die Behandlung dieser Angelegenheiten besonders geeignet scheinen, dafür besonders geschult werden sollen und in der Behandlung dieser Angelegenheiten besondere Erfahrungen sammeln können. Um dies zu gewährleisten, sollen nur solche Bezirksgerichte für zuständig erklärt werden, bei denen die Bildung besonderer familienrechtlicher Abteilungen möglich ist und zumindest ein Richter immer zur Verfügung steht. Die neu zu schaffende besondere Zuständigkeit soll grundsätzlich den Bezirksgerichten zukommen, die in einem Ort ihren Sitz haben, der zugleich auch Sitz einer Bezirksverwaltungsbehörde ist; darüber hinaus ist es notwendig, bei einer Reihe weiterer Bezirksgerichte besondere familienrechtliche Abteilungen zu bilden, wo dies aus behördenorganisatorischen Gründen, wegen der Gemischtsprachigkeit des Sprengels (Bezirksgerichte Bleiburg, Ferlach und Eisenkappel) oder aus Gründen sinnvoller Sprengelteilung notwendig ist.

Den familienrechtlichen Abteilungen dieser Bezirksgerichte sollen alle „außerstreitigen Ehe-

angelegenheiten“ übertragen werden; dazu gehören im wesentlichen die durch die gesetzliche Neuregelung neu geschaffenen Aufgaben der Entscheidung über die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen, die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse nach Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe und die Durchführung der Scheidung im Einvernehmen. Ab 1. Jänner 1980 sollen den familienrechtlichen Abteilungen auch „streitige Familienangelegenheiten“, und zwar vor allem das Abstammungsverfahren — heute entscheidet über die Bestreitung der ehelichen Geburt das Landes- oder Kreisgericht, über die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind dagegen das Bezirksgericht — und grundsätzlich auch die Unterhaltsklagen von Ehegatten übertragen werden.

Soweit die vorgeschlagene Regelung an Stelle der Zuständigkeit des Landes- oder Kreisgerichts die Zuständigkeit des Bezirksgerichts vorsieht, also im wesentlichen bei der Scheidung nach § 55 a EheG und der Bestreitung der ehelichen Abstammung, läuft sie auf eine Dezentralisation der Gerichtsbarkeit in wichtigen Rechtsgebieten hinaus, die dem Wunsch der rechtsuchenden Bevölkerung nach einer leichten Erreichbarkeit des zur Entscheidung berufenen Gerichtes entgegenkommt. Durch die Konzentration der Abstammungssachen grundsätzlich beim Bezirksgericht am Sitz der Bezirksverwaltungsbehörde wird die als Amtsvormund oder Amtssachwalter einschreitende Bezirksverwaltungsbehörde in die Lage versetzt, künftig Abstammungsprozesse jeweils am Gericht ihres Amtssitzes zu führen; diese Konzentration erleichtert es überdies, für die Erledigung dieser Angelegenheiten Richter einzusetzen, die besondere Erfahrungen und Fachkenntnisse auf diesem Gebiet besitzen. Unterhaltsklagen sollen wahlweise nach wie vor auch beim (allgemeinen) Bezirksgericht eingebracht werden können, in dessen Sprengel der beklagte Ehegatte seinen Wohnsitz hat (§ 49 Abs. 4 i. d. F. des Entwurfes).

Keine Änderung ist in der geltenden Zuständigkeit der Landes- und Kreisgerichte für die streitigen Ehesachen, besonders die Scheidung, sowie der (allgemeinen) Bezirksgerichte für die Pflschafts- und Vormundschaftssachen vorgesehen.

Die vorgesehene Zuständigkeitsregelung folgt Vorbildern, die sich im Ausland bewährt haben. Sie ist auch verfassungsrechtlich unbedenklich. Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 16. Oktober 1973 Slg. 7168 (Kundmachung BGBl. Nr. 658/1973) fällt die Übertragung eines auf bestimmte Angelegenheiten der Rechtspflege beschränkten Sachbereichs an Bezirksgerichte zur Besorgung in einem mit ihrem sonstigen Sprengel nicht übereinstimmen-

den örtlichen Bereich durch den Bundesgesetzgeber insoweit in die Zuständigkeit des Bundes, als durch eine damit verbundene Schmälerung des sachlichen Wirkungsbereichs von Bezirksgerichten an deren grundsätzlich allgemeiner Zuständigkeit auf dem Gebiet des Zivil- und Strafrechtswesens nichts geändert wird.

Zur Z. 1:

Die Zusammenfassung einzelner — streitiger und außerstreitiger — Familienrechtssachen bei bestimmten Bezirksgerichten, also nicht bei den Bezirksgerichten ganz allgemein, kann unter Umständen eine Verlängerung des Anreisewegs Beteiligter zum Gericht zur Folge haben. Um Härten in dieser Beziehung ausschalten zu können, wird die Regelung des § 36 JN über die Übertragung des Vollzugs von Amtshandlungen an andere Gerichte erweitert. Gegenwärtig kann nach dieser Bestimmung ein Landes-, Kreis- oder Handelsgericht — abweichend vom Grundsatz des § 32 Abs. 1, wonach jedes Gericht die zu seinem Wirkungskreis gehörenden Amtshandlungen innerhalb seines Sprengels selbst vorzunehmen hat — den Vollzug von Amtshandlungen auch einem in seinem Sprengel gelegenen Bezirksgericht übertragen, wenn dadurch die Behandlung der Sache erleichtert oder unnützer Kostenaufwand vermieden werden kann. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 36 Abs. 1 erster Satz soll diese Regelung auch auf das in Familienrechtssachen zuständige Gericht ausgedehnt werden; auch dieses Gericht soll ein in seinem für Familienrechtssachen erweiterten Sprengel gelegenes (allgemeines) Bezirksgericht um Rechtshilfe ersuchen können.

Zu den Z. 2 bis 4:

Gesetzestechisch wird die Zusammenfassung der **streitigen Familienrechtssachen** bei bestimmten Gerichten durch die Einfügung eines § 49 a JN gelöst; die Bestimmung ist so gefaßt, daß die bisher entwickelte Rechtsprechung weitgehend anwendbar bleibt.

Da Zweck der Neuregelung die Zusammenfassung dieser Rechtssachen in eigenen Abteilungen bestimmter Bezirksgerichte ist, folgt der § 49 a JN gedanklich dem § 53 JN, der einen ähnlichen Grundsatz auf Gerichtshofebene verwirklicht: die „familienrechtliche Abteilung“ bestimmter Bezirksgerichte entspricht dem „bergrechtlichen Senat“ auf Gerichtshofebene; die Bezeichnung der Gerichte in einer Anlage zur JN hat ihr Gegenstück in der vom § 53 JN vorausgesetzten Verordnung. Damit wird verdeutlicht, daß die Bezirksgerichte nach § 49 a (ebenso wie die Gerichte des § 53 JN) zu anderen Gerichten auf gleicher Organisationsstufe im Verhältnis bloß heilbarer Unzuständigkeit stehen; die Par-

teien können somit — wenn ihnen dies zweckmäßig scheint — durch Zuständigkeitsvereinbarung im Einzelfall jedes andere österreichische Bezirksgericht, gleichgültig, ob es in der Anlage zur JN genannt ist oder nicht, zuständig machen.

Die vier Zuständigkeitsgründe des § 49 a Abs. 1 JN sind weitestgehend dem geltenden Recht entnommen: die Z. 1 folgt dem § 49 Abs. 2 Z. 2 JN, die Z. 3 dem § 50 Abs. 2 Z. 1 JN.

Auch § 49 Abs. 2 Z. 2 a JN kehrt im § 49 a Abs. 1 Z. 2 wieder; allerdings mußte hierbei die Streitfrage gelöst werden, ob die Anfechtung des Unterhaltsvergleichs und die Klage auf Ersatz eines für ein eheliches Kind geleisteten Aufwandes nach § 1042 ABGB ebenfalls in diesen Zuständigkeitstatbestand fällt. Nach geltendem Recht ist das wegen der sprachlichen Unterschiede zum § 49 Abs. 2 Z. 2 JN zweifelhaft (vgl. OGH 8. 3. 1951 SZ 24/74, 12. 6. 1964 SZ 37/86 und 31. 1. 1939 EvBl. 250; F a s c h i n g, Kommentar I 301). Daher wird das Wort „wegen“ durch das Wort „über“ ersetzt und damit der Gleichklang mit der Z. 1 der neuen Bestimmung herbeigeführt.

Gegenstück des § 49 a Abs. 1 Z. 4 JN ist § 50 Abs. 2 Z. 3 JN; die Einschränkung dieses — selten anzuwendenden, jedoch Zuständigkeitsstreitigkeiten vorbeugenden — Hilfstatbestandes auf „nicht rein vermögensrechtliche Streitigkeiten“ wird nicht übernommen.

Da auch der neue § 49 a JN persönliche Merkmale als Voraussetzungen für die Zuständigkeitsgründe nennt (z. B. Vater, Mutter, Gatte), müßte jeder Rechtsübergang bewirken, daß die Zuständigkeit nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen wäre. Das ist nicht angebracht. Daher sieht § 49 a Abs. 2 JN vor, daß der Rechtsübergang die Zuständigkeit nach § 49 a Abs. 1 JN nicht beseitigt. Nach dem Vorbild des § 1 Abs. 2 ArbGerG wird auch die Person genannt, die kraft Gesetzes an Stelle der ursprünglichen Person zur Prozeßführung befugt ist. Diese Einfügung stellt sicher, daß — unabhängig von den hier nicht zu entscheidenden Auffassungsunterschieden über die Stellung des Überweisungsgläubigers im Drittschuldnerprozeß und des Masseverwalters — der Zuständigkeitsgrund nicht wegfällt, wenn ein Überweisungsgläubiger oder ein Masseverwalter im Prozeß einschreiten.

Der Vorbehalt des § 49 a Abs. 3 bezieht sich auf die bereits erläuterte sachliche Wahlzuständigkeit des neuen § 49 Abs. 4 JN sowie auf den neugefaßten § 50 Abs. 2, der der Sache nach den letzten Satzteil des geltenden § 49 Abs. 2 Z. 2 a JN ersetzt.

Zur Z. 5:

Der § 50 Abs. 2 JN wird neu gefaßt, weil die geltenden Z. 1 und 3 dieser Bestimmung im

neuen § 49 a aufgehen und die Z. 4 und 5 seit langem unanwendbar und daher aufhebungsbedürftig sind.

Die den Gerichtshöfen erster Instanz schon seit dem Jahr 1852 — wohl wegen der damals bestehenden Senatsbesetzung — zukommende Gerichtsbarkeit über die Beendigung der Ehe bleibt aufrecht. Anders als die geltende Fassung des § 50 Abs. 2 Z. 2 JN nennt die neue Bestimmung ausdrücklich die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe und stellt damit die seit langem geforderte Übereinstimmung mit dem § 76 Abs. 1 JN her. Dem geltenden Recht folgt auch der Grundsatz, daß in Verbindung mit einer Klage auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe Ansprüche vor den Gerichtshof gebracht werden können, die sonst vor die Bezirksgerichte gehörten. Welche vermögensrechtlichen Ansprüche das geltende Recht erfaßt, ist nach Ansicht der OGH nicht eindeutig; er meint, es zählten hierzu nicht Ansprüche auf Unterhalt für die Zeit bis zur Beendigung der Ehe (OGH 19. 5. 1976 JBl. 1976, 653), ferner Ansprüche auf Unterhalt für die Zeit nach der Scheidung, wenn der geklagte Gatte nur Unterhalt begehrt, aber nicht zugleich Scheidungswiderklage erhebt (OGH 9. 11. 1960 EvBl. 1961/253). Hieran kann eine Änderung des Zuständigkeitsrechts, dessen Ziel lebensnahe und entformalisierte Tatbestände sind, nicht vorbeigehen. Daher löst § 50 Abs. 2 zweiter Satz JN i. d. F. des Entwurfes die genannte Streitfrage dahin, daß er eine sachliche Wahlzuständigkeit für „vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis“ schafft: die eben genannten Fälle wären nach der neuen Bestimmung dahin zu entscheiden, daß auch der Gerichtshof erster Instanz zur Entscheidung zuständig ist. Wie bisher steht es den Berechtigten frei, diese Streitigkeiten — ungeachtet der Anhängigkeit eines Prozesses auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe — vor das Gericht zu bringen, das sonst zuständig ist.

Zu den Z. 6 und 7:

Gesetztechnische Voraussetzung für die besondere Regelung über die sachliche Zuständigkeit bestimmter Bezirksgerichte in außerstreitigen Familiensachen (§ 104 b JN) ist, daß zunächst die Regel ausgedrückt wird: daher bestimmt der § 104 a JN den dem geltenden Recht entnommenen Grundsatz, daß in Außerstreitangelegenheiten allgemein die Bezirksgerichte sachlich zuständig sind.

Der § 104 b JN erster Satz enthält eine dem § 49 a Abs. 1 JN i. d. F. des Entwurfes entsprechende Regelung über den Wirkungsbereich der familienrechtlichen Abteilungen in Außerstreitsachen; die Regelung beschränkt sich — wie erwähnt — auf außerstreitige Eheangelegenheiten. Dazu zählen nebst den

durch dieses Bundesgesetz neu geschaffenen An-
gelegenheiten auch die Feststellung, ob das Ver-
langen eines Ehegatten auf Verlegung der ge-
meinsamen Wohnung oder die Weigerung des
anderen mitzuziehen oder die gesonderte Woh-
nungnahme durch einen Ehegatten rechtmäßig
war oder ist (§ 92 Abs. 3 ABGB, § 114 b JN
i. d. F. des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 403/1975)
sowie die Angelegenheiten nach der 5. DVEheG,
deutsches RGBL. 1943 I 145, die derzeit vor die
Gerichtshöfe erster Instanz gehören.

Das liegt umso näher, als das neue Recht
auch die Scheidung im Einvernehmen der sachli-
chen Zuständigkeit der (in der Anlage zur JN
bezeichneten) Bezirksgerichte zuweist; damit
wird ein bewährter Grundsatz des früheren
österreichischen Zuständigkeitsrechts wiederbe-
lebt (vgl. die Urfassung des § 114 JN).

Der § 104 b zweiter Satz JN schafft — ver-
gleichbar dem § 50 Abs. 2 zweiter Satz
JN i. d. F. des Entwurfes — eine Wahl-
möglichkeit zwischen Bezirksgericht und Ge-
richtshof erster Instanz für den Fall, daß
die Parteien eines Scheidungsprozesses das
Einvernehmen herstellen und auf Grund dessen
nach § 55 a EheG geschieden werden wollen. Es
wäre bürokratisch, sie in einem solchen Fall
vom Prozeßgericht an das Bezirksgericht zu ver-
weisen. Der letzte Halbsatz ist nötig, weil nach
§ 7 Abs. 1 JN Gerichtshöfe erster Instanz man-
gels besonderer Regelung in Senaten erkennen.

Der neue § 114 b JN knüpft bezüglich der
örtlichen Zuständigkeit an dieselben Zuständig-
keiten an, die der § 76 Abs. 1 JN für die strei-
tige Gerichtsbarkeit vorsieht, da eine Unter-
schiedlichkeit nicht zu rechtfertigen ist. Da es sich
aber um eine bezirksgerichtliche Zuständigkeit
handelt, mußte in letzter Linie an Stelle des
Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien das
Bezirksgericht Innere Stadt Wien gesetzt werden.

Gleiches gilt für die inländische Gerichtsbar-
keit: auch hier ist der § 76 Abs. 3 Z. 1 JN sinn-
gemäß anzuwenden.

Zur Z. 8:

Die für Familienrechtssachen im Sinn der
§§ 49 a und 104 b JN zuständigen Gerichte wer-
den in einer — auf Gesetzesstufe stehenden —
Anlage zur JN aufgezählt. An der Spitze der
Regelung steht eine Generalklausel (Abs. 1):
Zuständig sind grundsätzlich die Bezirksgerichte,
die ihren Sitz in einer Ortsgemeinde (Stadt mit
eigenem Statut) haben, die Amtssitz einer Be-
zirksverwaltungsbehörde ist; ihre Zuständigkeit
in den in den §§ 49 a und 104 b genannten
Angelegenheiten erstreckt sich auch auf den
jeweiligen Sprengel anderer Bezirksgerichte, die
ihren Sitz in dem betreffenden politischen Bezirk
haben. Unter diese Regelung werden im ge-
samten Bundesgebiet 73 Bezirksgerichte fallen,
deren Zuständigkeitsbereich somit erweitert wird.

Für bestimmte Gerichte bedarf es allerdings
einer besonderen Regelung. Der Abs. 2 ist an sich
noch keine Durchbrechung, sondern bloß eine
Beschränkung des allgemeinen Grundsatzes des
Abs. 1. Die Sonderregelung bezüglich des Bezirks-
gerichts Amstetten ist deshalb erforderlich, weil
sich dessen Zuständigkeit auch auf den Sprengel
des Bezirksgerichts Waidhofen an der Ybbs, das
seinen Sitz in einer Stadt mit eigenem Statut hat,
erstrecken soll. Das Bezirksgericht für Zivilrechts-
sachen Graz wird angeführt, um klarzustellen,
welches von den Bezirksgerichten in Graz für
die Stadt Graz und den politischen Bezirk Graz-
Umgebung zuständig ist. Das Bezirksgericht Inns-
bruck muß gesondert angeführt werden, weil das
nach Abs. 1 an sich zu seinem Sprengel gehörende
Bezirksgericht Hall (i. T.) wegen seiner
Größe — es ist ständig mit drei Richtern be-
setzt — gleichfalls für Familienrechtssachen zu-
ständig sein soll (s. Abs. 3); der Sprengel des
Bezirksgerichts Innsbruck erstreckt sich daher,
außer auf seinen eigenen bezirksgerichtlichen,
bloß noch auf den Sprengel des Bezirksgerichts
Telfs. Die Anführung des Bezirksgerichts Kirch-
dorf an der Krems ist wegen der verfassungs-
widrigen Gestaltung der Sprengel der Bezirksge-
richte Grünburg und Kremsmünster erforder-
lich; die Sprengel dieser beiden Bezirksgerichte
liegen zum Teil im politischen Bezirk Steyr, zum
Teil im politischen Bezirk Kirchdorf an der
Krems; aus diesem Grund wird den Bezirksge-
richten Grünburg und Kremsmünster die Zu-
ständigkeit für die besonderen Familienrechts-
angelegenheiten übertragen (s. Abs. 3); der
Sprengel des Bezirksgerichts Kirchdorf an der
Krems erstreckt sich daher, außer auf seinen
eigenen bezirksgerichtlichen, bloß noch auf den
des — gleichfalls im politischen Bezirk Kirch-
dorf an der Krems gelegenen — Bezirksgerichts
Windischgarsten. Die Anführung der Bezirksge-
richte Linz-Land und Urfahr-Umgebung nimmt
darauf Bedacht, daß sich in Linz nicht nur die
Bezirkshauptmannschaften Linz-Land und Ur-
fahr-Umgebung, sondern auch die Bezirksgerichte
Linz, Linz-Land und Urfahr-Umgebung befin-
den.

Im Abs. 3 werden die Bezirksgerichte ange-
führt, deren Zuständigkeitsbereich sich bloß auf
ihren Sprengel und, soweit es sich um Bezirks-
gerichte am Sitz einer Bezirksverwaltungsbehörde
handelt, nicht auch auf den anderer Bezirksge-
richte des betreffenden politischen Bezirks er-
streckt. Im Rahmen dieser Regelung müssen die
in Wien für Zivilrechtssachen zuständigen Be-
zirksgerichte angeführt werden. Die Schaffung
eines in Familienrechtssachen für ganz Wien zu-
ständigen Bezirksgerichts stößt schon rein organi-
satorisch auf unüberwindliche Schwierigkeiten.
Die Bezirksgerichte Klosterneuburg, Purkersdorf
und Schwechat gehören zum Sprengel der Be-

916 der Beilagen

25

zirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, die ihren Sitz im 9. Wiener Gemeindebezirk hat. Es ist zweckmäßig, diese drei niederösterreichischen Bezirksgerichte von der allgemeinen Regel des Abs. 1 auszunehmen. Das Bezirksgericht Bad Ischl, das im politischen Bezirk Gmunden liegt, ist ein großes Bezirksgericht, das ständig mit drei Richtern besetzt ist; es soll deshalb gleichfalls für Familienrechtsangelegenheiten zuständig sein. Diese Ausnahme bedingt, daß auch das Bezirksgericht Gmunden gesondert angeführt wird. Was die Bezirksgerichte Grünburg, Kremsmünster, Linz und Hall (i. T.) betrifft, so wird auf die Ausführungen zum Abs. 2 hingewiesen. Im Land Kärnten wird auch den drei gemischtsprachigen Bezirksgerichten Bleiburg, Eisenkappel und Fer-

lach die besondere Zuständigkeit in Familienrechtssachen übertragen; desgleichen auch dem Bezirksgericht Feldkirchen, an dessen Sitz sich eine Expositur der Bezirksverwaltungsbehörde Klagenfurt-Umgebung befindet. Diese Regelung bedingt, daß auch die Bezirksgerichte Klagenfurt und Völkermarkt gesondert angeführt werden müssen.

Zur Veranschaulichung der neugeschaffenen Zuständigkeitsordnung folgt eine Übersicht über die Bezirksgerichte, die für Familienrechtssachen im Sinn der §§ 49 a und 104 b JN zuständig sind. Aus der Übersicht ergibt sich auch der örtliche Wirkungsbereich dieser Bezirksgerichte in diesen Angelegenheiten.

Im Sprengel des		erstreckt sich die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes	auf die jeweiligen Sprengel der Bezirksgerichte
OLG	Landes(Kreis)-gerichtes		
Wien	Eisenstadt	Eisenstadt	} auf seinen jeweiligen Sprengel
		Güssing	
		Jennersdorf	
		Mattersburg	
		Neusiedl am See	
		Oberpullendorf	
		Oberwart	
	für Zivilrechtssachen Wien	Innere Stadt Wien	} auf seinen jeweiligen Sprengel
		Favoriten	
		Hietzing	
	Fünfhaus	} auf seinen jeweiligen Sprengel	
	Hernals		
	Döbling		
	Floridsdorf		
	Liesing		
	Mödling		
	Klosterneuburg		
	Purkersdorf		
	Schwechat		
	Bruck an der Leitha		Bruck an der Leitha
		Hainburg an der Donau	
	Korneuburg	Gänserndorf	} auf seinen jeweiligen Sprengel
		Groß-Enzersdorf	
		Marchegg	
		Zistersdorf	
		Haugsdorf	
		Hollabrunn	
		Ravelsbach	
		Retz	
		Korneuburg	
		Stockerau	
		Laa an der Thaya	
		Mistelbach	
		Poysdorf	
		Wolkersdorf	

Im Sprengel des		erstreckt sich die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes	auf die jeweiligen Sprengel der Bezirksgerichte	
OLG	Landes(Kreis)- gerichtes			
Wien	Krems an der Donau	Gmünd in Niederösterreich	Gmünd in Niederösterreich Litschau Schrems Weitra	
		Horn	Eggenburg Horn	
		Krems an der Donau	Gföhl Krems an der Donau Langenlois Spitz	
		Waidhofen an der Thaya	Raabs an der Thaya Waidhofen an der Thaya	
		Zwettl	Allentsteig Groß-Gerungs Ottenschlag Zwettl	
		St. Pölten	Amstetten	Amstetten Haag Sankt Peter in der Au Waidhofen an der Ybbs
			Lilienfeld	Hainfeld Lilienfeld
			Melk	Mank Melk Persenbeug Ybbs
			St. Pölten	Herzogenburg Neulengbach St. Pölten
		Wr. Neustadt	Scheibbs	auf seinen jeweiligen Sprengel
	Tulln		Kirchberg am Wagram Tulln	
	Baden		Baden Ebreichsdorf Pottenstein	
	Neunkirchen		Aspang Gloggnitz Neunkirchen	
		Wiener Neustadt	Kirchschlag in der Buckligen Welt Wiener Neustadt	
Linz	Linz	Freistadt	Freistadt Pregarten Unterweißenbach	
		Linz	auf seinen jeweiligen Sprengel	
	Linz-Land	Enns Linz-Land Neuhofen an der Krems		

916 der Beilagen

27

Im Sprengel des		erstreckt sich die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes	auf die jeweiligen Sprengel der Bezirksgerichte
OLG	Landes(Kreis)- gerichtes		
Linz	Linz	Perg	Grein Mauthausen Perg
		Rohrbach	Aigen Lembach Neufelden Rohrbach
		Urfahr-Umgebung	Leonfelden Urfahr-Umgebung
	Ried im Innkreis	Braunau am Inn	Braunau am Inn Mattighofen Mauerkirchen Wildshut
		Ried im Innkreis	Obernberg am Inn Ried im Innkreis
		Schärding	Engelhartzell Raab Schärding
	Steyr	Grünburg	auf seinen jeweiligen Sprengel
		Kirchdorf an der Krems	Kirchdorf an der Krems Windischgarsten
		Kremsmünster	auf seinen jeweiligen Sprengel
	Wels	Steyr	Steyr Weyer
		Eferding	auf seinen jeweiligen Sprengel
		Gmunden	auf seinen jeweiligen Sprengel
		Bad Ischl	auf seinen jeweiligen Sprengel
		Grieskirchen	Grieskirchen Haag am Hausruck Peuerbach
		Vöcklabruck	Frankenmarkt Mondsee Schwanenstadt Vöcklabruck
		Wels	Lambach Wels
	Salzburg	Hallein	Abtenau Hallein
Salzburg		Neumarkt bei Salzburg Oberndorf Salzburg Sankt Gilgen Thalgau	
St. Johann im Pongau		Gastein Radstadt St. Johann im Pongau Werfen	
Tamsweg		auf seinen jeweiligen Sprengel	

28

916 der Beilagen

Im Sprengel des		erstreckt sich die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes	auf die jeweiligen Sprengel der Bezirksgerichte
OLG	Landes(Kreis)- gerichtes		
Linz	Salzburg	Zell am See	Mittersill Saalfelden Taxenbach Zell am See
Graz	für ZRS Graz	Deutschlandsberg	Deutschlandsberg Eibiswald Stainz
		Feldbach	auf seinen jeweiligen Sprengel
		Fürstenfeld	auf seinen jeweiligen Sprengel
		für ZRS Graz	Frohnleiten Graz
		Hartberg	auf seinen jeweiligen Sprengel
		Leibnitz	Leibnitz Wildon
		Bad Radkersburg	Mureck Bad Radkersburg
		Voitsberg	auf seinen jeweiligen Sprengel
		Weiz	Birkfeld Gleisdorf Weiz
	Leoben	Bruck an der Mur	Bruck an der Mur Mariazell
		Judenburg	auf seinen jeweiligen Sprengel
		Knittelfeld	auf seinen jeweiligen Sprengel
		Leoben	Eisenerz Leoben
		Liezen	Bad Aussee Gröbming Irdning Liezen Rottenmann Schladming
		Murau	Murau Neumarkt in Steiermark Oberwölz
		Mürzzuschlag	Kindberg Mürzzuschlag
	Klagenfurt	Bleiburg	} auf seinen jeweiligen Sprengel
		Eisenkappel	
		Feldkirchen	
		Ferlach	
		Hermagor	
		Klagenfurt	
		St. Veit an der Glan	} auf seinen jeweiligen Sprengel
		Spittal an der Drau	
			Obervellach Spittal an der Drau Winklern

Im Sprengel des		erstreckt sich die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes	auf die jeweiligen Sprengel der Bezirksgerichte	
OLG	Landes(Kreis)- gerichtes			
Graz	Klagenfurt	Villach	Rosegg Villach	
		Völkermarkt Wolfsberg	auf seinen jeweiligen Sprengel auf seinen jeweiligen Sprengel	
Innsbruck	Innsbruck	Imst	Imst Silz	
		Innsbruck	Innsbruck Telfs	
		Hall (in Tirol) Kitzbühel	auf seinen jeweiligen Sprengel Hopfgarten Kitzbühel	
		Kufstein	Kufstein Rattenberg	
		Landeck Lienz	auf seinen jeweiligen Sprengel Lienz Matrei in Osttirol	
		Reutte Schwaz	auf seinen jeweiligen Sprengel Schwaz Zell am Ziller	
		Bludenz	Bludenz Montafon	
		Bregenz	Bezau Bregenz	
		Dornbirn Feldkirch	auf seinen jeweiligen Sprengel auf seinen jeweiligen Sprengel	

Zum Art. V:**Änderung der Zivilprozeßordnung**

Der § 45 a ZPO in der geltenden Fassung bestimmt, daß im Fall der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung einer Ehe die Kosten gegeneinander aufzuheben sind, wenn den im Verfahren unterlegenen Teil kein Verschulden trifft. Nach der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über eine Änderung des EheG, 289 BlgNR 14. GP, sollte diese Bestimmung dahin ergänzt werden, daß die gesamten Kosten eines Scheidungsverfahrens nach dem durch die Regierungsvorlage neugefaßten Abs. 2 des § 55 EheG grundsätzlich immer der Kläger tragen sollte; damit sollte auch im Kostenrecht dem allgemeinen Ziel des Gesetzesvorhabens Rechnung getragen werden, den nach § 55 EheG gegen seinen Willen geschiedenen Ehegatten gegen die wirtschaftlichen Nachteile einer Scheidung möglichst abzusichern.

Der Justizausschuß hält an dem angeführten Grundgedanken der Regierungsvorlage fest, erachtet jedoch eine Einschränkung der Regelung für geboten. Der Kläger soll im Fall einer Scheidung nach § 55 EheG nur dann zum Kostenersatz verpflichtet sein, wenn das Urteil einen Ausspruch über das Verschulden an der Zerrüttung im Sinn des § 61 Abs. 3 EheG i. d. F. des Entwurfes enthält. Nur in diesem Fall scheint es rechtspolitisch vertretbar, vom allgemeinen Kostentragungsprinzip des § 45 a abzuweichen und dem an sich obsiegenden Kläger die Kostenersatzpflicht aufzuerlegen.

In dem neuen Vorschlag ist — zum Unterschied von der Regierungsvorlage — nur noch von den Kosten schlechthin die Rede; es versteht sich jedoch von selbst, daß im Sinn des § 41 ZPO bloß „die durch die Prozeßführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten“ gemeint sind.

Der Justizausschuß hat auch erwogen, ob es einer gesetzlichen Vorkehrung bedarf, damit der nach § 55 EheG i. d. F. des Entwurfes beklagte Ehegatte, wenn einmal das Verschulden des Klägers feststeht, nicht ohne jedes Kostenwagnis aussichtslose Rechtsmittel gegen ein auf Scheidung lautendes Urteil erhebt. Einer solchen Vorsorge bedarf es jedoch nicht: nach der Rechtsprechung hat die Einfügung des § 45 a in die ZPO nichts an dem — sich aus den §§ 41, 50 und 52 ZPO ergebenden — Grundsatz geändert, daß über die Pflicht zum Ersatz der Kosten des Rechtsmittelfahrens je nach dem Erfolg des Rechtsmittels zu entscheiden ist (OGH 11. 4. 1962 EFSlg. 3236 = SZ 35/46 = EvBl. 353).

Zum Art. VI:

Änderungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen

Zur Z. 1:

Der § 12 Abs. 1 AußStrG bestimmt, daß Verfügungen über nichtstreitige Rechtsangelegenheiten sogleich in Vollzug gesetzt werden können, sofern im AußStrG nicht anderes bestimmt ist oder der Richter es nicht aus besonderen Gründen für notwendig erachtet, das Verstreichen der Rekursfrist abzuwarten. Die Bestimmung führt auch die Paragraphen des AußStrG an — gegenwärtig ist es nur noch eine Bestimmung —, die eine Ausnahme vom § 12 Abs. 1 anordnen. Diese Anführung müßte nun um die neuen §§ 228 und 233 (s. unten) ergänzt werden. Gesetzestechnisch zweckmäßiger ist es jedoch, von einer Anführung überhaupt abzusehen; die allgemeine Umschreibung „insofern in dem gegenwärtigen Gesetze keine Ausnahmen festgesetzt sind“ ist ausreichend. Bei künftigen Änderungen und Ergänzungen des AußStrG braucht auch nicht jeweils auf den § 12 Abs. 1 Bedacht genommen zu werden. Die Anführung des § 177 wird deshalb aufgehoben.

Zu den Z. 2 und 3:

Das vierte Hauptstück des AußStrG, das „Von der Obsorge über die Fideikomnisse“ handelt, ist im Hinblick auf das Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikomnisse und sonstiger gebundener Vermögen, deutsches RGBl. 1938 I S. 825 i. d. F. der Verordnung deutsches RGBl. 1939 I S. 2417, deutsches RGBl. 1940 I S. 1489, deutsches RGBl. 1941 I S. 661, deutsches RGBl. 1942 I S. 675 und der Z. 4 der Kundmachung StGBI. Nr. 190/1945, gegenstandslos. In dieses Hauptstück können nun die besonderen Vorschriften für das Verfahren über die Scheidung im Einvernehmen sowie für das Verfahren über die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen und über die Aufteilung des

ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse eingefügt werden. Die neue Überschrift zum vierten Hauptstück „Von dem Verfahren in Eheangelegenheiten“ umschließt alle drei Verfahren. Sie ist sprachlich auf die Überschriften zu den anderen Hauptstücken des AußStrG abgestimmt.

Zu den §§ 220 bis 228:

Die Scheidung im Einvernehmen nach dem neuen § 55 a EheG gehört auf Grund ihrer materiellrechtlichen Ausgestaltung in das Verfahren außer Streitsachen. Nur dadurch wird auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht dem Wesen der einvernehmlichen Scheidung, bei der sich die Ehegatten nicht kontradiktorisch gegenüberstehen, sondern in Übereinstimmung ihrer rechtlichen Interessen gemeinsam die Auflösung der Ehe anstreben, Rechnung getragen. Die Regelung entspricht auch österreichischer Rechts tradition. Schon nach dem vor 1938 geltenden Recht entschied über die einverständliche Scheidung und Trennung das Bezirksgericht im Verfahren außer Streitsachen (s. § 114 JN in der ursprünglichen Fassung).

Die allgemeinen Bestimmungen des AußStrG bedürfen freilich einiger Ergänzungen, um das Verfahren auf die Besonderheiten der Scheidung im Einvernehmen abzustimmen. Zum Teil geht es dabei darum, das außerstreitige Verfahren dem streitigen Eheverfahren zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen anzugleichen, zum Teil erachtet es der Justizausschuß im Dienst der Rechtssicherheit auch für zweckmäßig, im AußStrG unregelte Fragen unabhängig von den in der Praxis des Verfahrens außer Streitsachen gefundene Lösungen ausdrücklich zu regeln. Aus diesen Regelungsgesichtspunkten folgt zum einen, daß bei der Auslegung des neu geschaffenen Rechtes in erster Linie die Bestimmungen über das streitige Eheverfahren als nächstverwandte Bestimmungen heranzuziehen sind; zum anderen sollen aus dem neuen Recht keine Umkehrschlüsse für die übrigen Bereiche des Verfahrens außer Streitsachen gezogen werden.

Im einzelnen ist zu den neuen Bestimmungen folgendes zu bemerken:

Der Abs. 1 des § 220 übernimmt für die Frage der Prozeßfähigkeit und der gesetzlichen Vertretung im Verfahren über die Scheidung im Einvernehmen die Bestimmungen des streitigen Eheverfahrens; eine verschiedene Regelung für die streitige und die außerstreitige Scheidung in dieser Beziehung wäre nicht gerechtfertigt. Der Abs. 2 sieht in einer sprachlich auf § 29 Abs. 1 zweiter Satz ZPO abgestimmten Weise den relativen Anwaltszwang vor. Auch das entspricht weitgehend der für das streitige Eheverfahren geltenden Regelung.

Der § 221 Abs. 1 stellt klar, daß das Gericht über den Antrag auf Scheidung nach § 55 a EheG eine mündliche Verhandlung durchzuführen hat, zu der die Ehegatten und ihre allfälligen Vertreter zu laden sind. Nur in einer mündlichen Verhandlung kann sich das Gericht vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 55 a EheG, allenfalls auch von der Aussicht auf eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft, überzeugen. Der Abs. 2 ist das Gegenstück zu dem — für das streitige Eheverfahren geltenden — § 79 Abs. 1 der 1. DVEheG.

Der § 222 übernimmt die Bestimmungen des ersten Teiles der ZPO über den Vergleich (§§ 204 ff.) und die Protokolle (§§ 207 ff.) sowie des zweiten Teiles über die Beweise (§§ 266 ff.). Statt der in dieser Beziehung dürftigen Regelungen des allgemeinen Teiles des AußStrG gelten somit die klaren und straffen, aber dennoch elastischen Bestimmungen der ZPO (vgl. etwa auch § 26 Abs. 4 MietG und § 26 Abs. 2 Z. 3 WEG 1975). Vom Beweisrecht der ZPO soll nicht die im § 371 Abs. 2 angeordnete Subsidiarität der Parteienvernehmung gelten; die Vernehmung der Ehegatten ist im Verfahren über die Scheidung im Einvernehmen das wichtigste Beweismittel, auf das sich das Gericht stützen kann. Die Übernahme des Beweisrechts der ZPO macht die im § 2 Abs. 2 Z. 7 AußStrG vorgesehene Verweisung auf den Rechtsweg entbehrlich (Abs. 2); die Regelung stände auch nicht im Einklang mit dem Wesen der Scheidung nach § 55 a EheG.

Die im § 223 vorgesehene Unterbrechung des Verfahrens dient dem favor matrimonii. Gelangt das Gericht, besonders auf Grund der Anhörung der Ehegatten in der mündlichen Verhandlung, zur Überzeugung, daß Aussicht auf Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft besteht, so soll es das Verfahren unterbrechen. Die Unterbrechung ist für eine bestimmte Frist, längstens für ein halbes Jahr anzuordnen. Nach Ablauf der Frist ist das Verfahren auf Antrag fortzusetzen. Wird ein solcher Antrag gestellt, so ist damit wohl die Ernstlichkeit des Scheidungswillens der Ehegatten und damit auch die Unheilbarkeit der Zerrüttung der Ehe hinreichend dargetan; die Regelung schließt deshalb eine erneute Unterbrechung des Verfahrens aus. Im übrigen gelten für die Unterbrechung die allgemeinen Grundsätze der ZPO.

Auch der § 224 ist Ausdruck des favor matrimonii. Die Bestimmung lehnt sich weitgehend an den § 79 Abs. 2 und, soweit sie die Rechtsfolge des Todes eines Ehegatten betrifft, an den § 81 der 1. DVEheG an.

Nach § 55 a Abs. 2 EheG ist materiellrechtliche Voraussetzung der Scheidung im Einvernehmen, daß die Ehegatten eine schriftliche Vereinbarung über die Scheidungsfolgen schließen. Haben die Ehegatten eine solche Vereinbarung außerhalb

des Verfahrens geschlossen, so haben sie sie dem Gericht zu unterbreiten. Die Vereinbarung kann aber auch vor Gericht geschlossen werden. Der § 225 verpflichtet das Gericht, die Ehegatten zu einer solchen Vereinbarung anzuleiten. Zu diesem Zweck hat das Gericht die Ehegatten auch allgemein über die Rechtsfolgen der Scheidung zu belehren.

Der Abs. 1 des § 226 stellt klar, daß der Beschluß über einen Scheidungsantrag nach § 55 a EheG stets zu begründen ist. Der Abs. 2, der den Inhalt des Scheidungsbeschlusses regelt, trägt den Erfordernissen des Personenstandswesens Rechnung; vergleichbare Regelungen enthalten auch der § 260 AußStrG für den Beschluß über die Bewilligung der Annahme an Kindesstatt und der § 261 AußStrG für die Niederschrift über die Anerkennung der Vaterschaft.

Der § 227 regelt das Rechtsmittel gegen die Entscheidung über den Antrag auf Scheidung im Einvernehmen. Der Abs. 1 schließt das Rechtsmittel der Vorstellung aus. Der Abs. 2 gestaltet den Rekurs als zweiseitiges Rechtsmittel. Der Abs. 3 eröffnet — im Sinn eines möglichst Gleichklangs mit dem streitigen Eheverfahren — den Rechtszug an den OGH ohne die Einschränkung des § 16 Abs. 1 AußStrG.

Der § 228 erster Satz stellt klar, daß für die Vollstreckung der im Rahmen des Scheidungsverfahrens geschlossenen Vergleiche nicht der § 19 AußStrG, sondern nur die Bestimmungen der EO maßgebend sind. Aus dem zweiten Satz folgt, daß die Ehe erst mit dem Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses aufgelöst wird.

Zu den §§ 229 bis 235:

Der Justizausschuß hat die Frage, ob über die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen und über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse im streitigen oder im außerstreitigen Verfahren entschieden werden soll, eingehend geprüft. Ausschlaggebend für die Zuweisung in das außerstreitige Verfahren ist vor allem die Überlegung gewesen, daß in diesen Angelegenheiten der Richter Ermessensentscheidungen nach Billigkeitsgrundsätzen zu treffen hat. Für solche „Regelungsstreitigkeiten“ eignet sich das außerstreitige Verfahren besser als das streitige, weil der Ermessensspielraum, den das AußStrG hinsichtlich der Verfahrensgestaltung gewährt, diesen Angelegenheiten überaus angemessen ist. Soweit durch derartige Regelungsstreitigkeiten die Rechte Dritter berührt werden — dies wird nicht selten im Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse der Fall sein — ist der Zivilprozeß mit seinem strengen Zweiparteiensystem von vornherein ungeeignet. Davon abgesehen, liegt es nahe, bei der Gestaltung des Verfahrens

über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse an die gegenwärtige — gleichfalls außerstreitige — Regelung der Ehwohnung und des Hausrats nach der 6. DVEheG anzuknüpfen. Für das Verfahren über die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen ist überdies zu beachten, daß dieser Anspruch auch während aufrechter Ehe geltend gemacht werden kann. Bei der Wahl der Verfahrensart ist daher darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Beziehungen der Ehegatten nicht weiter getrübt, ihr Zwist nicht verschärft und nicht eine dauernde Verbitterung in den Familienkreis hineingetragen wird; diesen Zielen würde der Zivilprozeß mit seiner unvermeidlichen Schärfe der Konfrontation der Parteien nicht Rechnung tragen.

Das streitähnliche Wesen des Verfahrens über die Ansprüche nach § 98 ABGB und den §§ 81 ff. EheG erfordert freilich einige Sonderbestimmungen, durch die Vorschriften der Zivilprozessordnung übernommen und das außerstreitige Verfahren dem besonderen Verfahrensgegenstand angepaßt wird. Wie beim Verfahren über die Scheidung nach § 55 a EheG gilt allerdings auch hier, daß aus diesen Sonderbestimmungen keine Umkehrschlüsse für andere Bereiche des außerstreitigen Verfahrens gezogen werden dürfen.

Im einzelnen ist zu den neuen Bestimmungen folgendes zu bemerken:

Der Abs. 1 des § 229 stellt klar, daß im Verfahren über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse Dritten, deren Rechte durch die Aufteilung berührt werden, Beteiligtenstellung zukommt. Der Justizausschuß erachtet eine solche ausdrückliche Bestimmung wegen der Möglichkeit des Eingriffs in Rechte Dritter durch das Gericht für geboten. Der Abs. 2 sieht den relativen Anwaltszwang vor (vgl. § 220 Abs. 2 AußStrG i. d. F. des Entwurfes). Die Regelung bezieht sich — das ergibt sich aus der Überschrift vor dem § 229 — sowohl auf das Verfahren über die Aufteilung als auch auf das Verfahren über die Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb.

Der § 230 Abs. 1 entspricht dem Abs. 1 des § 221. Wie bei der Scheidung im Einvernehmen kommt es auch im Verfahren über die Abgeltung der Mitwirkung und über die Vermögensaufteilung auf die Person der Ehegatten an; der Richter soll sich daher in dieser Beziehung einen unmittelbaren Eindruck verschaffen. Der dritte Satz hat sein Vorbild im § 13 Abs. 2 der 6. DVEheG; das Gegenstück hierzu im materiellen Recht ist der § 85 EheG i. d. F. des Entwurfes (vgl. die Erläuterungen dazu).

Im Hinblick auf das doch auch streitähnliche Wesen des Verfahrens über die Abgeltung und die Vermögensaufteilung scheint es zweckmäßig, die Bestimmungen der ZPO über die Protokolle

und die Beweise zu übernehmen (Abs. 2). Damit wird dem Gebot der möglichen Konzentration und Straffung des Verfahrens Rechnung getragen. Durch die Übernahme der Bestimmungen der ZPO auch über den Vergleich werden besondere Regelungen über die Protokollierung von Vergleichlichen und die Herstellung von Ausfertigungen für die Parteien entbehrlich.

Im Hinblick auf die Übernahme des Beweisrechts der ZPO ist die Zulässigkeit der Verweisung auf den Rechtsweg nach § 2 Abs. 2 Z. 7 AußStrG nicht zweckmäßig; die Anwendung dieser Bestimmung wird daher ausgeschlossen (Abs. 3).

Die §§ 231 und 232 regeln das Rechtsmittel gegen die Sachentscheidung über die Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb sowie über die Vermögensaufteilung. Der Rekurs ist — dem streitähnlichen Wesen des Verfahrens Rechnung tragend — als zweiseitiges Rechtsmittel gestaltet. Ausdrücklich ist die Frage der Zulässigkeit des Rekurses an den OGH geregelt. Die allgemeinen Bestimmungen des AußStrG sind in dieser Beziehung nicht ausreichend. Der neue § 232 lehnt sich den Bestimmungen der ZPO über die Zulässigkeit der Revision, besonders den Bestimmungen über die Zulässigkeit der Revision in Kündigungstreitigkeiten aus Mietverhältnissen (§§ 500 Abs. 3, § 502 Abs. 4 ZPO), an.

Grundsatz ist, daß ein Rekurs an den OGH, gleich ob er sich gegen eine bestätigende, ändernde oder aufhebende Entscheidung richtet, nur zulässig ist, wenn die zweite Instanz ihn für zulässig erklärt. Die zweite Instanz hat den Rekurs an den OGH für zulässig zu erklären, wenn der Gegenstand, über den sie entschieden hat, an Geld oder Geldeswert den im § 502 Abs. 3 ZPO bezeichneten Betrag — das sind derzeit 60 000 S — übersteigt oder wenn die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung ist (vgl. § 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968). Auf die Berechnung des Wertes des Entscheidungsgegenstandes der zweiten Instanz sind die §§ 54 bis 60 JN sinngemäß anzuwenden. Gegen den Ausspruch des Rekursgerichts über die Zulässigkeit oder die Unzulässigkeit des Rekurses an den OGH ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen. Der Rekurs an den OGH kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung der zweiten Instanz auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung beruht (vgl. § 503 Z. 4 ZPO).

Der § 233 schließt die Anwendung der §§ 12 (s. Ausführungen zur Z. 1) und 19 (Vollstreckung) auf die Entscheidung über die Abgeltung der Mitwirkung sowie über die Vermögensaufteilung aus.

Der § 234 regelt, wem das Gericht die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen hat. Es wäre ein Widerspruch, an eine Ermessensentscheidung

des Gerichtes in der Sache selbst eine starre — entweder zivilprozessualen oder außerstreitrechtlichen Grundsätzen folgende — Kostenersatzregelung zu knüpfen. Der Richter soll deshalb auch über den Kostenersatzanspruch nach billigem Ermessen entscheiden. Der Begriff der Kosten ist dem § 41 ZPO entnommen.

Vorbild des § 235 ist der § 18 der 6. DVEheG. Die Regelung unterscheidet zwei Fälle. Macht ein Ehegatte den Anspruch auf Abgeltung seiner Mitwirkung im Erwerb des anderen im streitigen Verfahren geltend, so soll der Streitrichter die Rechtssache nur dann an das Außerstreitgericht abgeben, wenn der Ehegatte seinen Anspruch auf den Tatbestand des § 98 ABGB stützt. Klagt er hingegen aus einem Dienstverhältnis oder auf Grund einer sonstigen vertraglichen Regelung im Sinn des § 100 ABGB, so darf es nicht zu einer Überweisung kommen. Bei der Abgeltung der Mitwirkung kommt es also nur dann zu einer Überweisung, wenn der Kläger von vornherein die Verfahrensart verfehlt hat.

Hingegen hat die Überweisungsregelung bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse einen weiteren Anwendungsbereich. So wie nach § 18 der 6. DVEheG hat der Richter stets zu überweisen, wenn ein Ehegatte gegen den anderen einen Anspruch hinsichtlich eines Gegenstandes des ehelichen Gebrauchsvermögens oder der ehelichen Ersparnisse geltend macht, gleich, auf welchen Rechtsgrund dieser Anspruch gestützt wird. Begehrt also ein Ehegatte im Klageweg, gestützt auf sein Eigentumsrecht, die Herausgabe eines Gegenstandes des ehelichen Gebrauchsvermögens oder — aus welchem Grund immer — die Räumung einer zum ehelichen Gebrauchsvermögen gehörenden Wohnung, so hat das Streitgericht die Rechtssache an das Außerstreitgericht zu überweisen. Die Überweisungsregelung gilt freilich nur innerhalb der Ausschlussfrist des § 95 EheG i. d. F. des Entwurfes. Innerhalb des Zeitraums von einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung der Ehe kann somit eine Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten über das der Aufteilung nach den §§ 81 ff. EheG i. d. F. des Entwurfes unterliegende Vermögen nur im Außerstreitverfahren stattfinden.

Die Anführung des § 44 JN bewirkt u. a., daß jeder Ehegatte den Überweisungsbeschuß anfechten kann; das ist notwendig, weil der rechtskräftig gewordene Überweisungsbeschuß im Sinn der Verweisung auf den § 46 Abs. 1 JN Bindungswirkung hat.

Zum Art. VII:

Änderungen der Exekutionsordnung

Die Bestimmungen über die Pfändbarkeit der Ansprüche auf Abgeltung der Mitwirkung eines

Ehegatten im Erwerb des anderen im Sinn des § 98 ABGB i. d. F. des Entwurfes und auf Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse nach den §§ 81 ff. EheG i. d. F. des Entwurfes werden, weil es sich dabei um Exekutionsrecht handelt, in die EO eingefügt. Als Vorbild bietet sich die Regelung über die Pfändbarkeit des Anspruchs auf den Pflichtteil und auf Schmerzensgeld an.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb genügt, weil es sich dabei um eine Geldforderung handelt, eine entsprechende Ergänzung des § 291 EO. Im übrigen soll der Wortlaut dieser Bestimmung unverändert bleiben. Die Gleichstellung des Anspruchs auf Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb mit den Ansprüchen auf den Pflichtteil und auf Schmerzensgeld in dieser Beziehung erfordert auch eine Änderung des § 293 Abs. 4; eine Änderung der Abs. 2 und 3 des § 293, die ja auch nicht bezüglich des Pflichtteils und des Schmerzensgeldes gelten, ist nicht erforderlich, bezüglich der Vererblichkeit, der Übertragbarkeit und Verpfändbarkeit treffen ja der § 99 ABGB i. d. F. des Entwurfes und der § 96 EheG i. d. F. des Entwurfes eine abschließende Regelung. Die Erweiterung der Ausnahmeregelung des Abs. 4 wird gesetzestechnisch am zweckmäßigsten durch eine sprachliche Umkehrung der Bestimmung erreicht, so daß nur noch die Naturalvergütung, die einem Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Betrieben gewährt wird, besonders angeführt werden muß.

Die Regelung der Pfändbarkeit des Anspruchs auf Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse wird, da es sich dabei nicht um eine Geldforderung handelt, in den — ohnedies freien — § 330 EO, also in die Paragraphenfolge über die Exekution auf andere Vermögensrechte eingefügt. Inhaltlich entspricht die Regelung der Pfändbarkeit der des § 291 EO. Die Überschrift zum alten § 330 „Der Exekution entzogene Rechte“ kann unverändert bleiben; sie paßt auch für die neue Bestimmung.

Steht die Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung einer Ehe bevor, so kann es sich im Einzelfall als notwendig erweisen, bis zu einer endgültigen Entscheidung über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse Maßnahmen zur einstweiligen Regelung der Benützung oder zur einstweiligen Sicherung des der Aufteilung unterliegenden Vermögens zu treffen. Systematisch gehört diese Vorschrift in den § 382 Z. 8 EO, dessen Buchstaben a und b bereits vergleichbare Regelungen hinsichtlich des Unterhalts und der Wohnung, die der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses eines Ehegatten dient, enthalten. Die Z. 8 des § 382 wird daher durch die Anfügung des Buchstaben c ergänzt, in den die Bestimmung über die einst-

weilige Regelung der Benützung und die einstweilige Sicherung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse eingefügt wird.

Zum Art. VIII:

Änderungen des Wohnungseigentumsgesetzes 1975

Der § 11 WEG 1975 in der geltenden Fassung regelt die Rechtsfolgen der Nichtigklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe hinsichtlich gemeinsamen Wohnungseigentums der Ehegatten. Unter anderem ist auch bestimmt, daß das Gericht im Verfahren außer Streitsachen auf Antrag den Anteil eines Ehegatten am Mindestanteil und gemeinsamen Wohnungseigentum nach den Grundsätzen des § 2 der 6. DVEheG auf den anderen Ehegatten gegen Zahlung eines Übernahmepreises zu übertragen hat, wenn sich die Ehegatten nicht darüber einigen, wem von ihnen die im gemeinsamen Wohnungseigentum stehende Ehwohnung zufallen soll. Das Antragsrecht erlischt ein Jahr nach dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils über die Nichtigklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe. Die Bestimmung enthält auch besondere Regeln für die Bemessung des Übernahmepreises.

Würde dieser Teil des § 11 WEG 1975 — neben den neuen Bestimmungen über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse — aufrechtbleiben, so könnte es zu einer Zweigleisigkeit der Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten im Fall der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung der Ehe kommen; über die Aufhebung des gemeinsamen Wohnungseigentums der Ehegatten hinsichtlich der Ehwohnung wäre in einem außerstreitigen Verfahren nach § 11 WEG 1975, über die Aufteilung sonstigen ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse in einem — gleichfalls außerstreitigen — Verfahren nach den §§ 81 ff. EheG i. d. F. des Entwurfes zu entscheiden. Dabei müßte jeweils, um eine billige Regelung zu erzielen, in dem einen Verfahren auf das Ergebnis des anderen Bedacht genommen werden.

Um dieses Nebeneinander der Vorschriften des § 11 WEG 1975 und der §§ 81 ff. EheG i. d. F. des Entwurfes zu vermeiden, soll der oben angeführte Teil des § 11 aufgehoben werden. Das hat zur Folge, daß die Regelung der Rechtsverhältnisse an der im gemeinsamen Wohnungseigentum der Ehegatten stehenden Ehwohnung im Fall der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung der Ehe gleichfalls den — in dieser Beziehung dem § 11 WEG 1975 ohnedies sehr nahe kommenden — §§ 81 ff. EheG i. d. F. des Entwurfes unterliegt. Daß der Richter im Rahmen des Aufteilungsverfahrens über Wohnungseigentum der Ehegatten nur durch Übertragung des Anteils eines Ehegatten am Mindestanteil und gemeinsamen Wohnungseigentum auf

den anderen Ehegatten verfügt, stellt der § 90 Abs. 2 EheG sicher.

Die Änderung des § 11 WEG 1975 im angeführten Sinn läßt es zweckmäßig scheinen, den Inhalt der Abs. 1 und 2 neu zu gliedern. Im Abs. 1 verbleibt der Inhalt des ersten und zweiten Satzes der bisherigen Fassung; der Fall, daß nach Ablauf der Jahresfrist, jedoch während eines anhängigen Aufteilungsverfahrens ein Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft geltend gemacht wird, ist ohnedies durch den § 235 AußStrG i. d. F. des Entwurfes erfaßt; das Streitgericht hat das Verfahren an das Außerstreitgericht zur Entscheidung nach den §§ 81 ff. EheG abzugeben. Der § 235 AußStrG macht auch die Regelung des Abs. 1 letzter Satz erster Halbsatz entbehrlich. Der letzte Halbsatz dieser Bestimmung wird inhaltlich in den neuen Abs. 2 übernommen. Der frühere Inhalt des Abs. 2 wird aus den eingangs angeführten Gründen nicht übernommen. Im Abs. 3 ist bloß die Verweisung auf den Abs. 2 durch eine Verweisung auf die neue Aufteilungsregelung zu ersetzen; im übrigen kann diese Bestimmung, die sich an das Verlassenschaftsgericht wendet, unverändert bleiben.

Zum Art. IX:

Änderungen des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962

Dieser Artikel enthält die erforderlichen gebührenrechtlichen Bestimmungen für die neu geschaffenen Verfahren über die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen nach § 98 ABGB i. d. F. des Entwurfes, über die Scheidung im Einvernehmen nach § 55 a EheG i. d. F. des Entwurfes und über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse nach den §§ 81 ff. EheG i. d. F. des Entwurfes. Die Regelung ist — ohne grundsätzliche Neuerungen — in das bestehende Tarifsysteem eingebaut.

Zum Art. X:

Änderungen des Einkommensteuergesetzes 1972

Zur Z. 1:

Nach § 98 ABGB i. d. F. des Entwurfes hat ein Ehegatte, wenn er im Erwerb des anderen mitwirkt, einen Anspruch auf angemessene Abgeltung seiner Mitwirkung. Dieser Anspruch ist — das ergibt sich bereits aus der Einordnung der Bestimmung in die Paragraphenfolge über die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe — familienhafter Art. Er ist eine Folge der Pflicht der Ehegatten zur umfassenden Lebensgemeinschaft und zu deren einvernehmlichen Gestaltung. Die Abgeltung im Sinn des § 98 ABGB kann daher nicht als ausschließlich „durch den Betrieb

veranlaßte Aufwendung“ angesehen werden und stellt steuerlich — im Gegensatz zu den im § 100 ABGB angeführten Ansprüchen — weder eine Betriebsausgabe noch Werbungskosten dar; umgekehrt fließt dem Empfänger die Abgeltung nicht im Rahmen einer steuerrechtlich relevanten Einkunftsart zu.

Nun können aber Leistungen auf Grund des § 98 für den Leistungspflichtigen eine arge Belastung sein. Durch die Neufassung des zweiten Satzes des § 34 Abs. 3 EStG 1972 wird klargestellt, daß Abgeltungsbeträge gemäß § 98, die aus Anlaß der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung der Ehe gezahlt werden, als zwangsläufig erwachsen gelten und daher insoweit als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden können.

Zu den Z. 2 bis 4:

Die vorgesehenen Änderungen der §§ 107 und 108 EStG 1972 sollen zur Vermeidung von Härten den Verlust der Steuerbegünstigungen für Wertpapiere und Bausparverträge als Folge der Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse nach den §§ 81 ff. EheG i. d. F. des Entwurfes ausschließen. Dies wird dadurch erreicht, daß die Übertragung von Wertpapieren an einen Ehegatten bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse anläßlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung der Ehe — so wie der Übergang von Todes wegen — nicht als Entnahme aus dem Depot gilt, soweit die Wertpapiere weiterhin hinterlegt bleiben. Auch beim Bausparen soll die Übertragung eines Bausparvertrags im Zug der Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens oder ehelicher Ersparnisse gleich behandelt werden wie der Übergang eines Bausparvertrags im Todesfall.

Zum Art. XI:

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Der Grunderwerb zwischen Ehegatten unterliegt während des aufrechten Bestandes der Ehe dem begünstigten Steuersatz von 2 v. H. Diese Steuerbegünstigung soll, um die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse nicht zu erschweren, den Ehegatten auch bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse anläßlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung der Ehe nach den §§ 81 ff. EheG i. d. F. des Entwurfes erhalten bleiben.

Bezüglich des übrigen der Aufteilung unterliegenden Vermögens geht der Justizausschuß davon aus, daß dessen Übertragung im Rahmen der Aufteilung, gleich ob auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung oder außergerichtlich, grundsätzlich keine Schenkungssteuerpflicht auslöst.

Zum Art. XII:

Änderung des Prämiensparförderungsgesetzes

Auch die Änderung des Prämiensparförderungsgesetzes dient dazu, unbillige Härten bei der Aufteilung ehelicher Ersparnisse möglichst zu vermeiden. Es muß gesetzlich vorgesorgt werden, daß die Übertragung des auf einem Prämiensparkonto liegenden Guthabens im Zug der Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens oder ehelicher Ersparnisse nach den §§ 81 ff. EheG i. d. F. des Entwurfes nicht zur Auflösung des Prämiensparvertrags führt und so der Anspruch auf die höhere Verzinsung und die staatliche Prämie verwirkt wird. Die vorgeschlagene Ergänzung des Prämiensparförderungsgesetzes folgt der im Abs. 4 des § 4 enthaltenen Bestimmung für den Fall des Ablebens des Prämienkontensparers.

Zum Art. XIII:

Änderungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968

Die Änderungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 sollen sicherstellen, daß die Übertragung von geförderten Wohnungen und Eigenheimen im Zug der Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse nach den §§ 81 ff. EheG i. d. F. des Entwurfes durch das Wohnbauförderungsrecht nicht erschwert wird. Die Übertragung soll deshalb nicht an die im § 22 Abs. 2 vorgesehene Zustimmung des Landes gebunden sein und auch nicht die im § 36 Abs. 2 bestimmten außerordentlichen Leistungen des in der Wohnung verbleibenden geschiedenen Ehegatten zur Folge haben.

Im Hinblick auf die in der Änderung des § 22 Abs. 2 zum Ausdruck kommende Tendenz, nach Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung der Ehe die Wohnversorgung des früheren Ehegatten zu erleichtern, werden dem Begriff „Ehegatte“ im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 1 Wohnbauförderungsgesetz 1968 auch Personen zuzurechnen sein, deren Ehe bereits geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist. Durch diese ausdehnende Auslegung soll gewährleistet werden, daß der frühere Ehegatte die im Eigentum des anderen Ehegatten stehende Wohnung nutzen kann, ohne sich der Darlehenskündigung gemäß § 13 Abs. 1 Wohnbauförderungsgesetz 1968 auszusetzen, und daß im Fall der Übertragung einer Eigentumswohnung nach Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung der Ehe an den früheren Ehegatten dieser die außerordentlichen Leistungen nach § 36 Abs. 2 Wohnbauförderungsgesetz 1968 nicht zu erbringen hat.

Zu den Art. XIV bis XX:

Änderungen des Sozialversicherungsrechts

Die Art. XIV bis XX haben Änderungen des Sozialversicherungsrechts zum Gegenstand, mit

dem Ziel, in Scheidungsfällen nach § 55 EheG i. d. F. des Entwurfes den gegen seinen Willen geschiedenen Ehegatten krankenversicherungsrechtlich und für den Fall des Todes des Unterhaltspflichtigen auch versorgungsrechtlich zu sichern.

Diesbezügliche Vorschläge sind dem Nationalrat schon in der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über eine Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (181 BlgNR 14. GP) zugegangen. Die in dieser Vorlage in Aussicht genommenen Gesetzesänderungen haben sich allerdings nur auf die Versorgung für den Fall des Todes des Unterhaltspflichtigen bezogen und unter bestimmten einschränkenden Bedingungen die Gewährung einer Rente aus der Unfallversicherung bzw. einer Pension aus der Pensionsversicherung vorgesehen.

Bei der Behandlung dieser Regierungsvorlage im Ausschuss für soziale Verwaltung bestand Übereinstimmung, die hier interessierenden Bestimmungen aus der Vorlage zu eliminieren und zunächst das Ergebnis der Beratung über die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über eine Änderung des Ehegesetzes (289 BlgNR 14. GP) abzuwarten. Es kam somit zu keiner meritorischen Beratung der einschlägigen Vorschläge.

Nunmehr sind Zug um Zug mit der Beratung der letztangeführten Regierungsvorlage auch die sozialversicherungsrechtlichen Begleitmaßnahmen zur Änderung des Scheidungsrechts beraten und entsprechende gesetzliche Änderungen ausgearbeitet worden. Dabei ist der Justizausschuss zur Auffassung gelangt, daß sich diese Begleitmaßnahmen nicht auf den Fall des Todes des unterhaltspflichtigen geschiedenen Ehegatten beschränken dürfen. Es bedarf vielmehr auch einer Vorsorge für den krankenversicherungsrechtlichen Schutz des gegen seinen Willen geschiedenen Ehegatten. Besonders geht es hier um die geschiedene Ehefrau, endet doch — zumindest bei allen unselbständig Erwerbstätigen — mit der Rechtskraft des Scheidungsurteiles die Angehörigeneigenschaft der Ehegattin (des erwerbsunfähigen Ehegatten) im Sinn des § 123 ASVG — sofern eine solche überhaupt bestanden hat — und damit auch der krankenversicherungsrechtliche Schutz.

Im Bereich der allgemeinen Krankenversicherung bietet sich als Ersatz für diesen verlorengegangenen Schutz das Instrument der Selbstversicherung in der Krankenversicherung nach § 16 ASVG an, die jedem, der nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist, die Möglichkeit gibt, durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung zu bewirken, daß mit dem der Antragstellung folgenden Tag der Schutz der Krankenversicherung für ihn wirksam wird. Diese Möglichkeit steht also auch jedem gegen seinen Willen Geschiedenen offen.

Die Anmeldung zur Selbstversicherung bewirkt aber nicht nur den Versicherungsschutz, sondern auch die Beitragspflicht des Selbstversicherten. Beitragsgrundlage ist in diesem Fall — vereinfacht ausgedrückt — die jeweils in der Krankenversicherung nach dem ASVG geltende Höchstbeitragsgrundlage (§ 76 Abs. 1 Z. 1 ASVG). Der Beitragssatz beträgt zur Zeit 5 v. H. dieser Beitragsgrundlage (§ 76 Abs. 1 ASVG). Die Selbstversicherung ist allerdings — so das geltende Recht — auf Antrag des Versicherten, soweit dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt scheint, in einer niedrigeren Lohnstufe als der zuzulassen, die sich nach der Höchstbeitragsgrundlage ergibt. Hier scheint nun dem Justizausschuss im Zusammenhang mit dem zu lösenden Problem eine Ergänzung des Gesetzes notwendig. Da nach § 69 Abs. 2 EheG i. d. F. des Entwurfes der Unterhaltspflichtige — im Rahmen seiner Unterhaltspflicht — auch die Beiträge für eine Krankenversicherung des geschiedenen Ehegatten zu ersetzen hat, besteht auch für ihn ein Interesse, unter Hinweis auf seine eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse, eine Beitragsherabsetzung zu erwirken. Es sollen daher — wie dies der geltenden Rechtslage entspricht — der Versicherte selbst, unter Hinweis auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse, aber — und dies ist neu — in den hier interessierenden Fällen auch der Ehegatte, der die Scheidungsklage eingebracht hat — in diesem Fall unter Hinweis auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse — eine Beitragsherabsetzung beantragen können.

Ob der geschiedene Ehegatte, dessen Angehörigeneigenschaft mit dem Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteiles geendet hat, von der ihm gebotenen Möglichkeit der Selbstversicherung Gebrauch macht, bleibt ihm überlassen. Auf alle Fälle endet eine solche Selbstversicherung, wie bei allen anderen Selbstversicherten, mit dem Eintritt einer Pflichtversicherung. Besonderer Bestimmungen für diese Fälle bedarf es jedoch nicht, weil sich dies schon aus dem geltenden Gesetzeswortlaut (§ 16 Abs. 6 ASVG) ergibt.

Anders stellt sich die Rechtslage im Bereich der gewerblichen und der bäuerlichen Krankenversicherung dar, weil diese beiden Systeme die Rechtsfigur der Selbstversicherung in der Krankenversicherung nicht kennen. Nun wäre es möglich, die Schutzfälle, auf die es hier ankommt, auf die Selbstversicherung nach § 16 ASVG zu verweisen. Dies schien dem Ausschuss jedoch deshalb nicht sinnvoll, weil grundsätzlich jedem die Möglichkeit geboten werden soll, in der angestammten Riskengemeinschaft zu verbleiben. Soll also der krankenversicherungsrechtliche Schutz, sofern er durch die Ehescheidung nach § 55 EheG i. d. F. des Entwurfes verlorenging, unter Bedachtnahme auf den dargelegten Grundsatz aufrecht erhalten werden, dann bietet sich hierfür in den in Rede stehenden Bereichen die

Weiterversicherung nach § 7 Gewerbliches Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz 1971 (GSKVG 1971) oder nach § 5 Bauern-Krankenversicherungsgesetz (B-KVG) an. Beide Bestimmungen räumen nämlich schon derzeit die Möglichkeit ein, die Krankenversicherung „nach Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe vom früheren Ehegatten“ fortzusetzen.

Hier muß allerdings der Vollständigkeit halber auf eine nur der Gewerblichen Krankenversicherung eigentümliche Konstruktion hingewiesen werden. Während nämlich im ASVG und im B-KVG die Ehegattin, im ASVG auch der erwerbsunfähige Ehegatte und im B-KVG der Ehegatte, sofern er seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes seiner Ehegattin bestreitet, über den Versicherten als anspruchsberechtigte Angehörige den Schutz der Krankenversicherung genießen, bedarf es in der Gewerblichen Krankenversicherung, um dieses Ziel zu erreichen, des Abschlusses einer sogenannten Familienversicherung (§ 10 GSKVG 1971). In dieser Versicherung ist für die Ehegattin (den Ehegatten) ein Familienbeitrag in der Höhe von 50 v. H. des Grundbeitrages (7,7 v. H. der jeweiligen Beitragsgrundlage) zu leisten. Die Möglichkeit der Weiterversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSKVG 1971 nach Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe durch den früheren Ehegatten ist allerdings nicht an die Voraussetzung gebunden, daß für diesen im Zeitpunkt der Auflösung der Ehe auch tatsächlich eine solche Familienversicherung bestanden hat. Dies wird vom zuständigen Versicherungsträger auch ausdrücklich als seine seit langem geübte Praxis bestätigt.

Die schon zitierten Bestimmungen über die Weiterversicherung in der Gewerblichen und Bäuerlichen Krankenversicherung bedürfen somit keiner Änderung. Eine Ergänzung ist nur, entsprechend der im § 76 ASVG getroffenen Sonderbestimmung, im Beitragsrecht notwendig, weil auch hier der unterhaltspflichtige und damit „beitragspflichtige“ Ehegatte die Möglichkeit erhalten soll, unter Hinweis auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage bzw. des Beitrages (die Bauern-Krankenversicherung kennt die Einrichtung der Beitragsgrundlage nicht) zu beantragen.

Mit den besprochenen gesetzlichen Änderungen wird somit sichergestellt, daß der nach § 55 EheG geschiedene Ehegatte — so wie übrigens jeder andere Geschiedene auch —, wenn er auf Grund der Ehescheidung seinen Krankenversicherungsrechtlichen Schutz als Angehöriger verliert, die Möglichkeit hat, in ein System der freiwilligen Krankenversicherung einzutreten. Die Sonderregelung bezüglich der Einbringung eines Herabsetzungsantrages findet ihre sachliche

Rechtfertigung in der Bestimmung des § 69 Abs. 2 EheG i. d. F. des Entwurfes, daß der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten jedenfalls auch den Ersatz der Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung umfaßt.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß sich das hier erläuterte Problem im Bereich der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter deshalb nicht stellt, weil in diesem System auch die schuldlos geschiedene Ehegattin (der schuldlos geschiedene erwerbsunfähige Ehegatte) als Angehörige(r) gilt (§ 56 Abs. 7 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz). Diese Sonderbestimmung hat das am 1. Juli 1967 in Kraft getretene Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz aus dem zum gleichen Zeitpunkt aufgehobenen § 485 ASVG (in der Stammfassung) übernommen. Es handelt sich also um ein seit Jahrzehnten geltendes Sonderrecht.

Was die versorgungsrechtliche Seite betrifft, ist der Justizausschuß der Meinung, daß sich die hier zu treffenden Regelungen soweit als möglich am geltenden Recht orientieren sollen, nicht zuletzt, um eine verfassungsrechtlich nicht vertretbare, unterschiedliche Behandlung zu vermeiden.

Nach der geltenden Rechtslage — der Einfachheit halber können sich die Erläuterungen hier auf das ASVG beschränken, weil ihnen die analogen Bestimmungen im GSPVG und B-PVG inhaltlich völlig entsprechen — gebührt eine Witwenpension „auch der Frau, deren Ehe mit dem Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte, und zwar sofern und solange die Frau nicht eine neue Ehe geschlossen hat“ (§ 258 Abs. 4 ASVG).

Diese Witwenpension darf jedoch den gegen den Versicherten zur Zeit seines Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag) sowie die der hinterlassenen Witwe aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwenpension nicht übersteigen. Die Regelung des § 264 Abs. 4 knüpft somit im wesentlichen an die im Zeitpunkt des Todes des Unterhaltspflichtigen gegebene Versorgungsrechtslage an, indem die gesetzliche Pensionsversicherung mit einer Witwenpension in der Höhe des durch den Tod des Unterhaltspflichtigen weggefallenen Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) einzutreten hat. Da sich der Unterhalt der Frau, deren Ehe nach § 55 EheG i. d. F. des Entwurfes geschieden worden ist, grundsätzlich nach § 94 ABGB richtet, somit also ein Unterhaltsanspruch wie in aufrechter Ehe besteht, ist es in Fortentwicklung der gel-

tenden Rechtslage angemessen, diese Frau auch in ihrer Witwenversorgung so zu stellen, als ob die Ehe im Zeitpunkt des Todes des geschiedenen Gatten aufrecht gewesen wäre. Aus dieser Fiktion folgt, daß im genannten Fall die Witwenpension nach § 258 Abs. 4 ASVG ohne Beschränkung durch die Höhe des Unterhalts (Unterhaltsbeitrages) gebühren soll.

Diese „Vollversorgung“ soll aber nur dort Platz greifen, wo dies sozialpolitisch geboten scheint. Als brauchbare Indikatoren für ein solches Gebot erachtet der Justizausschuß die Ehedauer, das Lebensalter der Unterhaltsberechtigten, ihre Fähigkeit, sich selbst einen Unterhalt zu verschaffen, sowie das Vorhandensein mindestens eines Kindes, das noch der Pflege und Betreuung bedarf. Ähnliche Kriterien hat bereits die eingangs erwähnte Regierungsvorlage vorgegeben. Der Justizausschuß geht allerdings insofern über diese Vorschläge hinaus, als seines Erachtens auch eine seit dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils bestehende Erwerbsunfähigkeit der geschiedenen Frau, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Zeitpunkt der Ehescheidung das 40. Lebensjahr bereits vollendet hat, zu einer Vollversorgung führen soll. Eine Modifikation scheint dem Justizausschuß auch bezüglich der Wechselwirkung zwischen dem Lebensalter der Mutter und dem Vorhandensein eines pflegebedürftigen Kindes geboten. Hier soll für die Frage, ob die fehlende Voraussetzung der Vollendung des 40. Lebensjahres der Frau durch das Vorhandensein eines Kindes substituiert werden kann, die Versorgungsberechtigung des Kindes im Zeitpunkt des Todes des Unterhaltspflichtigen maßgebend sein. Fällt in der Person des Kindes nach dem Tod des Unterhaltspflichtigen eine Waisenpension an, so ist dies wohl ein Zeichen dafür, daß die Mutter in diesem Zeitpunkt wegen der notwendigen Pflege und Betreuung keinem oder nur beschränkt einem Erwerb nachgehen kann und ihr daher eine volle Witwenpension gebühren soll, auch wenn sie seinerzeit im Zeitpunkt der Ehescheidung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Da auf den Anfall der Waisenpension abgestellt wird, kommt die geschilderte Wirkung auf die pensionsrechtliche Versorgung der Mutter auch Kindern zu, die zum fraglichen Zeitpunkt infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig sind oder die sich auch nach Vollendung des 18. Lebensjahrs noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden.

Wesentlich ist aber auch die Änderung der Systematik gegenüber der seinerzeitigen Regierungsvorlage einer 32. Novelle zum ASVG. Da nämlich die hier besprochene Regelung in einem neuen Abs. 5 dem § 264 ASVG angefügt wird, wird sie zur Bemessungsvorschrift einer Witwenpension, die nach § 258 Abs. 4 ASVG gebührt. Das bedeutet, daß die in Rede stehende „quali-

fizierte Witwenpension“ auch an die Voraussetzung des § 258 Abs. 4 ASVG gebunden ist, da nämlich — wie sich aus der vorstehend wiedergegebenen Zitierung dieser Bestimmung ergibt — der Anfall dieser Pension die Leistung des Unterhalts (eines Unterhaltsbeitrages) zur Zeit des Todes des Versicherten voraussetzt. Dem Justizausschuß scheint nämlich nicht geboten, den Anspruch auf die volle Witwenpension auch in Fällen einzuräumen, in denen durch den Tod des früheren Ehegatten ein Unterhalt (Unterhaltsbeitrag) überhaupt nicht entsteht.

Die vorstehenden Ausführungen haben sich ausschließlich mit der versorgungsrechtlichen Frage der geschiedenen Ehefrau beschäftigt. Im Interesse einer geschlechtsneutralen Regelung muß auch des Mannes gedacht werden, dessen Ehe nach § 55 EheG geschieden worden ist. Auch ihm ist unter Bedachtnahme auf die geltenden Bestimmungen über die Witwerpension (§ 259 ASVG) ein Pensionsanspruch einzuräumen, sofern die sozialpolitischen Indikatoren für eine solche Versorgung zutreffen. Da § 259 ASVG aber schon derzeit eine Witwerpension nur zuerkennt, wenn die Ehegattin im Zeitpunkt des Todes den Lebensunterhalt ihres Mannes überwiegend bestritten hat und der Mann zu diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig und bedürftig ist, müssen auch für die Witwerpension im Fall einer Ehescheidung nach § 55 EheG i. d. F. des Entwurfes diese Kriterien zusätzlich vorliegen.

Schließlich bedarf es noch einer Ergänzung des § 267 ASVG, demzufolge alle Hinterbliebenenpensionen zusammen nicht höher sein dürfen als die um 10 v. H. ihres Betrages erhöhte Pension, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte. Eine Witwenpension nach § 258 Abs. 4 ASVG, also eine Witwenpension an eine Geschiedene, ist hierbei nicht zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz muß auch auf die qualifizierte Witwenpension ausgedehnt werden. Es empfiehlt sich daher, im § 267 ASVG neben § 258 Abs. 4 auch § 264 Abs. 5 bzw. § 259 Abs. 2 (Witwerpension) zu zitieren. Die Witwenpension an die Geschiedene (die Witwerpension an den Geschiedenen) soll jedoch in keinem Fall die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) gebührende Pension überschreiten.

Der Justizausschuß betont noch, daß in allen Fällen einer Scheidung, in denen nicht die volle Witwenpension gebührt, unter der Voraussetzung des § 258 Abs. 4, Anspruch auf eine Witwenpension in der Höhe des Unterhaltes (des Unterhaltsbeitrages) besteht. Zu allen diesen Pensionen gebührt — auch dies sei nur der Vollständigkeit halber angemerkt — bei Zutreffen der Voraussetzungen des Abschnittes V des Vierten Teiles des ASVG eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des jeweils geltenden Richtsatzes.

Mit dem Anfall der Witwenpension wird aber auch — wie schon nach geltendem Recht — die Krankenversicherung nach § 8 Abs. 1 Z. 1 lit. a ASVG wirksam werden und eine dann allenfalls bestehende Selbstversicherung in der Krankenversicherung enden. Das gleiche gilt auch für die anderen Pensionssysteme.

In Anlehnung an das Vorbild der Witwen- (Witwer)pension in der Pensionsversicherung sollen in den Fällen, in denen das Scheidungsurteil den Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 EheG i. d. F. des Entwurfes enthält, auch Leistungen aus der Unfallversicherung gebühren, wenn zu den Voraussetzungen, die für die „volle Versorgung“ aus der Pensionsversicherung gelten, noch die Voraussetzung hinzutritt, daß der Arbeitsunfall (die Berufskrankheit), durch die der Tod verursacht worden ist, bereits im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils eingetreten war. Diese einschränkende Voraussetzung findet ihre Begründung darin, daß es keinen einleuchtenden Grund gibt, warum ein nach dem Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils eingetretener Arbeitsunfall des Unterhaltspflichtigen, der ursächlich für den Tod des Versicherten ist, zu einer über die Versorgung aus der Pensionsversicherung hinausgehenden finanziellen Besserstellung der geschiedenen Witwe führen soll. Dies umso mehr, als zwischen Ehescheidung und unfallbedingtem Tod des Versicherten sehr oft Jahre, wenn nicht Jahrzehnte, liegen können.

Im GSPVG und im B-PVG werden wegen der analogen Rechtslage die gleichen Regelungen notwendig wie für die Pensionsversicherung nach dem ASVG.

Abweichend von den besprochenen Pensionssystemen, unterscheidet das **Notarversicherungsgesetz 1972 (NVG 1972)** in der Witwenversorgung zwischen der Pension für die (hinterlassene) Witwe — sie beträgt 60 v. H. der Pension, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte (§ 55 Abs. 1 NVG 1972) — und der Pension für die frühere Ehefrau, die nur 50 v. H. der Mannespension beträgt. Entsprechend der Überlegung, daß die nach § 55 EheG i. d. F. des Entwurfes geschiedene Frau so zu behandeln ist, als wäre ihre Ehe im Zeitpunkt des Todes des früheren Ehegatten noch aufrecht, ist hier ein Anspruch auf eine 60%ige Witwenpension zu statuieren. Die Voraussetzungen, unter denen diese Leistung gebührt, sind die gleichen wie in den anderen Pensionssystemen.

Abschließend noch ein Wort zur Frage der **Finanzierung**, die in der öffentlichen Diskussion der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung der geschiedenen Frau einen breiten Raum einge-

nommen hat. Es ist schon an anderer Stelle gesagt worden, daß die im Zusammenhang mit der Ehescheidungsreform zu treffenden sozialversicherungsrechtlichen Maßnahmen soweit als möglich dem geltenden Recht folgen sollen. Danach kann eine geschiedene Frau — im Allgemeinen wird es sich nur um sie handeln — im Weg der Selbstversicherung ihren verlorenegegungen Krankenversicherungsschutz ersetzen. In dieser Selbstversicherung sind gesetzlich festgelegte Beiträge zu entrichten. Der Zahlungsverzug oder die Einstellung der Beitragszahlung bewirkt das Ende der Versicherung. Es entspricht daher der vorstehend wiedergegebenen Maxime, auch die Krankenversicherung der nach § 55 EheG i. d. F. des Entwurfes geschiedenen Frau so zu gestalten wie die aller anderen Geschiedenen. Es wird ihr die Möglichkeit eines Versicherungsschutzes geboten, der allerdings eine Beitragspflicht nach sich zieht.

In der Pensionsversicherung hat der Gesetzgeber im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1956 und später auch im GSPVG und B-PVG der geschiedenen Frau einen **Anspruch** auf Witwenpension eingeräumt, ohne daß der Versicherte für diese Leistung einen besonderen Beitrag zu entrichten hätte. Der Gesetzgeber hat also in Kauf genommen, daß nach einem männlichen Versicherten auch zwei oder mehrere Witwenpensionen anfallen können und durch das Fehlen einer beitragsrechtlichen Sonderregelung zum Ausdruck gebracht, daß auch diese Leistung durch die Risikogemeinschaft abzudecken ist. Dieser Rechtslage folgend, wird auch im Zusammenhang mit den gegenständlichen Änderungen keine beitragsrechtliche Sonderbestimmung vorgesehen.

In den Beratungen ist aber nicht übersehen worden, daß die nunmehr in Aussicht genommene Erweiterung der Witwenversorgung finanzielle Auswirkungen haben wird. Diese können allerdings zur Zeit auch nicht annähernd abgeschätzt werden, weil es keinen Anhaltspunkt dafür gibt, wie hoch die Anzahl der Scheidungsfälle nach § 55 EheG i. d. F. des Entwurfes sein wird. Auch darf nicht übersehen werden, daß der Ausspruch nach § 61 Abs. 3 EheG i. d. F. des Entwurfes noch keine Mehrbelastung der Pensionsversicherung bzw. der Unfallversicherung nach sich zieht, weil ja ohne die gegenständliche Scheidungsreform diese Ehe aller Voraussicht nach bis zum Tode des Mannes aufrecht geblieben und damit eine „volle Witwenversorgung“ angefallen wäre. Erst eine allenfalls neue Eheschließung verursacht den Mehraufwand der Pension (Rente) an die hinterlassene Witwe. Auch hier würde aber jede Annahme über die Anzahl von Eheschließungen nach Scheidungen nach § 55 EheG i. d. F. des Entwurfes in das Gebiet der Spekulation münden.

Es scheint daher, ungeachtet der Überlegungen des Justizausschusses, geboten, den in Frage kommenden Leistungssektor gesondert zu beobachten, um zu gegebener Zeit an Hand „harter Daten“ die finanziellen Auswirkungen der nunmehr in Aussicht genommenen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen prüfen zu können. Der Beschaffung dieser „harten Daten“ dient der angeschlossene Entschließungsantrag.

Zum Art. XXI:

Änderungen des Pensionsgesetzes 1965

Seit dem Inkrafttreten des Pensionsgesetzes 1965 zählen auch frühere Ehefrauen zu versorgungsberechtigten Hinterbliebenen (s. § 1 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 PG 1965). Bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 PG 1965 haben frühere Ehefrauen Anspruch auf Versorgungsbezug. Dieser Versorgungsbezug — ausgenommen die Hilflosenzulage — darf nach § 19 Abs. 4 PG 1965 die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau an den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat.

Mit Rücksicht auf die besondere Unterhaltsregelung für die künftig nach § 55 EheG i. d. F. des Entwurfes geschiedenen Frauen bedarf es einer Ergänzung des § 19 Abs. 4 PG 1965. Bei Vorliegen der im § 61 Abs. 3 EheG i. d. F. des Entwurfes normierten Voraussetzungen soll sich der Unterhaltsanspruch nämlich weiterhin nach § 94 ABGB bestimmen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß die Frau unterhaltsrechtlich so behandelt werden soll, als ob die Ehe nicht geschieden worden wäre.

Aus dieser Besonderheit der unterhaltsrechtlichen Regelung ergeben sich — wie erwähnt — auch für die pensionsrechtliche Regelung entsprechende Folgerungen. Grundsätzlich soll eine Frau, für die die erwähnte besondere unterhaltsrechtliche Regelung gilt, so behandelt werden, als ob die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Mannes noch aufrecht gewesen wäre, d. h. es soll grundsätzlich ein Anspruch auf Versorgung im Ausmaß der vollen Witwenversorgung gegeben sein. Eine solche hochwertige Versorgung sowie die Tatsache ihrer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln läßt es allerdings geboten scheinen, von einer solchen Anspruchsberechtigung die Fälle auszuschließen, in denen die eheliche Bindung der Frau nicht eine angemessene Zeit bestanden hat und ihr im Hinblick auf ihr Lebensalter zugemutet werden kann, sich selbst eine ausreichende Altersversorgung zu verschaffen.

Durch die Anfügung im § 19 Abs. 4 PG 1965 soll daher — in Übereinstimmung mit den dies-

bezüglichen Absichten im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung — vorgesehen werden, daß der Versorgungsbezug einer früheren Ehefrau, zu deren Gunsten das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch im Sinn des § 61 Abs. 3 EheG i. d. F. des Entwurfes enthält, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von der im ersten Satz normierten Beschränkung ausgenommen sein soll. Es soll dies dann der Fall sein, wenn die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert und die frühere Ehefrau im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils das 40. Lebensjahr vollendet hat. Die letzterwähnte Voraussetzung soll entfallen, wenn die frühere Ehefrau seit dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils erwerbsunfähig ist oder aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten gemeinsam ein Wahlkind angenommen haben und das Kind am Sterbetag des Beamten dem Haushalt der früheren Ehefrau angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat.

Bei der Neufassung des § 19 Abs. 4 PG 1965 soll auch eine in manchen Fällen aufgetretene Härte beseitigt werden. Nach der bisherigen Rechtslage gebührt die Ergänzungszulage (§ 26 PG 1965) der früheren Ehefrau nur insoweit, als der Versorgungsbezug der früheren Ehefrau die Unterhaltsleistung nicht übersteigt, auf die die frühere Ehefrau an den Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat. Dies kann dazu führen, daß eine frühere Ehefrau, die über keine weiteren Einkünfte verfügt, mit ihrem Versorgungsbezug weit hinter dem Mindestsatz bleibt. Damit auch für diese anspruchsberechtigte frühere Ehefrau die zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts ausreichende Pensionsleistung gewährleistet wird, soll im neuen ersten Satz des Abs. 4 die bisherige Einfügung „— ausgenommen die Hilflosenzulage —“ durch die Einfügung „— ausgenommen die Ergänzungszulage und die Hilflosenzulage —“ ersetzt werden. Diese Regelung erfordert den Entfall des zweiten Satzes des Abs. 1 im § 26 PG 1965.

Der Justizausschuß verkennt nicht, daß die pensions- und versorgungsrechtliche Absicherung des gegen seinen Willen unschuldig nach § 55 EheG i. d. F. des Entwurfes geschiedenen Ehegatten in den Art. XIV bis XXI auf bundesrechtliche Regelungen beschränkt ist. Nun gibt es aber auch viele pensions- und versorgungsrechtliche Regelungen auf landesrechtlicher, kollektivvertragsrechtlicher oder Grundlage einer Satzung, die ebenfalls dem Ziel ausreichender Witwen(Witwer)versorgung dienen. Auch diese Rechtsgrundlagen sollten dem genannten rechtspolitischen Ziel angepaßt werden. Dem dient ein weiterer Entschließungsantrag.

Zum Art. XXII:**Geschäftsverteilung für familienrechtliche Abteilungen**

Die Bestimmung beruht auf den bereits zum Art. IV dargelegten Gründen und sorgt für diejenigen Fälle vor, in denen auf Grund des Geschäftsumfangs bei einem Bezirksgericht mehrere familienrechtliche Abteilungen gebildet werden müssen.

Zum Art. XXIII:**Schluß- und Übergangsbestimmungen**

Der § 1 regelt das Inkrafttreten des neuen Rechtes.

Der Justizausschuß ist der Auffassung, daß das vorgeschlagene Bundesgesetz ehestens in Kraft treten soll. Die breite Öffentlichkeit wartet bereits lange auf die Verwirklichung des Reformvorhabens. Auch soll damit einer Rechtswahl (altes oder neues Recht) unter Ausnützung verfahrensrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten entgegen gewirkt werden.

Diese Erwägungen gelten für die Zusammenfassung von Zuständigkeiten des streitigen Verfahrens nicht; das hierfür maßgebliche materielle Recht wird durch das vorgeschlagene Bundesgesetz nicht geändert. Insoweit ist daher eine lange Legisvakanz zur Schaffung der erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen zweckmäßig.

Die 6. DVEheG geht in der neuen Aufteilungsregelung nach den §§ 81 ff. EheG i. d. F. des Entwurfes auf. Sie kann daher aufgehoben werden (§ 2). Ihre (weitere) Anwendbarkeit auf „Übergangsfälle“ ist durch § 3 Abs. 6 gewährleistet.

Der § 3 grenzt die Anwendung des neuen materiellen und des neuen Verfahrensrechts von den bisher geltenden Bestimmungen zeitlich ab.

Der Abs. 1 bewirkt, daß auch eine solche Mitwirkung im Sinn des § 98 ABGB i. d. F. des Entwurfes abgefordert werden kann, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geleistet worden ist. Diese Rückwirkung wird dadurch begrenzt, daß auch das neue Verjährungsrecht (vgl. § 1486 a ABGB i. d. F. des Entwurfes) zu berücksichtigen ist; demnach läuft die Verjährungsfrist nicht erst ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, sondern ab einem bereits vor diesem Zeitpunkt gelegenen Ereignis. Es wird damit ein gleitender Übergang herbeigeführt.

Die Übergangsregelung für die neuen erbrechtlichen Bestimmungen (Abs. 2) folgt den Vorschlägen der RV 136 BlgNR 14 GP (s. Art. V § 2 erster Satz dieser Regierungsvorlage).

Der Abs. 3 betrifft Eheprozesse, die auf § 55 EheG gestützt werden und zur Zeit des Inkraft-

tretens anhängig sind. Grundsätzlich ist in solchen Prozessen der neue § 55 EheG anwendbar. Das gilt nur dann nicht, wenn der Kläger nach den unverändert bleibenden Bestimmungen über das streitige Eheverfahren diejenigen Tatsachen nicht mehr behaupten kann, deren Feststellung die Scheidung nach der Neufassung des § 55 EheG voraussetzt: Die Übergangsbestimmung lehnt sich an den § 76 Abs. 1 der 1. DVEheG an; danach können nach herrschender Auslegung (vgl. Jud. 57 neu) noch im Berufungsverfahren in Ehesachen Tatsachen neu vorgetragen werden; ein neuer „Klagegrund“ kann auch dann noch geltend gemacht werden, wenn die Verhandlung „auf die das Urteil ergeht“ (§ 76 der 1. DVEheG), die mündliche Berufungsverhandlung ist (s. Fasching, Kommentar IV 157). In Eheprozessen kann daher der neue § 55 EheG auch angewendet werden, wenn das Urteil erster Instanz bereits ergangen ist.

Andererseits hält es der Justizausschuß für richtig, daß es bei der Anwendung der bisher geltenden Fassung des § 55 EheG in anhängigen Verfahren bleibt, wenn der Kläger in einem zur Zeit des Inkrafttretens anhängigen Prozeß neue Tatsachen nicht mehr, also etwa in der Revision, vorbringen kann. Aufhebungen eines Urteils bloß, um dem Kläger die Umstellung auf den neuen § 55 EheG zu ermöglichen, werden somit unzulässig sein.

Der Abs. 4 stellt für die Anwendung der neuen §§ 61 und 69 EheG bewußt nicht darauf ab, in welcher Lage sich das Verfahren zur Zeit des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes befindet. Ausschlaggebend ist vielmehr, auf welcher Fassung des § 55 EheG das Scheidungsurteil beruht. Daher werden die neuen Bestimmungen dann nicht anzuwenden sein, wenn das Urteil bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes rechtskräftig geworden ist, aber auch dann nicht, wenn die Rechtskraft erst nach dem Inkrafttreten eintritt, das Urteil jedoch auf der bisher geltenden Fassung des § 55 EheG beruht.

Der Abs. 5 läuft auf das nämliche Ergebnis hinaus. Er beruht darauf, daß die neuen Bestimmungen über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse sowie die unterhaltsrechtlichen Bestimmungen der neugefaßten §§ 66 und 67 EheG den Prozeßstandpunkt der Parteien beeinflussen könnten. Es wäre unbillig, ihnen die neue Regelung aufzuzwingen, wenn sie infolge des Neuerungsverbots ihr Vorbringen der neuen Rechtslage nicht mehr anpassen konnten. Zu beachten ist, daß insoweit auch das Verfahren nach der 6. DVEheG anwendbar bleibt.

Der § 4 enthält die Vollziehungsklausel.

An der Debatte des Justizausschusses beteiligten sich die Abgeordneten Blecha, Dr. Hauser und Dkfm. DDr. König sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Dr. Broesigke und der Bundesminister für Justiz Dr. Broda.

Von den Abgeordneten Blecha, Dr. Hauser und Dr. Broesigke wurde ein gemeinsamer Abänderungsantrag zu den in Verhandlung stehenden Regierungsvorlagen sowie von den Abgeordneten Blecha und Dr. Hauser ein Abänderungsantrag und vom Abgeordneten Dr. Hauser ein Zusatzantrag eingebracht. Ferner lagen dem Ausschuß zwei gemeinsame Entschließungsanträge der Abgeordneten Blecha, Dr. Hauser und Dr. Broesigke vor.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der obenerwähnten Ab-

änderungsanträge in der diesem Bericht beige-druckten Fassung teils einstimmig, hinsichtlich der §§ 757 Abs. 1, 758, 762, 765, 769, 781, 785, 789 sowie 796 ABGB mit Mehrheit angenommen. Der Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. Hauser hingegen fand keine Mehrheit. Die erwähnten beiden Entschließungsanträge wurden einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und / 1
2. die beige druckten Entschlie-ßungen annehmen. / 2 u. 3

Wien, 1978 06 06

Lona Murowatz
Berichterstatte

Dr. Broesigke
Obmann

/ 1

Bundesgesetz vom XXXXXXX über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 403/1977, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 98 bis 100 haben zu lauten:

„§ 98. Wirkt ein Ehegatte im Erwerb des anderen mit, so hat er Anspruch auf angemessene Abgeltung seiner Mitwirkung. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach der Art und Dauer der Leistungen; die gesamten Lebensverhältnisse der Ehegatten, besonders auch die gewährten Unterhaltsleistungen, sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 99. Ansprüche auf Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen (§ 98) sind vererblich, unter Lebenden oder von

Todes wegen übertragbar und verpfändbar, soweit sie durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht worden sind.

§ 100. Der § 98 berührt nicht vertragliche Ansprüche eines Ehegatten an den anderen aus einem Mit- oder Zusammenwirken im Erwerb. Solche Ansprüche schließen einen Anspruch nach § 98 aus; bei einem Dienstverhältnis bleibt dem Ehegatten jedoch der Anspruch nach § 98 gewahrt, soweit er seine Ansprüche aus dem Dienstverhältnis übersteigt.“

2. Der Abs. 1 des § 757 hat zu lauten:

„Der Ehegatte des Erblassers ist neben ehelichen Kindern des Erblassers und deren Nachkommen zu einem Drittel des Nachlasses, neben Eltern des Erblassers und deren Nachkommen oder neben Großeltern zu zwei Dritteln des Nachlasses gesetzlicher Erbe. Sind neben Großeltern Nachkommen verstorbener Großeltern vorhanden, so erhält überdies der Ehegatte von dem restlichen Drittel des Nachlasses den Teil, der nach den §§ 739 und 740 den Nachkommen der verstorbenen Großeltern zufallen würde. Sind weder gesetzliche Erben der ersten oder der zweiten Linie noch Großeltern vorhanden, so erhält der Ehegatte den ganzen Nachlaß.“

3. Der § 758 hat zu lauten:

„§ 758. Sofern der Ehegatte nicht rechtmäßig enterbt worden ist, gebühren ihm als gesetzliches Vorausvermächtnis die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen (Hausrat), neben Kindern des Erblassers jedoch nur das für den eigenen, seinen bisherigen Lebensverhältnissen angemessenen Bedarf Nötige.“

4. Der § 762 hat zu lauten:

„§ 762. Die Personen, die der Erblasser in der letzten Anordnung bedenken muß, sind seine Kinder, in Ermangelung solcher seine Eltern, und der Ehegatte.“

5. Der § 765 hat zu lauten:

„§ 765. Als Pflichtteil gebührt jedem Kind und dem Ehegatten die Hälfte dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre.“

6. Der § 769 hat zu lauten:

„§ 769. Aus den gleichen Gründen können auch der Ehegatte und die Eltern enterbt werden; der Ehegatte außerdem dann, wenn er seine Beistandspflicht, die Eltern, wenn sie die Pflege und Erziehung des Erblassers gröblich vernachlässigt haben.“

7. Der § 781 hat zu lauten:

„§ 781. Werden der Ehegatte oder die Eltern mit Stillschweigen übergangen, so können sie nur den Pflichtteil fordern.“

8. Der § 785 hat zu lauten:

„§ 785. Auf Verlangen eines pflichtteilsberechtigten Kindes oder des pflichtteilsberechtigten Ehegatten sind bei der Berechnung des Nachlasses Schenkungen des Erblassers in Anschlag zu bringen. Der Gegenstand der Schenkung ist dem Nachlaß mit dem Wert hinzuzurechnen, der für die Anrechnung nach § 794 maßgebend ist.

Das Recht nach Abs. 1 steht einem Kind nur hinsichtlich solcher Schenkungen zu, die der Erblasser zu einer Zeit gemacht hat, zu der er ein pflichtteilsberechtigtes Kind gehabt hat, dem Ehegatten nur hinsichtlich solcher Schenkungen, die während seiner Ehe mit dem Erblasser gemacht worden sind.

In jedem Fall bleiben Schenkungen unberücksichtigt, die der Erblasser aus Einkünften ohne Schmälerung seines Stammvermögens, zu gemeinnützigen Zwecken, in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder aus Rücksichten des Anstandes gemacht hat. Gleiches gilt für Schenkungen, die früher als zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers an nicht pflichtteilsberechtigte Personen gemacht worden sind.“

9. Der § 789 hat zu lauten:

„§ 789. Überhaupt sind in den Pflichtteil die als Vorschuß darauf geleisteten Zuwendungen

des Erblassers unter Lebenden einzurechnen; in den Pflichtteil des Ehegatten außerdem alles, was er als gesetzliches Vorausvermächtnis (§ 758) erhält.“

10. Der § 796 samt der dazugehörenden Randschrift hat zu lauten:

„und des Ehegatten auf den Unterhalt

§ 796. Der Ehegatte hat, außer in den Fällen der §§ 759 und 795, solange er sich nicht wieder verheiratet, an die Erben bis zum Wert der Verlassenschaft einen Anspruch auf Unterhalt nach den sinngemäß anzuwendenden Grundsätzen des § 94. In diesen Anspruch ist alles einzurechnen, was der Ehegatte nach dem Erblasser durch vertragliche oder letztwillige Zuwendung, als gesetzlichen Erbteil, als Pflichtteil, durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Leistung erhält; desgleichen eigenes Vermögen des Ehegatten oder Erträge einer von ihm tatsächlich ausgeübten oder einer solchen Erwerbstätigkeit, die von ihm den Umständen nach erwartet werden kann.“

11. Die Randschrift zum § 1237 hat als Überschrift zu lauten:

„5. Gesetzlicher ehelicher Güterstand“

12. Der zweite Satz des § 1237 wird aufgehoben.

13. Die §§ 1238 bis 1241 werden aufgehoben.

14. Nach dem § 1486 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 1486 a. Der Anspruch eines Ehegatten auf Abgeltung seiner Mitwirkung im Erwerb des anderen (§ 98) verjährt in drei Jahren vom Ende des Monats, in dem die Leistung erbracht worden ist.“

15. Dem § 1495 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Das gilt nicht für die Ansprüche eines Ehegatten auf Abgeltung seiner Mitwirkung im Erwerb des anderen (§ 98); doch wird die Verjährung so lange gehemmt, als zwischen den Ehegatten ein gerichtliches Verfahren zur Entscheidung über einen Anspruch im Sinn des § 100 anhängig ist und gehörig fortgesetzt wird.“

ARTIKEL II

Änderungen des Ehegesetzes

Das Gesetz vom 6. Juli 1938, deutsches RGBL. I S. 807, zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 403/1977, wird wie folgt geändert:

1. Im § 46 werden die Worte „gerichtliches Urteil“ und „des Urteils“ durch die Worte „gerichtliche Entscheidung“ beziehungsweise „der Entscheidung“ ersetzt.

2. Die Abs. 1 und 2 des § 55 haben zu lauten:

„§ 55. (1) Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben, so kann jeder Ehegatte wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung der Ehe deren Scheidung begehren. Dem Scheidungsbegehren ist nicht stattzugeben, wenn das Gericht zur Überzeugung gelangt, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft zu erwarten ist.

(2) Dem Scheidungsbegehren ist auf Verlangen des beklagten Ehegatten auch dann nicht stattzugeben, wenn der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung allein oder überwiegend verschuldet hat und den beklagten Ehegatten die Scheidung härter träfe als den klagenden Ehegatten die Abweisung des Scheidungsbegehrens. Bei dieser Abwägung ist auf alle Umstände des Falles, besonders auf die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft, das Alter und die Gesundheit der Ehegatten, das Wohl der Kinder sowie auch auf die Dauer der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, Bedacht zu nehmen.“

3. Nach dem § 55 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„E i n v e r n e h m e n

§ 55 a. (1) Ist die eheliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben, gestehen beide die unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zu und besteht zwischen ihnen Einvernehmen über die Scheidung, so können sie die Scheidung gemeinsam begehren.

(2) Die Ehe darf nur geschieden werden, wenn die Ehegatten eine schriftliche Vereinbarung über die Zuteilung der aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten, die Ausübung des Rechtes auf persönlichen Verkehr und die Unterhaltspflicht hinsichtlich ihrer gemeinsamen Kinder sowie ihre unterhaltsrechtlichen Beziehungen und die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zueinander für den Fall der Scheidung dem Gericht unterbreiten oder vor Gericht schließen. Hinsichtlich des Rechtes auf persönlichen Verkehr mit gemeinsamen Kindern können die Ehegatten vereinbaren, daß sie sich die Regelung vorbehalten.

(3) Einer Vereinbarung nach Abs. 2 bedarf es nicht, soweit über diese Gegenstände bereits eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt. Daß die für eine solche Vereinbarung allenfalls erforderliche gerichtliche Genehmigung noch nicht vorliegt, ist für den Ausspruch der Scheidung nicht zu beachten.“

4. Im Abs. 2 des § 61 hat die Wendung „und 55“ zu entfallen.

5. Dem § 61 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wird die Ehe nach § 55 geschieden und hat der Kläger die Zerrüttung allein oder überwiegend verschuldet, so ist dies auf Antrag des Beklagten im Urteil auszusprechen.“

6. Der § 66 hat zu lauten:

„§ 66. Der allein oder überwiegend schuldige Ehegatte hat dem anderen, soweit dessen Einkünfte aus Vermögen und die Erträge einer Erwerbstätigkeit, die von ihm den Umständen nach erwartet werden kann, nicht ausreichen, den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren.“

7. Der Abs. 2 des § 67 hat zu lauten:

„(2) Ein Ehegatte ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 von der Unterhaltspflicht ganz befreit, wenn der andere den Unterhalt aus dem Stamm seines Vermögens bestreiten kann.“

8. Im Abs. 1 des § 69 hat die Wendung „und 55“ zu entfallen.

9. In den § 69 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Ist die Ehe nach § 55 geschieden worden und enthält das Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3, so gilt für den Unterhaltsanspruch des beklagten Ehegatten auch nach der Scheidung der § 94 ABGB. Der Unterhaltsanspruch umfaßt jedenfalls auch den Ersatz der Beiträge zur freiwilligen Versicherung des beklagten Ehegatten in der gesetzlichen Krankenversicherung. Bei der Bemessung des Unterhaltsanspruchs ist die Unterhaltspflicht des Verpflichteten für einen neuen Ehegatten nicht zu berücksichtigen, es sei denn, dies ist bei Abwägung aller Umstände, besonders des Lebensalters und der Gesundheit des geschiedenen und des neuen Ehegatten, der Dauer ihres gemeinsamen Haushalts mit dem Verpflichteten und des Wohles ihrer Kinder, aus Gründen der Billigkeit geboten.“

10. Der bisherige Abs. 2 des § 69 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

11. Nach dem § 69 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 69 a. Der auf Grund einer Vereinbarung nach § 55 a Abs. 2 geschuldete Unterhalt ist einem gesetzlichen Unterhalt gleichzuhalten, soweit er den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessen ist.“

12. Die Überschriften vor dem § 81, der § 81 und die §§ 82 bis 97 samt Überschriften haben zu lauten:

„III. Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse

Gegenstand der Aufteilung

§ 81. (1) Wird die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt, so sind das eheliche

Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse unter die Ehegatten aufzuteilen. Bei der Aufteilung sind die Schulden, die mit dem ehelichen Gebrauchsvermögen und den ehelichen Ersparnissen in einem inneren Zusammenhang stehen, in Anschlag zu bringen.

(2) Eheliches Gebrauchsvermögen sind die beweglichen oder unbeweglichen körperlichen Sachen, die während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft dem Gebrauch beider Ehegatten gedient haben; hierzu gehören auch der Hausrat und die Ehwohnung.

(3) Eheliche Ersparnisse sind Wertanlagen, gleich welcher Art, die die Ehegatten während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft angesammelt haben und die ihrer Art nach üblicherweise für eine Verwertung bestimmt sind.

§ 82. (1) Der Aufteilung unterliegen nicht Sachen (§ 81), die

1. ein Ehegatte in die Ehe eingebracht, von Todes wegen erworben oder ihm ein Dritter geschenkt hat,
2. dem persönlichen Gebrauch eines Ehegatten allein oder der Ausübung seines Berufes dienen,
3. zu einem Unternehmen gehören oder
4. Anteile an einem Unternehmen sind, außer es handelt sich um bloße Wertanlagen.

(2) Die Ehwohnung sowie Hausrat, auf dessen Weiterbenützung ein Ehegatte zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist, sind in die Aufteilung auch dann einzubeziehen, wenn sie ein Ehegatte in die Ehe eingebracht, von Todes wegen erworben oder ihm ein Dritter geschenkt hat.

Aufteilungsgrundsätze

§ 83. (1) Die Aufteilung ist nach Billigkeit vorzunehmen. Dabei ist besonders auf Gewicht und Umfang des Beitrags jedes Ehegatten zur Anschaffung des ehelichen Gebrauchsvermögens und zur Ansammlung der ehelichen Ersparnisse sowie auf das Wohl der Kinder Bedacht zu nehmen; weiter auf Schulden, die mit dem ehelichen Lebensaufwand zusammenhängen, soweit sie nicht ohnedies nach § 81 in Anschlag zu bringen sind.

(2) Als Beitrag sind auch die Leistung des Unterhalts, die Mitwirkung im Erwerb, soweit sie nicht anders abgegolten worden ist, die Führung des gemeinsamen Haushalts, die Pflege und Erziehung gemeinsamer Kinder und jeder sonstige eheliche Beistand zu werten.

§ 84. Die Aufteilung soll so vorgenommen werden, daß sich die Lebensbereiche der geschiedenen Ehegatten künftig möglichst wenig berühren.

Gerichtliche Aufteilung

§ 85. Soweit sich die Ehegatten über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse nicht einigen, hat hierüber auf Antrag das Gericht zu entscheiden.

Gerichtliche Anordnungen

§ 86. (1) Bei der Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens kann das Gericht die Übertragung von Eigentum an beweglichen körperlichen Sachen oder eines Anwartschaftsrechts darauf und die Übertragung von Eigentum und sonstigen Rechten an unbeweglichen körperlichen Sachen von einem auf den anderen Ehegatten sowie die Begründung von dinglichen Rechten oder schuldrechtlichen Rechtsverhältnissen zugunsten des einen Ehegatten an unbeweglichen körperlichen Sachen des anderen anordnen.

(2) Steht eheliches Gebrauchsvermögen im Eigentum eines Dritten, so darf das Gericht die Übertragung von Rechten und Pflichten, die sich auf die Sache beziehen, nur mit Zustimmung des Eigentümers anordnen.

§ 87. (1) Für die Ehwohnung kann das Gericht, wenn sie kraft Eigentums oder eines anderen dinglichen Rechtes eines oder beider Ehegatten benützt wird, die Übertragung des Eigentums oder des dinglichen Rechtes von einem auf den anderen Ehegatten oder die Begründung eines schuldrechtlichen Rechtsverhältnisses zugunsten eines Ehegatten anordnen.

(2) Sonst kann das Gericht ohne Rücksicht auf eine Regelung durch Vertrag oder Satzung anordnen, daß ein Ehegatte an Stelle des anderen in das der Benützung der Ehwohnung zugrunde liegende Rechtsverhältnis eintritt oder das bisher gemeinsame Rechtsverhältnis allein fortsetzt.

§ 88. (1) Wird die Ehwohnung auf Grund eines Dienstverhältnisses benützt oder das Rechtsverhältnis daran im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis begründet, so darf das Gericht eine Anordnung hinsichtlich der Benützung einer solchen Wohnung nur mit Zustimmung des Dienstgebers oder des für die Vergabe der Dienstwohnung zuständigen Rechtsträgers treffen, wenn

1. die Zuweisung der Wohnung deswegen, weil sie überwiegend der Erfüllung der Dienstpflicht dient, wesentliche Interessen des Dienstgebers verletzen könnte oder
2. die Wohnung unentgeltlich oder gegen ein bloß geringfügiges, wesentlich unter dem ortsüblichen Maß liegendes Entgelt benützt wird oder
3. die Wohnung vom Dienstgeber als Teil des Entgelts für die geleisteten Dienste zur Verfügung gestellt wird.

(2) Wird die Ehwohnung nach Abs. 1 dem Ehegatten zugesprochen, der nicht der Dienst-

nehmer ist, so hat das Gericht ein angemessenes Benützungsentgelt festzusetzen. Das Wohnrecht dieses Ehegatten besteht nur so lange, als er sich nicht wieder verheiratet, und kann von ihm nicht auf andere Personen übergehen oder übertragen werden.

§ 89. Bei der Aufteilung ehelicher Ersparnisse kann das Gericht die Übertragung von Vermögenswerten, gleich welcher Art, von einem auf den anderen Ehegatten und die Begründung eines schuldrechtlichen Benützungsrechts an einer Wohnung zugunsten eines Ehegatten anordnen.

§ 90. (1) Die Übertragung des Eigentums an unbeweglichen Sachen oder die Begründung von dinglichen Rechten daran darf nur angeordnet werden, wenn eine billige Regelung in anderer Weise nicht erzielt werden kann.

(2) Für gemeinsames Wohnungseigentum der Ehegatten kann das Gericht nur die Übertragung des Anteils eines Ehegatten am Mindestanteil und gemeinsamen Wohnungseigentum auf den anderen anordnen.

Ausgleich von Benachteiligungen

§ 91. (1) Hat ein Ehegatte ohne ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des anderen frühestens zwei Jahre vor Einbringung der Klage auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe oder, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft vor Einbringung der Klage aufgehoben worden ist, frühestens zwei Jahre vor dieser Aufhebung eheliches Gebrauchsvermögen oder eheliche Ersparnisse in einer Weise verringert, die der Gestaltung der Lebensverhältnisse der Ehegatten während der ehelichen Lebensgemeinschaft widerspricht, so ist der Wert des Fehlenden in die Aufteilung einzubeziehen.

(2) Gehört eine körperliche Sache, die während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft dem Gebrauch beider Ehegatten gedient hat, zu einem Unternehmen, an dem einem oder beiden Ehegatten ein Anteil zusteht, und bleibt nach Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe nur einem Ehegatten der Gebrauch dieser Sache erhalten, so hat das Gericht dies bei der Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse zugunsten des anderen Ehegatten angemessen zu berücksichtigen.

Schulden

§ 92. Bezüglich der im § 81 Abs. 1 und im § 83 Abs. 1 genannten Schulden kann das Gericht bestimmen, welcher Ehegatte im Innenverhältnis zu ihrer Zahlung verpflichtet ist.

Durchführung der Aufteilung

§ 93. In seiner Entscheidung hat das Gericht auch die zu ihrer Durchführung nötigen Anordnungen zu treffen und die näheren Umstände,

besonders in zeitlicher Hinsicht, für deren Erfüllung zu bestimmen. Sind mit der Durchführung der Entscheidung Aufwendungen verbunden, so hat das Gericht nach billigem Ermessen zu entscheiden, welcher Ehegatte sie zu tragen hat.

Ausgleichszahlung

§ 94. (1) Soweit eine Aufteilung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht erzielt werden kann, hat das Gericht einem Ehegatten eine billige Ausgleichszahlung an den anderen aufzuerlegen.

(2) Das Gericht kann eine Stundung der Ausgleichszahlung oder deren Entrichtung in Teilbeträgen, tunlich gegen Sicherstellung, anordnen, wenn dies für den Ausgleichspflichtigen wirtschaftlich notwendig und dem Ausgleichsberechtigten zumutbar ist.

Erlöschen des Aufteilungsanspruchs

§ 95. Der Anspruch auf Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse erlischt, wenn er nicht binnen einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht wird.

Übergang des Aufteilungsanspruchs

§ 96. Der Anspruch auf Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse ist vererblich, unter Lebenden oder von Todes wegen übertragbar und verpfändbar, soweit er durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht worden ist.

Verträge

§ 97. (1) Auf den Anspruch auf Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens nach den §§ 81 bis 96 kann im voraus rechtswirksam nicht verzichtet werden. Verträge, die die Aufteilung ehelicher Ersparnisse im voraus regeln, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Form eines Notariatsaktes.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für Vereinbarungen, die die Ehegatten im Zusammenhang mit dem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse schließen.“

13. Der § 98 wird aufgehoben.

14. Der bisherige „Vierte Abschnitt“ erhält die Bezeichnung „Dritter Abschnitt“ und der bisherige „Fünfte Abschnitt“ die Bezeichnung „Vierter Abschnitt“.

15. Im § 107 haben die Anführungen „, 53 Abs. 3 Satz 2“ und „, 81 bis 98“ zu entfallen.

ARTIKEL III

Änderung der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung

Nach dem § 81 der Verordnung vom 27. Juli 1938, deutsches RGBl. I S. 923, zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 403/1977, wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 81 a. (1) Wird ein Antrag auf Scheidung nach § 55 a Ehegesetz gestellt, so ist ein wegen Ehescheidung anhängiger Rechtsstreit zu unterbrechen.“

(2) Wird dem Scheidungsantrag stattgegeben, so gilt die Scheidungsklage mit Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses als zurückgenommen; die Prozesskosten sind gegeneinander aufzuheben.

(3) Wird der Scheidungsantrag zurückgezogen oder rechtskräftig abgewiesen, so ist das unterbrochene Scheidungsverfahren auf Antrag wieder aufzunehmen.“

ARTIKEL IV

Änderungen der Jurisdiktionsnorm

Die Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 403/1977, wird wie folgt geändert:

1. Dem Abs. 1 erster Satz des § 36 wird nach Ersetzung des Punktes am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt folgender Halbsatz angefügt: „gleiches gilt für Amtshandlungen von Bezirksgerichten, soweit sich ihre Zuständigkeit nach besonderen Bestimmungen auf Sprengel anderer Bezirksgerichte erstreckt.“

2. Die Z. 2 und 2 a des § 49 Abs. 2 werden aufgehoben.

3. Dem § 49 wird folgender Abs. 4 angefügt: „Vor die Bezirksgerichte können ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes auch Streitigkeiten über den aus dem Gesetz gebührenden Unterhalt gebracht werden.“

4. Nach dem § 49 wird folgende Bestimmung samt Überschrift eingefügt:

„Streitsachen in Angelegenheiten des Familienrechts“

§ 49 a. Vor die familienrechtlichen Abteilungen der in der Anlage bezeichneten Bezirksgerichte gehören ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes

1. Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind und über die dessen Vater der Mutter und dem Kind gegenüber gesetzlich obliegenden Pflichten;
2. sonstige Streitigkeiten über den aus dem Gesetz gebührenden Unterhalt;
3. Streitigkeiten über die eheliche Abstammung;
4. die anderen aus dem gegenseitigen Verhältnis der Ehegatten oder aus dem Verhältnis zwischen Eltern und Kindern entspringenden Streitigkeiten.

Die im Abs. 1 begründete Zuständigkeit besteht auch in Fällen, in denen der Rechtsstreit vom Rechtsnachfolger einer Partei oder von einer Person geführt wird, die kraft Gesetzes an Stelle der ursprünglichen Person hierzu befugt ist.

Die §§ 49 Abs. 4 und 50 Abs. 2 bleiben unberührt.“

5. Der Abs. 2 des § 50 hat zu lauten:

„Die Gerichtshöfe erster Instanz sind ausschließlich zuständig für Klagen auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung einer Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien (Ehesachen). Bei den Gerichtshöfen erster Instanz können vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis anhängig gemacht werden, wenn eine unter den ersten Satz fallende Klage gleichzeitig erhoben wird oder bereits anhängig ist, sofern nicht die Verhandlung in erster Instanz bereits geschlossen ist.“

6. Nach der Überschrift des Dritten Teiles werden vor dem § 105 folgende Bestimmungen samt Überschrift eingefügt:

„Sachliche Zuständigkeit“

§ 104 a. Soweit nicht anderes bestimmt ist, sind in Geschäften außer Streitsachen die Bezirksgerichte sachlich zuständig.

§ 104 b. Vor die familienrechtlichen Abteilungen der in der Anlage bezeichneten Bezirksgerichte gehören die Eheangelegenheiten. Zur Entscheidung über die Scheidung einer Ehe nach § 55 a Ehegesetz ist auch das Landes- oder Kreisgericht zuständig, bei dem bereits ein Rechtsstreit wegen Scheidung der Ehe anhängig ist; es entscheidet durch einen Einzelrichter.“

7. Der § 114 b samt Überschrift hat zu lauten:

„Eheangelegenheiten“

§ 114 b. Für die örtliche Zuständigkeit und die inländische Gerichtsbarkeit in Eheangelegenheiten gilt der § 76 Abs. 1 und 3 Z. 1 sinngemäß; an die Stelle des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien tritt das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.“

8. Der Jurisdiktionsnorm wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage

Nach den §§ 49 a und 104 b zuständige Bezirksgerichte

(1) Sofern sich aus den Abs. 2 und 3 nicht anderes ergibt, erstreckt sich die Zuständigkeit der Bezirksgerichte, die ihren Sitz in einer Ortsgemeinde (Stadt mit eigenem Statut) haben, die Amtssitz einer Bezirksverwaltungsbehörde ist, in den in den §§ 49 a und 104 b genannten Angelegenheiten auch auf die jeweiligen Sprengel anderer Bezirksgerichte, die ihren Sitz in dem betreffenden politischen Bezirk haben.

(2) Die Zuständigkeit

der Bezirksgerichte	erstreckt sich auch auf die jeweiligen Sprengel der Bezirksgerichte
---------------------	---

Amstetten	Haag, Sankt Peter in der Au, Waidhofen an der Ybbs
für Zivilrechtssachen Graz	Frohnleiten
Innsbruck	Telfs
Kirchdorf an der Krems	Windischgarsten
Linz-Land	Enns und Neuhofen an der Krems
Urfahr-Umgebung	Leonfelden

(3) Die Zuständigkeit der folgenden Bezirksgerichte erstreckt sich nur auf ihren jeweiligen Sprengel:

Innere Stadt Wien,
Favoriten,
Hietzing,
Fünfhaus,
Hernals,
Döbling,
Floridsdorf,
Liesing,
Klosterneuburg,
Purkersdorf,
Schwechat,
Bad Ischl,
Gmunden,
Grünburg,
Kremsmünster,
Linz,
Bleiburg,
Eisenkappel,
Ferlach,
Feldkirchen,
Klagenfurt,
Völkermarkt,
Hall (i. T.).“

ARTIKEL V

Anderung der Zivilprozeßordnung

Dem § 45 a der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 403/1977, wird folgender Abs. 2 angefügt:

„Wird die Ehe nach § 55 Ehegesetz geschieden und enthält das Scheidungsurteil einen Ausspruch über das Verschulden an der Zerrüttung, so hat der schuldige Ehegatte dem anderen die Kosten zu ersetzen.“

ARTIKEL VI

Anderungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 403/1977, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 12 entfällt die Anführung „(§ 177)“.

2. Die Überschrift des Vierten Hauptstücks hat zu lauten:

„Von dem Verfahren in Eheangelegenheiten“

3. Die §§ 220 bis 235 samt den dazugehörenden Randschriften haben zu lauten:

„Scheidung im Einvernehmen

§ 220. Im Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55 a Ehegesetz sind die für das streitige Eheverfahren geltenden Bestimmungen über die Prozeßfähigkeit und über die Notwendigkeit der Vertretung von Parteien, denen die Prozeßfähigkeit mangelt, sinngemäß anzuwenden.

An Orten, an denen wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, sind nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zuzulassen.

§ 221. Das Gericht hat über den Antrag mündlich zu verhandeln. Zu den Tagsatzungen sind die Ehegatten und ihre Vertreter zu laden.

Erscheint ein Antragsteller zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist der Antrag von Amts wegen als ohne Verzicht auf den Anspruch zurückgenommen zu erklären.

§ 222. Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Protokolle, die Beweise, ausgenommen den Abs. 2 des § 371, und, soweit es sich um eine Vereinbarung im Sinn des § 55 a Abs. 2 Ehegesetz handelt, über den Vergleich sind anzuwenden.

Eine Verweisung auf den Rechtsweg ist nicht zulässig.

§ 223. Das Gericht hat das Verfahren von Amts wegen mit Beschluß auf längstens ein halbes Jahr zu unterbrechen, wenn es zur Überzeugung gelangt, daß eine Aussicht auf Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft besteht. Eine wiederholte Unterbrechung ist unzulässig.

Das Gericht hat das unterbrochene Verfahren nach Ablauf der Frist nur auf Antrag fortzusetzen.

Die Beschlüsse über die Unterbrechung und die Fortsetzung des Verfahrens sind unanfechtbar.

§ 224. Jeder Ehegatte kann den Antrag auf Scheidung bis zum Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses zurücknehmen.

Die Zurücknahme des Antrags hat die Folge, daß ein schon ergangener Scheidungsbeschluß wirkungslos wird, ohne daß dieser einer ausdrücklichen Aufhebung bedarf. Gleiches gilt, wenn ein Ehegatte vor Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses stirbt.

§ 225. Legen die Ehegatten dem Gericht nicht eine Vereinbarung im Sinn des § 55 a Abs. 2 Ehegesetz vor, so hat es die Ehegatten zur Schließung eines solchen anzuleiten.

§ 226. Der Beschluß über den Antrag auf Scheidung ist zu begründen.

Der auf Scheidung lautende Beschluß hat zu enthalten

1. den Vor- und Familiennamen, den Geschlechtsnamen, den Geburtstag und -ort, die Staatsangehörigkeit, den Beruf und den Wohnort der Ehegatten;
2. den Tag der Eheschließung und die Behörde, vor der die Ehe geschlossen worden ist, samt einem Hinweis auf den diesbezüglichen Eintrag im Personenstandsbuch;
3. den Ausspruch, daß die Ehe mit der Wirkung geschieden wird, daß sie mit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses aufgelöst ist.

§ 227. Gegen Entscheidungen über den Antrag auf Scheidung ist das Rechtsmittel der Vorstellung unzulässig.

Wird ein Rekurs nicht von beiden Ehegatten gemeinsam erhoben, so ist er in zweifacher Ausfertigung zu überreichen; eine Ausfertigung ist dem anderen Ehegatten zuzustellen. Ihm steht es frei, binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Rekurschrift beim Gericht erster Instanz eine Rekursbeantwortung einzubringen.

Gegen bestätigende Entscheidungen der zweiten Instanz findet der Rekurs ohne die Beschränkung des § 16 Abs. 1 statt.

§ 228. Gerichtliche Vergleiche können nur nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung

vollstreckt werden. Der § 12 ist nicht anzuwenden.

Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen sowie der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse

§ 229. Im Verfahren über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse nach Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe (§§ 81 bis 96 Ehegesetz) sind außer den Ehegatten auch Dritte, deren Rechte berührt werden, Beteiligte.

An Orten, an denen wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, sind nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zuzulassen.

§ 230. Das Gericht hat über den Antrag mündlich zu verhandeln. Zu den Tagsatzungen sind die Beteiligten und ihre Vertreter zu laden. Das Gericht hat darauf hinzuwirken, daß sich die Beteiligten gütlich einigen.

Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Protokolle, die Beweise, ausgenommen den Abs. 2 des § 371, und den Vergleich sind anzuwenden.

Eine Verweisung auf den Rechtsweg ist nicht zulässig.

§ 231. Gegen Entscheidungen über die Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb sowie die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse ist das Rechtsmittel der Vorstellung unzulässig.

Von den Rekursen sind so viele Ausfertigungen zu überreichen, daß eine für die Gerichtsakten zurückbehalten und dem Antragsgegner und jedem sonstigen Beteiligten je eine zugestellt werden kann. Dem Antragsgegner und jedem sonstigen Beteiligten steht es frei, binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Rekurschrift beim Gericht erster Instanz eine Rekursbeantwortung einzubringen.

§ 232. Gegen Entscheidungen des Rekursgerichts über die Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb sowie die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse findet der Rekurs an den Obersten Gerichtshof nur statt, wenn ihn das Rekursgericht in seiner Entscheidung für zulässig erklärt hat. Der Rekurs an den Obersten Gerichtshof ist für zulässig zu erklären, wenn der Gegenstand, über den das Rekursgericht entschieden hat, an Geld oder Geldeswert den im § 502 Abs. 3 ZPO bezeichneten Betrag übersteigt oder wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Die Bestimmungen des § 500 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 4 ZPO sind anzuwenden.

Der Rekurs kann nur darauf gegründet werden, daß die Entscheidung des Rekursgerichts

auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache beruht.

§ 233. Rechtskräftige Entscheidungen und gerichtliche Vergleiche können nur nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung vollstreckt werden. Der § 12 ist nicht anzuwenden.

§ 234. Inwiefern die durch das Verfahren verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten des Verfahrens von einem Beteiligten zu ersetzen oder auf die Beteiligten aufzuteilen sind, entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen.

§ 235. Macht ein Ehegatte den Anspruch auf Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb des anderen nach § 98 ABGB oder binnen einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe Ansprüche an den anderen Ehegatten hinsichtlich ehelichen Gebrauchsvermögens oder ehelicher Ersparnisse, soweit sie der Aufteilung unterliegen, im streitigen Verfahren geltend, so hat das Prozessgericht mit Beschluß die Unzulässigkeit des streitigen Rechtswegs auszusprechen und die Rechtssache dem zuständigen Außerstreitgericht zu überweisen; ist beim Ablauf des Jahres ein Verfahren über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens oder ehelicher Ersparnisse anhängig, so endet die Frist mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in diesem Verfahren.

Für die Überweisung gelten die §§ 44 und 46 Abs. 1 JN sinngemäß. Das Gericht, an das die Sache überwiesen worden ist, hat das Verfahren unter Benützung der Akten des Prozessgerichts durchzuführen und bei der Entscheidung im Kostenpunkt die im Verfahren vor dem Prozessgericht aufgelaufenen Kosten zu berücksichtigen.“

4. Die §§ 236 bis 256 werden aufgehoben.

ARTIKEL VII

Änderungen der Exekutionsordnung

Die Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 251/1976, wird wie folgt geändert:

1. Im § 291 wird zwischen dem Wort „Schmerzensgeld“ und dem darauf folgenden Beistrich folgende Wortfolge eingefügt:

„oder auf Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen (§ 98 ABGB)“.

2. Der Abs. 4 des § 293 hat zu lauten:

„Die Beschränkungen der beiden vorhergehenden Absätze gelten nicht für die im § 291 bezeichneten Ansprüche, ausgenommen Naturalvergütungen, die einem Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden.“

3. Der § 330 hat zu lauten:

„§ 330. Der Anspruch auf Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse (§§ 81 bis 96 Ehegesetz) ist, soweit er nicht durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht worden ist, der Pfändung nicht unterworfen.“

4. Dem § 382 Z. 8 wird unter Ersetzung des Punktes am Schluß durch einen Strichpunkt folgende Bestimmung angefügt:

„c) die einstweilige Regelung der Benützung oder die einstweilige Sicherung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Aufteilung dieses Vermögens oder im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe.“

ARTIKEL VIII

Änderungen des Wohnungseigentumsgesetzes 1975

Das Wohnungseigentumsgesetz 1975, BGBl. Nr. 417, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 1 und 2 des § 11 haben zu lauten:

„(1) Wird die Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden, so haben die bisherigen Ehegatten ihre Miteigentumsgemeinschaft am Mindestanteil und gemeinsamen Wohnungseigentum aufzuheben. Einigen sie sich nicht, so steht dem Begehren eines von ihnen auf Aufhebung der Gemeinschaft nach Ablauf eines Jahres seit dem Eintritt der Rechtskraft der Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe der Einwand der Unzeit, des Nachteils oder einer anderslautenden Vereinbarung nicht entgegen.

(2) Dient eine Wohnung, die im gemeinsamen Wohnungseigentum der Ehegatten steht, wenigstens einem der bisherigen Ehegatten zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses und zu seinem gewöhnlichen Aufenthalt, so gilt der § 9 Abs. 2 zweiter und dritter Satz für die Dauer eines Jahres nach dem Eintritt der Rechtskraft der Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe sinngemäß; ist die Wohnung Gegenstand eines anhängigen Verfahrens über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens oder ehelicher Ersparnisse (§§ 81 bis 96 Ehegesetz), so endet die Frist nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in diesem Verfahren.“

2. Im Abs. 3 des § 11 tritt an die Stelle der Anführung „nach Abs. 2“ die Wortfolge „auf Grund einer Entscheidung über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse“.

ARTIKEL IX

Änderungen des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962

Das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962, BGBl. Nr. 289, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 403/1977, wird wie folgt geändert:

1. Die Z. 2 des § 32 hat zu lauten:
- „2. bei Verfahren über die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen (§ 98 ABGB) derjenige, dem ein Abgeltungsbetrag zur Zahlung auferlegt wird, wird der Antrag aber zur Gänze abgewiesen, der Antragsteller;“
2. Nach der Z. 2 des § 32 wird folgende Bestimmung eingefügt:
 - „2a. bei Verfahren über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse (§§ 81 bis 96 Ehegesetz) beide Ehegatten;“
3. Die Tarifpost 14 F lit. a Z. 3 hat zu lauten:
 - „3. Verfahren über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse (§§ 81 bis 96 Ehegesetz);“
4. In der Tarifpost 14 F lit. a werden der Z. 7 folgende Z. 8 und 9 angefügt:
 - „8. Verfahren über die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen (§ 98 ABGB),
 9. Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55 a Ehegesetz;“

ARTIKEL X

Änderungen des Einkommensteuergesetzes 1972

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 645/1977, wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Satz des § 34 Abs. 3 hat zu lauten:

„Leistungen des gesetzlichen Unterhalts an den geschiedenen Ehegatten sowie Abgeltungsbeträge gemäß § 98 ABGB, die aus Anlaß der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe gezahlt werden, gelten als zwangsläufig erwachsen.“
2. Der vorletzte Satz des § 107 Abs. 4 hat zu lauten:

„Gehen die Wertpapiere von Todes wegen oder in Abgeltung eines Pflichtteilsanspruchs oder in Abgeltung von Ansprüchen aus Vermächtnissen über oder erfolgt eine Übertragung auf Miterben zur Teilung des Nachlasses oder eine Übertragung an einen Ehegatten bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Er-

sparnisse anlässlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, so liegt keine Entnahme vor, soweit die Wertpapiere weiterhin im Sinne des Abs. 1 hinterlegt bleiben.“

3. Der dritte Satz des § 108 Abs. 3 hat zu lauten:

„Mit dem Todestag des Steuerpflichtigen sowie mit dem Tag der Übertragung eines Bausparvertrages bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse anlässlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe verliert die Abgabenerklärung ihre Wirksamkeit.“

4. Der letzte Satz des § 108 Abs. 6 hat zu lauten:

„Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn in den Fällen des Abs. 3 dritter Satz Beiträge zurückgezahlt werden.“

ARTIKEL XI

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Der § 14 Abs. 1 Z. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes, BGBl. Nr. 140/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 277/1969, hat zu lauten:

- „1. beim Erwerb von Grundstücken
 - a) durch den Ehegatten, einen Elternteil, ein Kind, ein Enkelkind, ein Stiefkind, ein Wahlkind oder ein Schwiegerkind des Übergebers oder durch ein vom Übergeber in Erziehung genommenes Kind 2 v. H.,
 - b) durch einen Ehegatten von dem anderen Ehegatten bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse anlässlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe ... 2 v. H.“

ARTIKEL XII

Änderung des Prämiensparförderungsgesetzes

Dem § 4 des Prämiensparförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 143/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 664/1976, wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Wird bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe im Zuge der Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse ein auf einem Prämiensparkonto erliegendes Guthaben vom bisherigen Berechtigten an dessen Ehegatten übertragen, so gilt der Prämiensparvertrag als mit sofortiger Wirkung abgelaufen. In diesem Falle hat die Kreditunternehmung den angesparten Betrag

bis zum Zeitpunkt der rechtswirksamen Übertragung des Guthabens mit 6% zu verzinsen und die anteiligen Sparprämien gutzuschreiben. Ab diesem Zeitpunkt ist das Guthaben mit dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist jeweils allgemein geltenden Zinsfuß zu verzinsen. Als Zeitpunkt der rechtswirksamen Übertragung gilt bei der Übertragung durch eine gerichtliche Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich die Rechtskraft der Entscheidung, im Falle eines Vergleiches das Datum des Vergleichsabschlusses.“

ARTIKEL XIII

Anderungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968

Das Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 386/1976, wird wie folgt geändert:

1. Dem Abs. 2 des § 22 wird folgender neuer dritter Satz eingefügt:

„Das gleiche gilt, wenn eine Eigentumswohnung oder ein Eigenheim bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse anlässlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe an den früheren Ehegatten übertragen wird.“

2. Der lit. d des § 36 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das gleiche gilt, wenn eine Eigentumswohnung oder ein Eigenheim bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse anlässlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe an den früheren Ehegatten übertragen wird.“

ARTIKEL XIV

Anderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 648/1977, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 76 hat zu lauten:

„(2) Die Selbstversicherung gemäß § 16 Abs. 1 ist unbeschadet Abs. 3

- a) auf Antrag des Versicherten,
- b) in den Fällen, in denen das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält, auch auf Antrag des Ehegatten, der die Ehescheidungsklage eingebracht hat,

in einer niedrigeren als der nach Abs. 1 Z. 1 in Betracht kommenden Lohnstufe zuzulassen, so-

fern dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten bzw. in den Fällen der lit. b nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Ehegatten, der die Ehescheidungsklage eingebracht hat, gerechtfertigt erscheint. Die Selbstversicherung darf jedoch nicht unter der Lohnstufe, in die der Betrag von 100 S täglich fällt, in den Fällen der lit. b überdies nicht unter der Lohnstufe, in die der zu leistende Unterhaltsbeitrag fällt, zugelassen werden. An die Stelle des Betrages von 100 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der Tageswert der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in die der gemäß § 76 a Abs. 3 genannte, jeweils geltende Betrag fällt. Die Herabsetzung der Beitragsgrundlage wirkt, wenn der Antrag zugleich mit dem Antrag auf Selbstversicherung gestellt wird, ab dem Beginn der Selbstversicherung, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten; die Herabsetzung gilt jeweils bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres.“

2. Dem § 215 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abs. 3 vorletzter und letzter Satz sind nicht anzuwenden, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält,
- b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert hat,
- c) die Frau im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat und
- d) der Arbeitsunfall (die Berufskrankheit), durch den (die) der Tod des Versicherten verursacht wurde, im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteiles bereits eingetreten war.

Die unter lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- aa) die Frau seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- bb) nach dem Tod des Mannes eine Waisenrente für ein Kind im Sinne des § 252 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des Mannes (Vaters) ständig in Hausgemeinschaft (§ 252 Abs. 1 letzter Satz) mit der Frau (Mutter) lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.“

3. Der bisherige Inhalt des § 216 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Witwerrente in dem in Abs. 1 bezeichneten Ausmaß gebührt auch dem Mann, dessen Ehe mit der Versicherten geschieden worden ist, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält,
- b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert hat,
- c) der Mann im Zeitpunkt der Einbringung der Klage der Frau auf Ehescheidung das 40. Lebensjahr vollendet hat oder seit diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig ist und
- d) der Mann im Zeitpunkt des Todes der Versicherten erwerbsunfähig und bedürftig ist und die Frau zu diesem Zeitpunkt seinen Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat.

Die Witwerrente gebührt für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit.“

4. Der zweite Satz des § 220 hat zu lauten:

„Hiebei ist eine Witwenrente gemäß § 215 Abs. 3 und Abs. 4 nicht zu berücksichtigen.“

5. Der bisherige Inhalt des § 259 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Witwerpension gebührt auch dem Mann, dessen Ehe mit der Versicherten geschieden worden ist, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält,
- b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert hat,
- c) der Mann im Zeitpunkt der Einbringung der Klage der Frau auf Ehescheidung das 40. Lebensjahr vollendet hat oder seit diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig ist und
- d) der Mann im Zeitpunkt des Todes der Frau erwerbsunfähig und bedürftig ist und die Frau zu diesem Zeitpunkt seinen Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat.

Die Witwerpension gebührt für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit.“

6. Dem § 264 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält,
- b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und

c) die Frau im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- aa) die Frau seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- bb) nach dem Tod des Mannes eine Waisepension für ein Kind im Sinne des § 252 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des Mannes (Vaters) ständig in Hausgemeinschaft (§ 252 Abs. 1 letzter Satz) mit der Frau (Mutter) lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.“

7. Der letzte Satz des § 267 hat zu lauten:

„Hiebei sind Witwenpensionen gemäß § 258 Abs. 4 und § 264 Abs. 5 (eine Witwerpension gemäß § 259 Abs. 2) nicht zu berücksichtigen; diese dürfen jedoch den Betrag der gekürzten Witwenpension nach § 258 Abs. 1 (Witwerpension nach § 259 Abs. 1) nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes hinsichtlich des Grundbetrages und des als Steigerungsbetrages geltenden Betrages verhältnismäßig zu kürzen.“

ARTIKEL XV

Anderungen des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes

Das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz vom 18. Dezember 1957, BGBl. Nr. 292, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 648/1977, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Inhalt des § 78 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Witwerpension gebührt auch dem Mann, dessen Ehe mit der Versicherten geschieden worden ist, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält,
- b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert hat,
- c) der Mann im Zeitpunkt der Einbringung der Klage der Frau auf Ehescheidung das 40. Lebensjahr vollendet hat oder seit diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig ist und

- d) der Mann im Zeitpunkt des Todes der Frau erwerbsunfähig und bedürftig ist und die Frau zu diesem Zeitpunkt seinen Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat.

Die Witwerpension gebührt für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit.“

2. § 85 Abs. 5 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(5) Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält,
- b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
- c) die Frau im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- aa) die Frau seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- bb) nach dem Tod des Mannes eine Waisenpension für ein Kind im Sinne des § 70 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des Mannes (Vaters) ständig in Hausgemeinschaft (§ 70 Abs. 1 Z. 4) mit der Frau (Mutter) lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.

(6) Zu der nach den Abs. 1 und 4 zu bemessenden Witwen(Witwer)pension ist an Pensionberechtigte, denen der Anspruch auf eine Ausgleichszulage gemäß § 89 zusteht, ein Zuschlag in der Höhe von 30 S monatlich zu gewähren, sofern nicht eine Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, gebührt.“

3. Der letzte Satz des § 88 hat zu lauten:

„Hiebei sind Witwenpensionen gemäß § 77 Abs. 4 und § 85 Abs. 5 (eine Witwerpension gemäß § 78 Abs. 2) nicht zu berücksichtigen; diese dürfen jedoch den Betrag der gekürzten Witwenpension nach § 77 Abs. 1 (Witwerpension nach § 78 Abs. 1) nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes hinsichtlich des Grundbetrages und des als Steigerungsbetrages geltenden Betrages verhältnismäßig zu kürzen.“

4. Im § 89 Abs. 4 lit. m ist der Ausdruck „§ 85 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 85 Abs. 7“ zu ersetzen.

ARTIKEL XVI

Änderungen des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes

Das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 28/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 658/1977, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Inhalt des § 74 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Witwerpension gebührt auch dem Mann, dessen Ehe mit der Versicherten geschieden worden ist, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält,
- b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert hat,
- c) der Mann im Zeitpunkt der Einbringung der Klage der Frau auf Ehescheidung das 40. Lebensjahr vollendet hat oder seit diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig ist und
- d) der Mann im Zeitpunkt des Todes der Frau erwerbsunfähig und bedürftig ist und die Frau zu diesem Zeitpunkt seinen Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat.

Die Witwerpension gebührt für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit.“

2. § 80 Abs. 5 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(5) Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält,
- b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
- c) die Frau im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- aa) die Frau seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- bb) nach dem Tod des Mannes eine Waisenpension für ein Kind im Sinne des § 66 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt

des Todes des Mannes (Vaters) ständig in Hausgemeinschaft (§ 66 Abs. 1 letzter Satz) mit der Frau (Mutter) lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.

(6) Zu der nach den Abs. 1 und 4 zu bemessenden Witwen(Witwer)pension ist an Pensionsberechtigte, denen der Anspruch auf eine Ausgleichszulage gemäß § 85 zusteht, ein Zuschlag in der Höhe von 30 S monatlich zu gewähren, sofern nicht eine Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, gebührt.“

3. Der letzte Satz des § 84 hat zu lauten:

„Hiebei sind Witwenpensionen gemäß § 73 Abs. 4 und § 80 Abs. 5 (eine Witwepension gemäß § 74 Abs. 2) nicht zu berücksichtigen; diese dürfen jedoch den Betrag der gekürzten Witwenpension nach § 73 Abs. 1 (Witwepension nach § 74 Abs. 1) nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes hinsichtlich des Grundbetrages und des als Steigerungsbetrages geltenden Betrages verhältnismäßig zu kürzen.“

4. Im § 85 Abs. 4 lit. m wird der Ausdruck „§ 80 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 80 Abs. 7“ ersetzt.

ARTIKEL XVII

Änderung des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes

Das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 287, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 648/1977, wird wie folgt geändert:

Der erste Satz des § 18 Abs. 9 hat zu lauten:

„Für Weiterversicherte (§ 7) gilt als Grundlage für die Bemessung der Beiträge die Höchstbeitragsgrundlage (Abs. 5). Die Weiterversicherung ist

- a) auf Antrag des Versicherten,
- b) in den Fällen, in denen das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält, auch auf Antrag des Ehegatten, der die Ehescheidungsklage eingebracht hat,

soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten, in den Fällen der lit. b nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Ehegatten, der die Ehescheidungsklage eingebracht hat, gerechtfertigt erscheint, auf einer niedrigeren Beitragsgrundlage, jedoch nicht unter der Mindestbeitragsgrundlage (Abs. 4 lit. b) zuzulassen.“

ARTIKEL XVIII

Änderung des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes

Das Bauern-Krankenversicherungsgesetz vom 7. Juli 1965, BGBl. Nr. 219, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 648/1977, wird wie folgt geändert:

Der erste Satz des § 17 Abs. 11 hat zu lauten:

„Die Weiterversicherung ist

1. auf Antrag des Versicherten
2. in den Fällen, in denen das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält, auch auf Antrag des Ehegatten, der die Ehescheidungsklage eingebracht hat,

soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers bzw. in den Fällen der Z. 2 nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Ehegatten, der die Ehescheidungsklage eingebracht hat, mit einem niedrigeren als dem nach Abs. 10 in Betracht kommenden Beitrag zuzulassen.“

ARTIKEL XIX

Änderungen des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz vom 31. Mai 1967, BGBl. Nr. 200, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 648/1977, wird wie folgt geändert:

1. Der erste Satz des § 113 Abs. 4 hat zu lauten:

„Die Witwenrente wird — wenn nicht die Voraussetzungen des Abs. 7 gegeben sind — mit dem Betrag gewährt, der dem gegen den Versicherten zur Zeit seines Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um einen der Anspruchsberechtigten nach dem Versicherten gebührenden Versorgungsbezug (ausgenommen die Hilflosenzulage), entspricht; sie darf die Höhe der der Witwe des Versicherten unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 116 gebührenden Witwenrente nicht übersteigen.“

2. Dem § 113 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Abs. 4 erster Halbsatz ist nicht anzuwenden, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält,
- b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert hat,
- c) die Frau im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat und

- d) der Dienstunfall (die Berufskrankheit), durch den (die) der Tod des Versicherten verursacht wurde, im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteiles bereits eingetreten war.

Die unter lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- aa) die Frau seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- bb) nach dem Tod des Mannes eine Waisenrente für ein Kind im Sinne des § 56 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des Mannes (Vaters) ständig in Hausgemeinschaft (§ 56 Abs. 2 Z. 6) mit der Frau (Mutter) lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.“

ARTIKEL XX

Änderungen des Notarversicherungsgesetzes

Das Notarversicherungsgesetz vom 3. Feber 1972, BGBl. Nr. 66, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 708/1976, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 55 hat zu lauten:

„(1) Die Witwenpension beträgt

1. für die Witwe und für die frühere Ehefrau, bei der die Voraussetzungen nach Abs. 7 zutreffen, 60 v. H.
2. für die frühere Ehefrau, bei der die Voraussetzungen des Abs. 7 nicht zutreffen, 50 v. H.

der Pension, auf die der Versicherte bei seinem Tod Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte.“

2. Dem § 55 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Abs. 3 ist nicht anzuwenden, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Anspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält,
- b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
- c) die Frau im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- aa) die Frau seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder

- bb) nach dem Tod des Mannes eine Waisenpension für ein Kind im Sinne des § 57 Abs. 2 bis 4 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des Mannes (Vaters) ständig in Hausgemeinschaft (§ 57 Abs. 2 letzter Satz) mit der Frau (Mutter) lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.“

ARTIKEL XXI

Änderungen des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 393/1974, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 19 hat zu lauten:

„(4) Der Versorgungsbezug — ausgenommen die Ergänzungszulage und die Hilflosenzulage — darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Anspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält,
- b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
- c) die frühere Ehefrau im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- aa) die frühere Ehefrau seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- bb) aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten gemeinsam ein Wahlkind angenommen haben und das Kind am Sterbetag des Beamten dem Haushalt der früheren Ehefrau angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat; das Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern.“

2. Der zweite Satz des Abs. 1 des § 26 entfällt.

ARTIKEL XXII

Geschäftsverteilung für familienrechtliche Abteilungen

Bei den in der Anlage zur Jurisdiktionsnorm genannten Bezirksgerichten sind derselben Ge-

richtsabteilung sowohl die Rechtssachen nach § 49 a JN als auch die Außerstreitangelegenheiten nach § 104 b erster Satz JN zuzuweisen (familienrechtliche Abteilung); sie sind, wenn wegen des Geschäftsumfangs mehrere familienrechtliche Abteilungen zu bilden sind, so zu verteilen, daß alle dieselben Personen (Kinder oder Ehegatten) betreffenden Sachen zu derselben Gerichtsabteilung gehören.

ARTIKEL XXIII

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit der Abs. 2 nicht anderes bestimmt, mit dem 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Die Z. 2 bis 5 des Art. IV sowie, soweit sie sich auf den § 49 a JN beziehen, die Z. 8 des Art. IV und der Art. XXII treten mit dem 1. Jänner 1980 in Kraft.

§ 2. Die Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz, deutsches RGBl. 1944 I S. 256, wird aufgehoben.

§ 3. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen gelten rückwirkend auch für die Mitwirkung eines Ehegatten, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geleistet worden ist; für den Beginn der Verjährung ist das Ende des Monats maßgebend, in dem die Leistung erbracht worden ist.

(2) Die erbrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (Art. I Z. 2 bis 10) sind nicht anzuwenden, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen gestorben ist.

(3) Der § 55 Ehegesetz und der Abs. 2 des § 45 a ZPO in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind in einem bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen anhängigen Verfahren nicht anzuwenden, es sei denn, die mündliche Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, ist noch nicht geschlossen (§ 76

Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Ehegesetz).

(4) Die §§ 61 und 69 Ehegesetz in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind nicht anzuwenden, wenn das Urteil, mit dem die Ehe geschieden wird oder worden ist, auf der bisher geltenden Fassung des § 55 Ehegesetz beruht.

(5) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse sowie die §§ 66 und 67 Ehegesetz in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind nicht anzuwenden, wenn die Rechtskraft des auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung der Ehe lautenden Urteils vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen eingetreten ist oder, sofern das Verfahren über die Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung der Ehe im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch anhängig ist, die mündliche Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, schon geschlossen ist (§ 76 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Ehegesetz).

(6) Soweit die in den Abs. 2 bis 5 bezeichneten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden sind, ist das bisher geltende Recht maßgeblich.

§ 4. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit der Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für Justiz betraut.

(2) Mit der Vollziehung

1. des Art. IX ist der Bundesminister für Justiz im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. der Art. X bis XII der Bundesminister für Finanzen,
3. der Art. XIV bis XX der Bundesminister für soziale Verwaltung und
4. des Art. XXI die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister

betraut.

/ 2

Entschließung

Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird ersucht, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Träger der Pensionsversicherungen anzuweisen, über die Anzahl und die Höhe der Witwen(Witwer)pensionen an Geschiedene, wenn das Scheidungsurteil den Ausspruch nach § 61

Abs. 3 EheG enthält, gesonderte statistische Nachweise zu führen. In dieser Statistik sind zahlen- und betragsmäßig auch diejenigen Witwen(Witwer)pensionen auszuweisen, die in solchen Fällen an hinterlassene Witwen (hinterlassene Witwer) angewiesen werden.

/ 3

EntschlieÙung

Die Bundesregierung wird ersucht, bei den Gebietskorperschaften, Selbstverwaltungskorporen und sonstigen in Betracht kommenden Rechtsträgern darauf hinzuwirken, in ihrem jeweiligen Bereich eine Absicherung der pensions- und versorgungsrechtlichen Ansprüche des schuldlos gegen seinen Willen geschiedenen Ehegatten nach dem Vorbild der Art. XIV bis XXI des Bundesgesetzes über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts zu treffen.